

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

**Erfassungshilfe V07.10 und
Merkmalskatalog V06.00**



Informationen

Das vorliegende Dokument soll den kantonalen Polizeibehörden bei der Erfassung der Daten für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eine Hilfestellung bieten, indem die grundlegenden Erfassungsrichtlinien und häufig auftretende Schwierigkeiten erläutert werden. Forschenden und anderen interessierten Personen bietet es sodann einen Überblick über die von der PKS erfassten Merkmale/Variablen und deren Eigenschaften. Weiterführende Informationen sowie die detaillierten Grundlagendokumente finden sich online unter der Adresse www.pks.bfs.admin.ch zum Download.

Team PKS

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Gesundheit und Soziales GS
Sektion Kriminalität und Strafrecht CRIME

Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel
Tel. +41(0) 58 463 62 40

pks@bfs.admin.ch



VERSIONEN

ERFASSUNGSHILFE (ÄNDERUNGEN IN DEN VERSIONEN AB 2009)

Version	Datum	Änderungen
V03.00	Juli 2009	- Geänderte Begriffe Opfer ► geschädigte Person tatverdächtige Person ► beschuldigte Person Extremismus ► extreme Motivationen - neu: Erfassungsrichtlinie bei gleicher Personen mit mehreren Rollen (Bsp. Gegenanzeigen) - neu: Kapitel Häusliche Gewalt
V04.00	April 2013	- Ergänzung Definition Einbruchdiebstahl: auch wenn Kästchen in einer Garderobe aufgebrochen werden - Entfernung der Diebstahlskategorien bzgl. SVG - neu: Kapitel Betrugs-kategorien - neu: Vorgehen zur Erfassung extremer Motivationen - Kapitel Ordonnanzwaffen vorübergehend entfernt - neu: Kapitel Phishing - neu: Kapitel Skimming - neu: Kapitel Cyberbullying - Änderung des Straftatenkatalogs Häusliche Gewalt (gelöscht: 114, 117, 125, 128, 175, 192; hinzugefügt: 118 Ziff. 2, 124, 129, 136, 179septies)
V05.01 - V05.04	März 2014 - Januar 2015	- neu: Erfassungsregel Fahrzeugdiebstahl - Ergänzungen in Kapitel Konkurrenzen - Unterscheidung leichter und schwerer Fall BetmG ergänzt mit Cannabis - Änderung der BetmG Kategorien: Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr ► Schmuggel - Änderung des Kapitels Internetkriminalität ► in Internetkriminalität gegen Kinder - neu: Kapitel Hacking - neu: Kapitel Cash Trapping - neu überarbeitetes Kapitel Ordonnanzwaffen - erweiterte Definition von Stalking - erweiterte Definition von Hooliganismus - Änderung der Straftatbestandserfassung bei Phishing - Änderung im Straftatenkatalog Häusliche Gewalt (hinzugefügt: 181a) - Änderung Erfassungsregel beim Tatort auf einer Wegstrecke «von – bis»
V06.00	Januar 2017	- neu: Kapitel Aufklärung - Ergänzung im Kapitel Diebstahl zu den Codes nach Gesetzestext



		- neu: Kapitel zur Straftatenkombination von Einbruch- und Einschleichdiebstahl - Ergänzung im Kapitel Betrug zu den Codes nach Gesetzestext - Ergänzung bei Zählregel 4 (zurückgezogener Strafantrag) - neue BetmG-Artikel in der Kategorie Handel - neu: Kapitel Bundesnebengesetze - entfernt: Kapitel Internetkriminalität gegen Kinder - entfernt: Kapitel Cyberbullying - entfernt: Kapitel Hacking - entfernt: Kapitel Phishing - neu: Kapitel Cyberkriminalität - Änderung des Straftatenkatalogs für obligatorische Erfassung des Modus Operandi bzw. Tatvorgehen (hinzugefügt: 143, 143bis, 144bis, 146, 147, 156, 157, 173, 174, 177, 179quater, 179septies, 179novies, 180, 181, 187, 197, 198, 239, 251, 261bis, 305bis).
--	--	--

MERKMALSKATALOG (ÄNDERUNGEN IN DEN VERSIONEN AB 2009)

Version	Datum	Änderungen
V05.02	März 2009	- Verschiebung der Filtervariable von der Ebene des Falles auf die Ebene der Straftaten
-	-	- Ergänzung zweier neuer Merkmale (Ortschaft resp. PLZ und Identifikations-kürzel des letzten Sachbearbeiters)
V05.03	Juli 2009	- Variable Responsible von 5 auf 15 Stellen erweitert
		- Geänderte Begriffe Opfer ► geschädigte Person tatverdächtige Person ► beschuldigte Person

ERFASSUNGSHILFE UND MERKMALSKATALOG

Die Erfassungshilfe und der Merkmalskatalog wurden im Juli 2020 zusammengefügt. Zukünftig wird es nur noch ein Dokument geben.

Version	Datum	Änderungen
Erfassungshilfe V07.00 und Merkmalskatalog V06.00	Juli 2020	- Hinzugefügt zur Zählregel 2: Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte begangen von einem zusammengerotteten Haufen (Art. 285 Ziff. 2) - Änderung des Straftatenkatalogs für obligatorische Erfassung des Modus Operandi bzw. Tatvorgehen (hinzugefügt: 160, 175, 179septies) - Änderung des Straftatenkatalogs für obligatorische Erfassung der Tatörtlichkeit (hinzugefügt: 118 Ziff. 2, 123,



		124, 126, 127, 129, 133, 134, 136, Einschleichen, 156, 173, 174, 177, 179speties, 180, 181, 181a, 185, 193, 198, 260bis, 285. - neu überarbeitetes Kapitel Cyberkriminalität - entfernt bei den Diebstahlskategorien: Hausgenossendiebstahl - neu: Beispiel für Ladendiebstahl an Selfscanningkassen (Zählregel 3) - neu überarbeitete AIG-Kategorien (Wechsel von AuG-Codes auf AIG-Codes) - neu überarbeitete BetmG-Kategorien (neue BetmG-Codes aufgrund VOSTRA-RIPOL-Codeharmonisierung) - exaktere Definition der Zählregel 3 (mehrfach) - Waffengesetz bei den Bundesnebengesetzen entfernt - entfernt: Einleitung des Merkmalskataloges - Erfassung des Waffentypes bei Suizid entfernt - Tatmittel ist für die Kennzeichnung von Internetdelinquenz (neu Cyberkriminalität) nicht mehr massgebend - entfernt: Kapitel BetmG-Nomenklatur - neu: Anhang 3 - Zusammenfassung der Erfassungsregeln nach StGB-Artikel - angepasst: Beschreibung des Phänomens Stalking - angepasst: Beschreibung des Phänomens Hooliganismus - GWK beim Merkmal Organisationseinheit entfernt - Information über strafverschärfenden oder die strafmildernden Bestimmungen (Codes) entfernt - entfernt: Bemerkung für ABI beim Merkmal Fahrzeug - entfernt: Information zu Geringfügigkeit beim Merkmal Objektwert - geändert: Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung muss pro Straftat aufgenommen werden und nicht pro Fall - Die Massnahmen werden nach dem neuen Datenübermittlungsschema (Norm eCH-0051) auf die Beschuldigten oder Geschädigten bezogen. Im Merkmalskatalog gehören sie jetzt zum Block «Personen». - Damit der Wert « 0000 » nicht als Mitternacht gewertet wird, auch wenn es sich um einen Defaultwert handelt, soll die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Straftat angegeben werden. Die Datenerfassung muss daher mit den beschriebenen Beispielen übereinstimmen.
--	--	---



Erfassungshilfe V07.10 und Merkmalskatalog V06.00	Dezember 2020	- Anpassung der Straftaten des BetmG aufgrund der VOSTRA-RIPOL-Code-Harmonisierung und den Entscheidungen, die im Rahmen der Statistischen Arbeitsgruppe (STAG) getroffen wurden. - Neu: Kapitel 2.13 Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB) - Neu: Anhang 4
--	------------------	--

Inhaltsverzeichnis

Versionen	3
Erfassungshilfe (Änderungen in den Versionen ab 2009).....	3
Merkmalskatalog (Änderungen in den Versionen ab 2009).....	4
Erfassungshilfe und Merkmalskatalog.....	4
1 Definitionen	10
1.1 Datenbank-Schema.....	10
1.2 Fall.....	10
1.3 Straftat	11
1.4 Ereignis	12
1.5 Personen.....	12
1.5.1 Beschuldigte Person.....	12
1.5.2 Geschädigte Person.....	13
1.5.3 Natürliche vs. juristische Person.....	13
1.5.4 Gleiche Person mit mehreren Rollen	14
1.5.5 Bestimmung der Identität.....	15
1.6 Aufklärung.....	15
2 Strafgesetzbuch	16
2.1 Zählregeln	16
2.1.1 Regel 1: Es werden sämtliche Straftaten eines Falles erfasst	16
2.1.2 Regel 2: Es wird die Anzahl strafbarer Handlungen gezählt.....	16
2.1.3 Regel 3: Vermerk «mehrfach»	17
2.1.4 Regel 4: Zählfaktor «Null».....	18
2.2 Konkurrenzen.....	18
2.2.1 Echte Konkurrenzen.....	19
2.2.2 Unechte Konkurrenzen	19
2.2.3 Konkurrenzen-Tabelle	21
2.3 Tatort.....	27
2.4 Diebstahlskategorien (ohne SVG).....	28
2.5 Straftatenkombination beim Einbruch-, Einschleich-, und Fahrzeugeinbruchdiebstahl	29
2.5.1 Grundprinzip	29
2.5.2 Versuchte Straftaten.....	29
2.6 Betrugs Kategorien.....	30
2.7 Häusliche Gewalt	32
2.8 Digitale Kriminalität (Cyberkriminalität)	33
2.8.1 Besonderheiten bei der Erfassung.....	33
2.8.2 Plausibilitätsprüfungen durch das BFS.....	37
2.9 Ausgewählte Tatvorgehen.....	37
2.9.1 Stalking	37
2.9.2 Hooliganismus	39
2.9.3 Happy-Slapping	40
2.9.4 Cash-Trapping	40
2.9.5 Skimming.....	41
2.9.6 Vandalismus.....	41
2.10 Extreme Motivationen.....	42
2.11 Hundebiss.....	42

2.12	Ordonnanzwaffen	43
2.13	Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261 ^{bis} StGB)	43
3	Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	45
3.1	Widerhandlungen	45
3.2	Tatort	46
3.3	Zählregeln	46
4	Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	47
4.1	Widerhandlungen	47
4.2	Drogensicherstellungen/-Beschlagnahmen	50
4.3	Drogenmenge und Mengeneinheit	50
4.4	Tatort	50
4.5	Zählregeln	51
4.6	Abgrenzung leichter Fall (Vergehen) – schwerer Fall (Verbrechen)	52
5	Bundesneben Gesetze	54
6	Nicht strafbare PKS-Ereignisse	55
1	Anhang 1: Merkmalskatalog	58
1.1	Einleitung	58
1.2	Merkmalsübersicht	58
1.3	Merkmale von Fällen	61
1.4	Merkmale von Straftaten	64
1.5	Merkmale von Ereignissen	72
1.6	Merkmale von Deliktsgütern	72
1.7	Merkmale von Betäubungsmitteln	73
1.8	Merkmale von Personen	74
1.9	Merkmale der Beziehung zwischen dem geschädigten und beschuldigten Personen	79
1.10	Obligatorische und fakultative Merkmale	80
	Anhang 2: Nomenklaturen	84
1.1	Vorbemerkung	84
1.2	Quartierverzeichnis	84
1.3	Das Gemeindeverzeichnis	84
1.4	Das Stadtteilverzeichnis	84
1.5	Staatenverzeichnis	84
1.6	Der Staaten- und Gebietsschlüssel	84
1.7	Die Straftatennomenklatur	85
	Anhang 3: Zusammenfassung der Erfassungsregeln nach StGB-Artikel	86
	Anhang 4 PKS-Orientierungswerte	102
1.1	Einleitung	102
1.2	Orientierungswerte	102
1.2.1	Obligatorisch	102
1.2.2	Optional	102
1.2.3	Zurückweisen	103
1.2.4	Nicht PKS-relevant ³³	103
1.3	PKS Datenimport und Datenkontroll	104
1.4	Gesetze	105
1.4.1	Strafgesetzbuch (StGB)	105

1.4.2	Betäubungsmittelgesetz (BtmG)	109
1.4.3	Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	111
1.4.4	Strassenverkehrsgesetz (SVG)	112

1 DEFINITIONEN

1.1 DATENBANK-SCHEMA

Das Datenmodell der PKS besteht aus mehreren «Grundeinheiten» (Entitäten) wie Fällen, Straftaten, Ereignissen und Personen (Beschuldigte und Geschädigte), zu denen je verschiedene Merkmale erhoben werden (z.B. Straftatbestand, Tatort, Örtlichkeit, Tatmittel, usw.; Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnort usw.). Die einzelnen Einheiten weisen bestimmte Abhängigkeiten auf: So besteht ein «Fall» beispielsweise aus einem «Ereignis» und/oder enthält mindestens eine «Straftat». Die Grundeinheiten und Merkmale sowie ihre Beziehungen sind in Abbildung 1 grafisch dargestellt.

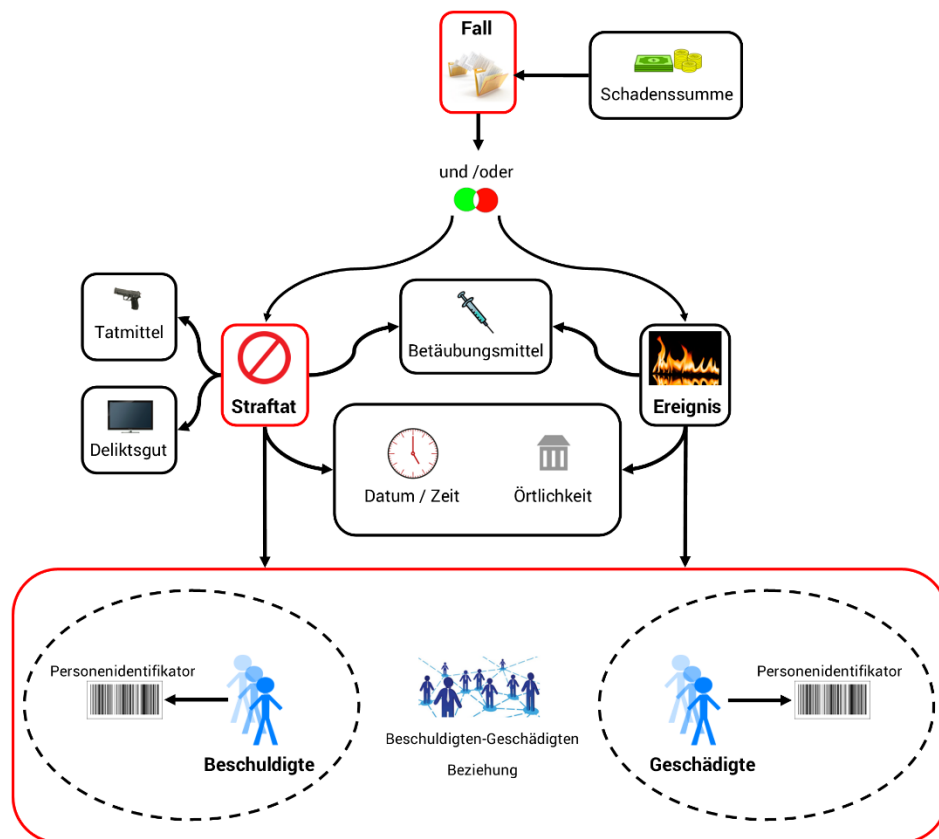


Abbildung 1: Datenmodell der PKS (vereinfacht).

Die einzelnen Grundeinheiten werden nachfolgend genauer erläutert.

1.2 FALL

Ein «Fall» stellt die **Gesamtheit der Straftaten innerhalb einer Anzeige oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens** dar, wobei die Straftaten eines Falles einen raumzeitlichen oder engen sachlichen Zusammenhang aufweisen.

Ein Fall besteht aus einem [Ereignis](#) (Kapitel 1.4) und/oder mindestens einer [Straftat](#) (Kapitel 1.3), muss aber weder zwingend eine [beschuldigte Person](#) (Kapitel 1.5.1) noch eine [geschädigte Person](#) (Kapitel 1.5.2) enthalten.

Alle Fälle sind durch eine in den kantonalen Polizeiinformationssystemen vergebene [Nummer](#) eindeutig identifizierbar (z.B. «SG202003000001347»).

Ein Fall kann nur als Ganzes an das BFS geliefert werden. Er kann als Ganzes mutiert oder gelöscht werden, wobei Löschungen aufgrund von automatisierten rechtlichen Löschfristen statistisch nicht wirksam werden.

Fallbezogen können auch polizeiliche Massnahmen (z.B. Wegweisung, Polizeigewahrsam) übermittelt werden, sofern sie im Zusammenhang eines PKS-relevanten Ereignisses oder von Straftaten getroffen werden.

1.3 STRAFTAT

Eine Straftat stellt eine **durch das Strafgesetzbuch oder durch eine Strafbestimmung in Bundesneben Gesetzen definierte strafbare Handlung** dar. Der für die PKS verwendete Handlungsbegriff orientiert sich somit am jeweiligen Gesetzestext (z.B. Tötung, Beteiligung an Raufhandel, ungetreue Geschäftsbesorgung etc.). Gezählt werden die eindeutig abgrenzbaren strafbaren Akte ungeachtet der Anzahl geschädigter Personen (letztere werden separat ausgewertet).

BEISPIELE: Diebstahl, rechtswidrige Einreise, Beteiligung an Raufhandel, unbefugter Konsum von Betäubungsmitteln usw.

Alle Straftaten können eindeutig einem übergeordneten Fall (Kapitel 1.1) zugeordnet werden.

Zur Erfassung einer Straftat müssen zwingend folgende Angaben erfasst werden:

- [Tatort](#) (politische Gemeinde in der Schweiz oder «unbekannt»)
- [Letztes Datum](#)
- [Zählfaktor](#)
- [Vermerk «mehrfach»](#)
- [Versuch](#)

Jede Straftat wird auf der Grundlage der RIPOL-Straftatennomenklatur aufgenommen.

Straftaten können zu einem oder mehreren Beschuldigten in Beziehung gesetzt, aber auch ohne beschuldigte Person erfasst werden. Sie lassen sich auf eine oder auf mehrere geschädigte Personen beziehen und werden geografisch mittels des Gemeindeverzeichnisses lokalisiert.

Bei Straftaten des zweiten Titels des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen das Vermögen“) können mehrere Deliktsgüter erfasst werden und bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz lassen sich mehrere verschiedene Betäubungsmittelsubstanzen (mit entsprechenden Mengenangaben und Einheiten) registrieren.

Zuletzt schliesslich können Straftaten auch mehrere Tatvorgehen (Modi Operandi), Tatörtlichkeiten und/oder Tatmittel zugeordnet werden. Straftaten müssen nicht zwingend einer beschuldigten oder geschädigten Person zugeordnet werden.

1.4 EREIGNIS

Ein PKS-Ereignis ist definiert als **kriminalpolizeilich relevanter Vorfall**, der nicht als Straftat qualifiziert ist (Ereigniscodes s. Kapitel 6) und polizeiliche Abklärungen zur Folge hat.

BEISPIELE: Suizid, Unfall, Explosion

Ereignisse können sowohl auf Ebene eines Falles als auch auf der Ebene von Straftaten erfasst werden. Zur Beschreibung eines Ereignisses sind zwingend folgende Angaben erforderlich:

- [Ereignisort](#) (politische Gemeinde in der Schweiz oder «unbekannt»)
- [Letztes Datum](#)

Auch Ereignissen können geschädigte Personen (Kapitel 1.5.2) oder beschuldigte Personen (Kapitel 1.5.1) zugewiesen werden, wobei diese Begriffe hier nicht im strafrechtlichen Sinne zu verstehen sind. Weitere Merkmale eines Ereignisses sind z.B. Angaben zum Quartier, in welchem das Ereignis stattgefunden hat.

Eine Auflistung aller nicht strafbaren PKS-Ereignisse findet sich in Kapitel 6.

1.5 PERSONEN

Unter die Grundeinheit «Personen» fallen Beschuldigte und Geschädigte, welche sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können.

Straftaten können grundsätzlich auch ohne Angaben zu beschuldigten oder geschädigten Personen erfasst werden. Umgekehrt lassen sich mehrere Beschuldigte und Geschädigte pro Straftat registrieren.

1.5.1 Beschuldigte Person

Als **beschuldigte Person** gilt jede Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird.

Ebenfalls als beschuldigte Personen gelten

- Anstifter und Anstifterinnen (Art. 24 StGB),
- Mittäter und Mittäterinnen sowie
- Gehilfen und Gehilfinnen (Art. 25 StGB),

wobei sich die Eigenschaft einer Person nach dem momentanen Wissensstand der Polizei richtet und nichts über den späteren Verlauf eines möglicherweise anschliessenden Strafverfahrens aussagt: Die beschuldigte Person kann im Verlaufe des Verfahrens auch ihre Eigenschaft ändern.

Bei der Erfassung beschuldigter Personen sind gewisse Merkmale zwingend anzugeben, so der

- Vor- und Nachname¹,
- das [Geburtsdatum](#),
- der [Geburtsort](#) sowie
- das [Geschlecht](#).

Davon ausgenommen sind Beschuldigte, welche die Bekanntgabe Ihrer Identität verweigern, bzw. deren Identität nicht ermittelt werden kann.

Eine beschuldigte Person kann nur im Zusammenhang mit einer ihr vorgeworfenen Straftat registriert werden.

Informationen zu Beschuldigten können auch zu Straftaten, die mehrere Jahre zurückliegen, registriert werden, sofern diese nicht bereits verjährt und die entsprechenden Daten nicht bereits gelöscht sind.

Eine beschuldigte Person wird mit einem regelgebildeten, anonymisierenden Identifikator versehen. Dieser wird im Rahmen des Datenbanksystems des BFS vollständig anonymisiert.

Die Aufdeckung falscher Identitäten oder Veränderungen an Personendaten führen zur erneuten Übermittlung der *Informationen zu den Beschuldigten* zu allen Fällen, die zur beschuldigten Person im System der Polizei noch bestehen.

Nicht als Beschuldigte zu erfassen sind sog. «**Auskunftspersonen**» (Art. 178 ff. StPO), gegen welche aus polizeilicher Sicht kein Verdacht (mehr) besteht, die jedoch den Untersuchungsbehörden gemeldet werden.

1.5.2 Geschädigte Person

Als geschädigte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die gemäss eigenen Angaben, gemäss Zeugenaussagen von Drittpersonen oder gemäss Ermittlungen der Polizei in ihren körperlichen, psychischen, sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Rechten unmittelbar verletzt wurde.

Die Angaben zur geschädigten Person und nicht zur anzeigenden Person sind erforderlich.

Daten zu geschädigten Personen werden bei allen personenbezogenen Straftaten aufgenommen (StGB-Titel: Leib und Leben (insbesondere häusliche Gewalt), Ehre, Freiheit, sexuelle Integrität sowie Familie).

1.5.3 Natürliche vs. juristische Person

Zur Beschreibung beschuldigter **natürlicher Personen** werden folgende Merkmale erfasst:

- [Namenskürzel](#) (regelgebildet)

¹ Vor- und Nachnamen werden im Polizeiinformationssystem erfasst. Dem BFS wird ein Namenskürzel übermittelt, der lediglich der Personenidentifikation für den Personenabgleich dient und in der PKS-Datenbank nicht mehr sichtbar ist.

- [Geschlecht](#)
- [Geburtsdatum](#)
- [Geburtsort](#) (für Schweizer/innen: der Kanton, für Ausländer/innen: der Staat)
- [Nationalität](#) (für Schweizer/innen: Heimatkanton, für Ausländer/innen: Staatszugehörigkeit)
- [Aufenthaltsstatus](#) (für Ausländer/innen)
- [Effektiver Wohnort](#) (zum Zeitpunkt der Tatbegehung)
- [Ermittlungs-/Aufklärungsdatum](#)

Auch **juristische Personen** (i.S.v. Art. 52 ff. ZGB) können geschädigt oder beschuldigt sein.

Zur Beschreibung der *beschuldigten* juristischen Person werden folgende Merkmale aufgenommen:

- [Firmenname](#)
- [Standort der juristischen Person](#) (zum Zeitpunkt der Tatbegehung)
- [Ermittlungs-/Aufklärungsdatum](#)

Als Identifikator wird bei juristischen Personen der Firmenname verwendet.

1.5.4 Gleiche Person mit mehreren Rollen

Reicht die beschuldigte Person ihrerseits Anzeige gegen die geschädigte Person ein (**Gegenanzeige**), wird diese innerhalb desselben Falles erfasst. Die betroffenen Personen werden in diesem Fall sowohl als Beschuldigte als auch als Geschädigte aufgenommen. Je nach verwendetem Polizeinformationssystem (z.B. ABI) muss die Beziehung zwischen beschuldigter und geschädigter Person einmal oder mehrfach erfasst werden.

BEISPIEL: Vater und Sohn gehen im Rahmen einer heftigen Auseinandersetzung tätlich aufeinander los.
2x einfache Körperverletzung (Vater und Sohn sind sowohl beschuldigt als auch geschädigt)²

Eine Person kann somit innerhalb desselben Falles **mehrere Rollen** haben, d.h. sowohl beschuldigt als auch geschädigt sein.

BEISPIELE: Person X beteiligt sich zusammen mit acht weiteren Personen an einem Raufhandel und wird dabei von den Personen Y und Z schwer verletzt.
9x Beteiligung Raufhandel (Person X und acht weitere Personen sind beschuldigt)
2x schwere Körperverletzung (Person X ist geschädigt; Y und Z sind beschuldigt)

Eine Mutter und ihre Tochter verlassen eine Bar. Eine Unbekannte greift die Tochter an und verletzt diese. Die Mutter interveniert und ohrfeigt die Unbekannte.
1x einfache Körperverletzung (Tochter = geschädigt; Unbekannte = beschuldigt)
1x Tötlichkeit (Unbekannte = geschädigt; Mutter = beschuldigt)

Achtung: Die Mutter Tochter-Beziehung muss hier nicht erfasst werden, zumal sie für die

² Siehe Merkmalskatalog: [Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung](#).

begangenen Straftaten irrelevant ist (die Verbindungsmasken betreffen die Straftat und nicht die effektive Beziehung zwischen den in den Fall involvierten Personen)². Falls das Polizeiinformationssystem selbstständig Verbindungen erstellt, müssen diese geprüft und – wo nötig – entfernt werden.

1.5.5 Bestimmung der Identität

Die Identität einer *natürlichen* Person gilt als bekannt, wenn die Polizeibehörden mindestens deren Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht kennen. Der Codewert «unbekannt» kann in bestimmten Fällen verwendet werden (allerdings nicht für Vor- und Nachnamen).

Damit eine Straftat als aufgeklärt gilt, muss dem BFS eine Person mit einer bekannten Identität übermittelt werden.

Tabelle 1: Schema zur Bestimmung der Identität einer Person.

Physische Anwesenheit	Fall	Identität	Übermittlung ans BFS – aufgeklärte Straftat
Nein	Falscher plausibler Name oder Fantasiename	Bekannt	Ja
		Unbekannt	Nein, da die gesuchte Person nicht bekannt ist
	Identitätsdiebstahl	Bekannt	Ja
		Unbekannt	Nein, da die gesuchte Person nicht bekannt ist
	Biometrische oder visuelle Identifizierung	Bekannt	Ja
		Unbekannt	Nein, da die gesuchte Person nicht bekannt ist
Ja	Verweigerung der Bekanntgabe der Identität	Unbekannt	Ja, die Straftat ist aufgeklärt. Die Informationen zur Identität werden mit dem Codewert «unbekannt» übermittelt.

1.6 AUFLÄRUNG

Eine Straftat gilt als polizeilich aufgeklärt, wenn nach polizeilichem Ermessen zumindest eine Person als Urheber oder Urheberin identifiziert werden kann. Handelt es sich um eine Gruppe beschuldigter Personen, gilt eine Straftat bereits als aufgeklärt, wenn mindestens eine Person daraus bekannt ist. Diese Person erscheint in der PKS als beschuldigte Person.

Der Status «aufgeklärt» bezieht sich auf die Straftat und nicht den Fall. Sind innerhalb eines Falles mehrere Straftaten registriert worden, ist für jede Straftat einzeln anzugeben, ob eine beschuldigte Person (oder mehrere) bekannt ist und ob die Straftat insofern aufgeklärt ist oder nicht.

2 STRAFGESETZBUCH

2.1 ZÄHLREGELN

Die nachfolgenden Zählregeln beziehen sich auf Delikte gegen das *Strafgesetzbuch*. Für die Zählregeln betreffend [AIG](#)- (Kapitel 3.3) und [BetmG](#)-Delikte (Kapitel 4.5) wird auf die entsprechenden Kapitel verwiesen.

2.1.1 Regel 1: Es werden sämtliche Straftaten eines Falles erfasst

Es sind grundsätzlich (ausser bei bestimmten [Konkurrenzen](#)) *sämtliche* Straftaten eines Falles zu erfassen (siehe Merkmalskatalog: [Zählfaktor](#)).

BEISPIELE: Eine Person wird bedroht und geschlagen.

1x Drohung und 1x Tötlichkeiten

Einbruchdiebstahl in ein Einfamilienhaus.

1x Einbruchdiebstahl, 1x Sachbeschädigung, 1x Hausfriedensbruch

Achtung: Gelegentlich wird eine Straftat bereits durch eine schwerere Straftat abgedeckt und muss daher nicht erfasst werden (siehe Kapitel [Konkurrenzen](#)).

2.1.2 Regel 2: Es wird die Anzahl strafbarer Handlungen gezählt³

Wurden in einem Fall durch *eine* Straftat mehrere Personen geschädigt, beträgt der Zählfaktor 1. Wurden diese Personen demgegenüber durch *mehrere separate* Taten geschädigt, ist ein entsprechend grösserer Zählfaktor zu wählen. Von separaten Taten ist dann auszugehen, wenn die Täterschaft die Möglichkeit hat, nach einer Straftat auf weitere zu verzichten oder wenn sie sich dazu entscheidet, weitere Geschädigte in Kauf zu nehmen.



Bei Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB), Landfriedensbruch (Art. 260 StGB), kriminelle Organisation (Art. 260^{ter} StGB) und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte begangen von einem zusammengerotteten Haufen (Art. 285 Ziff. 2) gilt bereits die Beteiligung als Straftat, weshalb bei diesen Delikten die Zahl der Beteiligungen (Anzahl identifizierte beschuldigte Personen) zu zählen ist. Unbekannte Beschuldigte werden nicht berücksichtigt.

BEISPIELE: Beispiele für *einzelne* Straftaten:

Eine Person bedroht gleichzeitig eine Gruppe von fünf Personen.

1x Drohung

Eine Person stiehlt aus einem Fahrzeug drei Koffer verschiedener Eigentümer.

1x Diebstahl ab/aus Fahrzeug

³ Siehe Merkmalskatalog: [Zählfaktor](#).

Ein Mehrfamilienhaus wird in Brand gesetzt. Verschiedene Eigentümer sind betroffen.

1x Brandstiftung

Beispiele für **mehrere** zu zählende Straftaten:

Eine Person ohrfeigt kurz nacheinander zwei Personen.

2x Tötlichkeiten

Zwei Personen ohrfeigen kurz nacheinander je zwei Personen

4x Tötlichkeiten

Ein Händler geht in einem Quartier von Haus zu Haus und versucht, jeder Person, welche die Tür öffnet, einen unechten Orientteppich anzudrehen; 4 Personen kaufen einen.

4x Betrug

Mehrere Jugendliche machen ihrem Unmut Luft und zerkratzen nacheinander 6 am Strassenrand stehende Wagen. Die Autos gehören je verschiedenen Personen.

6x Sachbeschädigung

Vier Personen beteiligen sich an einem Raufhandel.

4x Raufhandel.

Achtung: Beim Fahrzeugdiebstahl – und nur bei dieser Diebstahlskategorie – wird davon ausgegangen, dass die beschuldigte Person so viele Straftaten begeht, wie sie Fahrzeuge stiehlt. Der Zählfaktor entspricht beim Fahrzeugdiebstahl daher der Anzahl gestohlener Fahrzeuge:

Ein Dieb lädt 5 Velos in einen Lieferwagen und fährt davon.

5x Fahrzeugdiebstahl

2.1.3 Regel 3: Vermerk «mehrfach»⁴

In Fällen, in denen die gleiche Person derselben Täterschaft zu mehreren Zeitpunkten auf die gleiche Art wiederholt geschädigt wird, ohne dass eine separate Anzeige bzw. ein separater Rapport erfolgt, muss der Vermerk „mehrfach“ gemacht werden und der Zählfaktor ist i.d.R. auf 1 oder mehr zu setzen. Der Vermerk «mehrfach» ersetzt somit den exakten Zählfaktor. Die Allgemeinheit gilt dabei als ein und dieselbe geschädigte Person.

Der Vermerk «mehrfach» darf nicht verwendet werden, um damit mehrere geschädigte oder mehrere beschuldigte Personen zu berücksichtigen.

BEISPIELE: Einer Person wird die Bankkarte gestohlen. Der Dieb hebt an fünf verschiedenen Orten mit der Karte Geld ab.

1x Diebstahl, 1x betrügerischer Missbrauch einer DV-Anlage («mehrfach»)

⁴ Siehe Merkmalskatalog: [Vermerk «mehrfach»](#).

Eine Person scannt über einen längeren Zeitraum in *verschiedenen* Filialen der gleichen Einkaufskette nur einen Teil ihres Einkaufs an der Self-Scanning-Kasse.

Pro Filiale wird ein Fall erfasst:

1x Ladendiebstahl pro Filiale («mehrfach»)

Eine Person scannt über einen längeren Zeitraum in der *gleichen* Filiale nur einen Teil ihres Einkaufs an der Self-Scanning-Kasse.

1x Ladendiebstahl («mehrfach»)

Eine Person wird festgehalten, weil sie in flagranti dabei erwischt wurde, wie sie sich in einer Passerelle entblösste. Im Rahmen der Ermittlungen stellt sich heraus, dass die Person dies bereits verschiedentlich (gegenüber einem unbestimmten Personenkreis) gemacht hat, bis anhin jedoch nicht verzeigt wurde.

1x Exhibitionismus («mehrfach»)

Unter Ausnutzung seiner Autorität nötigt ein Sporttrainer mehrfach drei Jungen zu sexuellen Handlungen. Eine Verzeigung des Trainers erfolgt erst nach einiger Zeit.

3x sexuelle Handlungen mit Kindern («mehrfach») und

3x sexuelle Nötigung («mehrfach»)

2.1.4 Regel 4: Zählfaktor «Null»⁵

Soll eine im polizeilichen Informationssystem erfasste Straftat in der Statistik nicht gezählt werden (z.B. bei Eventualdelikten), so wird der Zählfaktor auf „0“ gesetzt. Ebenso ist vorzugehen, wenn bei ausserkantonalen Straftaten überkantonaler Fälle davon ausgegangen werden kann, dass die Straftat von einem anderen Kanton erfasst wird (z.B. wenn diesem eine Kopie des Rapportes zugestellt wird).



Wurde im polizeilichen Rapportiersystem eine Straftat erfasst, ist der Zählfaktor auf ≥ 1 zu setzen, selbst dann, wenn ein Strafantrag zurückgezogen wird.

BEISPIELE: Eine Person verletzt eine andere schwer. Ein Tötungsversuch kann nicht ausgeschlossen werden.

1x schwere Körperverletzung und 0x versuchte Tötung (wird nicht gezählt)

Einer Person wird im Kanton A das Portemonnaie gestohlen. Der Dieb hebt in Kanton B mit der Bankkarte Geld ab.

1x Diebstahl und 0x betr. Missbrauch einer DV-Anlage (falls Rapportkopie zugestellt)

2.2 KONKURRENZEN

Erfüllt eine Person durch eine Handlung mehrere Straftatbestände zugleich, stellt sich die Frage, ob ihr diese alle vorgehalten werden können, oder ob nur manche darunter zur Anwendung gelangen. Die Straftatbestände *konkurrieren* miteinander. Dabei wird grob zwischen zwei Arten von Konkurrenzen unterschieden, wobei zu sagen ist, dass in der Lehre nicht immer Einigkeit darüber besteht, welche Konkurrenzform im Einzelfall vorliegt:

⁵ Siehe Merkmalskatalog: [Zählfaktor](#).

- Bei der **echten Konkurrenz** (Art. 49 Abs. 1 StGB) verwirklicht der Täter mehrere *nebeneinander* anwendbare Tatbestände. Geschieht dies durch eine einzige Handlung, liegt «Idealkonkurrenz» vor, sind es mehrere spricht man von «Realkonkurrenz».⁶
- Bei der **unechten Konkurrenz** wird der Täter nicht für alle von ihm verwirklichten Straftatbestände bestraft, sondern ausschliesslich für denjenigen, welche das von ihm begangene Unrecht voll erfassen.⁷

2.2.1 Echte Konkurrenzen

Bei der echten Konkurrenz wird der Täter *aller* von ihm verwirklichten Straftatbestände schuldig gesprochen, für die PKS sind daher *sämtliche* Straftatbestände eines Falles gegen eine geschädigte Person zu erfassen. Echte Konkurrenz liegt insbesondere dann vor, wenn sich die von den betreffenden Straftatbeständen geschützten Rechtsgüter voneinander unterscheiden, d.h. nicht deckungsgleich sind.

BEISPIELE: Ein Mann vergewaltigt ein 12-jähriges Mädchen.

1x Vergewaltigung (geschütztes Rechtsgut: sexuelle Entwicklung von Kindern⁸)
und **zusätzlich**:

1x sexuelle Handlungen mit Kindern (geschütztes Rechtsgut: sexuelle Freiheit)

Ein Polizist wird bei der Verhaftung eines Beschuldigten durch diesen mit einem Messer verletzt.

1x Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (gesch. Rechtsgut: öffentlicher Frieden)
und **zusätzlich**:

1x einfache oder schwere Körperverletzung (geschütztes Rechtsgut: körperliche Integrität)

Ein Streit zwischen zwei Gruppen junger Erwachsener (16 Personen) eskaliert und es kommt zu einer heftigen Schlägerei mit Einsatz von Messern und zerbrochenen Flaschen. Zwei Personen kann eine einfache Körperverletzung nachgewiesen werden, drei weiteren gar eine schwere.

16x Raufhandel und **zusätzlich**:

3x schwere Körperverletzung (nur bei den drei Tätern)

2x einfache Körperverletzung (nur bei den beiden Tätern)

(Anmerkung: Der Straftatbestand der «Tätlichkeiten» wird hier in [unechter Konkurrenz](#) vom Körperverletzungsdelikt konsumiert und kann optional, und dann mit [Zählfaktor 0](#), erfasst werden.)

2.2.2 Unechte Konkurrenzen

Wie bereits ausgeführt wurde, liegt unechte Konkurrenz dann vor, wenn ein Täter durch sein Handeln zwar mehrere Tatbestände erfüllt, er aber aus bestimmten Gründen (hierzu

⁶ Andreas Donatsch/Brigitte Tag: Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich: Schulthess 2013, S. 407 m.w.H.

⁷ Ebd., S. 409.

⁸ Z.B. BGE 124 IV 154, E. 3a.

sogleich) nicht für alle diese Tatbestände bestraft wird. Theoretisch können drei verschiedene Konstellationen unechter Konkurrenz unterschieden werden:

- *Spezialität*: Einer der Straftatbestände ist bereits begriffsnotwendig im anderen Tatbestand enthalten.

BEISPIEL: «Totschlag» nach Art. 113 StGB ist bereits im Tatbestand der «vorsätzlichen Tötung» (Art. 111) enthalten.
Erklärung: Totschlag weist dieselben Tatbestandsvoraussetzungen auf wie die vorsätzliche Tötung, jedoch handelt der Täter beim Totschlag in einem (entschuldbaren) Affekt, weswegen er milder bestraft wird. Er kann daher nicht wegen vorsätzlicher Tötung und wegen Totschlags zugleich bestraft werden.

- *Konsumtion*: Der eine Tatbestand umfasst – dem Sinne des Gesetzes nach – bereits den Unrechtsgehalt des anderen Tatbestandes.

BEISPIEL: Die durch einen Raub begangene «Freiheitsberaubung» ist (normalerweise) im Tatbestand des «Raubes» bereits enthalten.
Erklärung: Bei der Begehung eines Raubes findet gewöhnlich auch eine Freiheitsberaubung durch den Täter statt – jedenfalls dann, wenn die Delikte in so engem zeitlichen Zusammenhang stehen, dass sie bei natürlicher Betrachtungsweise als eine Einheit erscheinen.⁹

Ein Mann will seine Frau mit einer Waffe umbringen. Sie überlebt schwer verletzt.
1x versuchte vorsätzliche Tötung; optional: 1x schwere Körperverletzung mit Zählfaktor 0 (Anmerkung: Die Körperverletzung ist in der versuchten Tötung bereits enthalten und sollte nur als Eventualdelikt mit Zählfaktor 0 erfasst werden.)

Eine Person schlägt auf einen Polizisten ein.
1x Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte; (optional: 1x Tötlichkeiten) (Anmerkung: Die Tötlichkeiten sind bereits enthalten und sollten für die gleiche geschädigte Person nicht zusätzlich erfasst werden.)

- *Subsidiarität*: Die eine Strafbestimmung beansprucht – dem Sinn des Gesetzes nach – nur für den Fall Geltung, dass nicht schon die andere zur Anwendung gelangt.

BEISPIEL: «Erschleichen einer Leistung» ist subsidiär zum Tatbestand des «Betrugs».
Erklärung: «Erschleichen einer Leistung» kommt nur subsidiär zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des «Betruges» (z.B. eine arglistige Täuschung) nicht erfüllt sind.

Bei unechter Konkurrenz gilt grundsätzlich: Innerhalb eines Falles sind *sämtliche* Straftaten aufzunehmen, die der Polizei zur Kenntnis gelangen. Wenn eine Straftat jedoch durch eine andere konsumiert, umfasst etc. (vgl. oben) wird, muss diese nicht zusätzlich erfasst werden (oder mit einem [Zählfaktor 0](#)). Dies gilt jedoch nur insoweit die fragliche Straftat in Tateinheit und gegenüber derselben geschädigten Person verübt wurde.

⁹ Z.B. BGE 98 IV 314 ff.

2.2.3 Konkurrenzen-Tabelle

Um zu beurteilen, welche Straftatbestände im Falle des Zusammentreffens verschiedener Delikte zu erfassen sind – und welche nicht –, kann die nachfolgende Tabelle 2 als Hilfe herangezogen werden. Sie enthält häufig zusammen auftretende Kombinationen von Straftaten.

Tabelle 2: Tabelle der unwahrscheinlichen StGB-Kombinationen.

StGB Artikel (versucht oder vollendet)	Kombination möglich (falls erfüllt ebenfalls zu erfassen):	Kombination unwahrscheinlich (allenfalls mit Zählfaktor 0 erfassen):
Tötungsdelikte (Art. 111-116)	- strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118) - Raub (Art. 140)	- schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123) - Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124) - fahrl. KV (Art. 125) - Tötlichkeiten (Art. 126) - Gefährdung des Lebens (Art. 129)
Fahrlässige Tötung (Art. 117)	- schwere Körperverletzung (Art. 122)	
Schwere Körperverletzung (Art. 122)		- Tötungsdelikte (Art. 111-116) - einfache KV (Art. 123) - Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124) - fahrl. KV (Art. 125) - Tötlichkeiten (Art. 126) - Raub (Art. 140)
Einfache Körperverletzung (Art. 123)		- Tötungsdelikte (Art. 111-116) - schwere KV (Art. 122) - Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124) - fahrl. KV (Art. 125) - Tötlichkeiten Art. 126) - Raub (Art. 140) - sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190)
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)		- Tötungsdelikte (Art. 111-116) - schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123) - fahrl. KV (Art. 125) - Tötlichkeiten (Art. 126)
Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)		- Tötungsdelikte (Art. 111-116) - schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123) - Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124) - Raub (Art. 140) - sex. Nötigung (Art. 189)
Tötlichkeiten (Art. 126)		- Tötungsdelikte (Art. 111-116) - schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123) - Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)

StGB Artikel (versucht oder vollendet)	Kombination möglich (falls erfüllt ebenfalls zu erfassen):	Kombination unwahrscheinlich (allenfalls mit Zählfaktor 0 erfassen):
		- Raufhandel (Art. 133) - Angriff (Art. 134) - Raub (Art. 140) - Erpressung (Art. 156) - Nötigung (Art. 181) - sex. Nötigung (Art. 189)
Gefährdung des Lebens (Art. 129)	- fahrl. Tötung (Art. 117) - einfache KV (Art. 123) - fahrl. KV (Art. 125)	- Tötungsdelikte (Art. 111-116) - Raub (Art. 140)
Raufhandel (Art. 133)	- vorsätzliche Tötung (Art. 111) - Mord (Art. 112) - Totschlag (Art. 113) - schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123)	- Tätlichkeiten (Art. 126) - Angriff (Art. 134)
Beteiligung Angriff (Art. 134)	- vorsätzliche Tötung (Art. 111) - Mord (Art. 112) - Totschlag (Art. 113) - schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123)	- Tätlichkeiten (Art. 126) - Raufhandel (Art. 133)
Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)		- Veruntreuung (Art. 138) - Diebstahl (Art. 139) - Raub (Art. 140)
Veruntreuung (Art. 138)	- Urkundenfälschung (Art. 251)	- unrechtm. Aneignung (Art. 137) - Sachentziehung (Art. 141) - Betrug (Art. 146) - betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147) - ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)
Diebstahl (Art. 139)		- unrechtm. Aneignung (Art. 137) - Raub (Art. 140) - Sachentziehung (Art. 141) - betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147)
Raub (Art. 140)		- schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123) - fahrl. KV (Art. 125) - Tätlichkeiten (Art. 126) - Gefährdung Lebens (Art. 129) - unrechtm. Aneignung (Art. 137) - Diebstahl (Art. 139) - Erpressung (Art. 156) - Drohung (Art. 180) - Nötigung (Art. 181)
Sachentziehung (Art. 141)		- Veruntreuung (Art. 138) - Diebstahl (Art. 139)
Unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142)		- Betrug (Art. 146)

StGB Artikel (versucht oder vollendet)	Kombination möglich (falls erfüllt ebenfalls zu erfassen):	Kombination unwahrscheinlich (allenfalls mit Zählfaktor 0 erfassen):
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)		- unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143 ^{bis})
Sachbeschädigung (Art. 144)		- Brandstiftung (Art. 221) - fahrl. Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222)
Betrug (Art. 146)	- Urkundenfälschung (Art. 251)	- Veruntreuung (Art. 138) - unrechtm. Entziehung Energie (Art. 142) - Erschleichen Leistung (Art. 150) - Erpressung (Art. 156) - Wucher (Art. 157)
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungs- anlage (Art. 147)		- Veruntreuung (Art. 138) - Diebstahl (Art. 139) - Erpressung (Art. 156)
Erschleichen einer Leistung (Art. 150)		- Betrug (Art. 146)
Erpressung (Art. 156)		- Tötlichkeiten (Art. 126) - Raub (Art. 140) - Betrug (Art. 146) - betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147) - Drohung (Art. 180) - Nötigung (Art. 181) - Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)
Wucher (Art. 157)		- Betrug (Art. 146)
Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)		- Veruntreuung (Art. 138)
Üble Nachrede (Art. 173)		- Verleumdung (Art. 174) - Beschimpfung (Art. 177) - falsche Anschuldigung (Art. 303)
Verleumdung (Art. 174)		- üble Nachrede (Art. 173) - Beschimpfung (Art. 177) - falsche Anschuldigung (Art. 303)
Beschimpfung (Art. 177)	- Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	- üble Nachrede (Art. 173) - Verleumdung (Art. 174)

StGB Artikel (versucht oder vollendet)	Kombination möglich (falls erfüllt ebenfalls zu erfassen):	Kombination unwahrscheinlich (allenfalls mit Zähhfaktor 0 erfassen):
Drohung (Art. 180)		- Raub (Art. 140) - Erpressung (Art. 156) - Nötigung (Art. 181) - Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183) - sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - sex. Nötigung (Art. 189) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Ausnützung Notlage (Art. 193) - Schreckung Bevölkerung (Art. 258) - Gewalt/Drohung ggn. Beamte (Art. 285)
Nötigung (Art. 181)		- Tötlichkeiten (Art. 126) - Raub (Art. 140) - Erpressung (Art. 156) - Drohung (Art. 180) - Zwangsheirat (Art. 181a) - Freiheitsberaubung/ Entführung (Art. 183) - sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - sex. Nötigung (Art. 189) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Ausnützung Notlage (Art. 193) - Förderung Prostitution (Art. 195) - Gewalt/Drohung ggn. Beamte (Art. 285)
Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a)		- Nötigung (Art. 181)
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)	- schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123) - fahrl. KV (Art. 125)	- Erpressung (Art. 156) - Drohung (Art. 180) - Nötigung (Art. 181) - Geiselnahme (Art. 185)
Geiselnahme (Art. 185)		- Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	- sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190)	- sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Exhibitionismus (Art. 194) - Ausnützung Notlage (Art. 193) - sex. Belästigung (Art. 198)
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)	- Inzest (Art. 213)	- Drohung (Art. 180) - Nötigung (Art. 181) - sex. Handlungen Kind (Art. 187) - sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190) - Schändung (Art. 191) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Ausnützung Notlage (Art. 193)

StGB Artikel (versucht oder vollendet)	Kombination möglich (falls erfüllt ebenfalls zu erfassen):	Kombination unwahrscheinlich (allenfalls mit Zählfaktor 0 erfassen):
		- Förderung Prostitution (Art. 195)
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	- vorsätzliche Tötung (Art. 111) - Mord (Art. 112) - Totschlag (Art. 113) - schwere KV (Art. 122) - fahrl. KV (Art. 125) - sex. Handlungen mit Kindern (Art. 187)	- einfache KV (Art. 123) - fahrlässige KV (Art. 125) - Tötlichkeiten (Art. 126) - Drohung (Art. 180) - Nötigung (Art. 181) - sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - Vergewaltigung (Art. 190) - Schändung (Art. 191) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Ausnützung Notlage (Art. 193) - Exhibitionismus (Art. 194) - sex. Belästigung (Art. 198) - Verl. Fürsorge-/Erziehungspflicht (Art. 219)
Vergewaltigung (Art. 190)		- einfache KV (Art. 123) - sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - sex. Nötigung (Art. 189) - Schändung (Art. 191) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Ausnützung Notlage (Art. 193) - Exhibitionismus (Art. 194) - Verl. Fürsorge-/Erziehungspflicht (Art. 219)
Schändung (Art. 191)	- sex. Handlungen mit Kindern (Art. 187) - Inzest (Art. 213)	- sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Ausnützung Notlage (Art. 193) - sex. Belästigung (Art. 198)
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192)		- Drohung (Art. 180) - Nötigung (Art. 181) - sex. Handlungen Kind (Art. 187) - sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190) - Schändung (Art. 191) - Ausnützung Notlage (Art. 193) - Förderung Prostitution (Art. 195)
Ausnützung der Notlage (Art. 193)		- Drohung (Art. 180) - Nötigung (Art. 181) - sex. Handlungen Kind (Art. 187) - sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190) - Schändung (Art. 191) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Förderung Prostitution (Art. 195)
Exhibitionismus (Art. 194)		- sex. Handlungen Kind (Art. 187) - sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190)

StGB Artikel (versucht oder vollendet)	Kombination möglich (falls erfüllt ebenfalls zu erfassen):	Kombination unwahrscheinlich (allenfalls mit Zählfaktor 0 erfassen):
Förderung der Prostitution (Art. 195)	- Drohung (Art. 180) - sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190) - Schändung (Art. 191)	- Nötigung (Art. 181) - sex. Handlungen Abhängige (Art. 188) - sex. Handlungen Insassen (Art. 192) - Ausnützung Notlage (Art. 193)
Sexuelle Belästigung (Art. 198)		- sex. Handlungen Kind (Art. 187) - sex. Nötigung (Art. 189) - Schändung (Art. 191)
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219)		- sex. Nötigung (Art. 189) - Vergewaltigung (Art. 190)
Brandstiftung (Art. 221)		- Sachbeschädigung (Art. 144)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222)		- Sachbeschädigung (Art. 144)
Schreckung der Bevölkerung (Art. 258)		- Drohung (Art. 180)
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)		- Tötlichkeiten (Art. 126) - Drohung (Art. 180) - Nötigung (Art. 181) - Hinderung Amtshandlung (Art. 286)
Landfriedensbruch (Art. 260)	- Sachbeschädigung (Art. 144)	
Rassendiskriminierung (Art. 261 ^{bis})	- Beschimpfung (Art. 177) - schwere KV (Art. 122) - einfache Körperverletzung (Art. 123) - Tötlichkeiten (Art. 126)	
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	- vorsätzl. Tötung (Art. 111) - Mord (Art. 112) - Totschlag (Art. 113) - schwere KV (Art. 122) - einfache KV (Art. 123)	
Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)		- Gewalt/Drohung ggn. Beamte (Art. 285)
Falsche Anschuldigung (Art. 303)		- üble Nachrede (Art. 173) - Verleumdung (Art. 174) - Irreführung Rechtspflege (Art. 304)

StGB Artikel (versucht oder vollendet)	Kombination möglich (falls erfüllt ebenfalls zu erfassen):	Kombination unwahrscheinlich (allenfalls mit Zählfaktor 0 erfassen):
Begünstigung (Art. 305)	- Gewalt/Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285) - falsche Anschuldigung (Art. 303) - Amtsmissbrauch (Art. 312)	

2.3 TATORT¹⁰

Bei der Festlegung des Tatortes gilt die nachfolgende Reihenfolge:

1. Tatort ist bekannt: effektiver Tatort
2. Tatort liegt auf einer Wegstrecke «von-bis»:
 - a. Mit polizeilicher Intervention vor Ankunft am Bestimmungsort: Ort der Intervention
 - b. Ohne polizeiliche Intervention:
 - i. Ort der Anzeige, falls möglicher Tatort
 - ii. Sonst: Ausgangspunkt
3. Tatort ist nicht bekannt: «unbekannt Kanton X» (X= zuständiger Kanton)

Fälle, bei welchen angegeben wurde, dass sich der **Tatort ausserhalb der Kantonsgrenze** befindet, werden in den PKS-Auswertungen des betreffenden Kantons nicht berücksichtigt.

Bei **unbekanntem Tatort** oder bei **grenzüberschreitenden Straftaten**, wird als Tatort angegeben, wo der „Erfolg“ eintritt oder festgestellt wird (z.B. bei Drohung oder Bestechung durch schriftliche Korrespondenz beim Empfänger/bei der Empfängerin der Mitteilung).

BEISPIELE: Person X besteigt in Zürich den Zug Richtung Lausanne via Bern/Freiburg (Tatort auf einer Wegstrecke „von – bis“).

Variante 2.1: Zwischen Zürich und Bern stiehlt jemand den Rucksack von X; X sieht die Person und erstattet Anzeige beim Kontrolleur. Die Berner Polizei interveniert in Bern.

Tatort: Bern

Variante 2.2.a: Zwischen Bern und Lausanne stellt X fest, dass sein Rucksack gestohlen wurde. X erstattet Anzeige in Lausanne.

Tatort: Lausanne

Variante 2.2.b: Am Zielort stellt X fest, dass sein Rucksack gestohlen wurde. Der Diebstahl wurde in Lausanne festgestellt, die Anzeige jedoch erst am nächsten Tag in Sitten (VS) erstattet (am Wohnort der geschädigten Person).

¹⁰ Siehe Merkmalskatalog: [Gemeinde \(Tat-/Ereignisgemeinde\)](#).
 Betreffend Tatort bei ALG-Straftaten siehe Kapitel [Ausländer- und Integrationsgesetz](#).
 Betreffend Tatort bei BetmG-Straftaten siehe Kapitel [Betäubungsmittelgesetz](#).

Tatort: Zürich. Die Walliser Polizei erstellt einen Bericht über den Diebstahl mit Zählfaktor 0 (gemäss [Zählregel 4](#) über interkantonale Fälle).

Bei Straftatbeständen, die der **Cyberkriminalität** zugerechnet werden, gelten bei der Bestimmung des Tatortes [eigene Regeln](#) (siehe Kapitel 2.8.1).

2.4 DIEBSTAHLSKATEGORIEN (OHNE SVG)

Die RIPOL-Codeliste „Gesetzesartikel“ unterscheidet beim Diebstahl (Art. 139 StGB) zwischen

- verschiedenen polizeilichen Deliktsformen: z.B. Einbruch-, Trick- oder Fahrzeugdiebstahl etc. (siehe Tabelle 3),
- verschiedenen Ziffern und Absätzen des Artikels gemäss Gesetzestext: Art. 139
 - Ziff. 1 einfacher Diebstahl (inkl. geringfügig),
 - Ziff. 2 gewerbsmässiger Diebstahl,
 - Ziff. 3 bandenmässiger Diebstahl; mit gefährlicher Waffe; mit besonders gefährlicher Vorgehensweise und
 - Ziff. 4 Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen.

Derzeit werden vonseiten des BFS allerdings nur die Codes nach den polizeilichen Deliktsformen akzeptiert. Die Codes nach Gesetzestext werden beim Datenimport dagegen zurückgewiesen.

[Tabelle 3: Vom BFS akzeptierte Diebstahlskategorien.](#)

Codewerte	Bezeichnung	Beschreibung
1000139000 (1000139003)	Diebstahl (inkl. geringfügig)	Übrige, nicht im Detail spezifizierter Diebstahl (zum Beispiel Diebstahl des Portemonnaies aus der Handtasche einer Person, die im Zug eingeschlafen ist oder aus einer Jacke, die im Restaurant unbeaufsichtigt geblieben ist).
1000139001	Einbruchdiebstahl	Diebstahl mit <i>gewaltsamem Eindringen</i> zum Deliktsgut, in der Regel verbunden mit Sachschaden, bei Immobilien auch mit Hausfriedensbruch (exkl. Fahrzeuge). Auch falls Kästchen in einer Garderobe aufgebrochen werden (Einbruchobjekt über die Örtlichkeit erfassen).
1000139002	Einschleichdiebstahl	Diebstahl <i>ohne gewaltsames Eindringen</i> zum Deliktsgut, mit Hausfriedensbruch verbunden.
1000139004	Entreisssdiebstahl	Diebstahl von am Körper getragenen Sachen, ohne bewussten, direkten Körperkontakt und ohne beabsichtigte Interaktion (v.a. Drohung) mit der geschädigten Person. Der Diebstahl erfolgt überraschend, wird aber sofort bemerkt.

Codewerte	Bezeichnung	Beschreibung
1000139006 (1000139056)	Ladendiebstahl (inkl. geringfügig)	Diebstahl von Verkaufsgut eines Verkaufsgeschäfts zu den regulären Öffnungszeiten.
1000139008	Taschendiebstahl	Diebstahl aus Kleidungsstücken aber auch Taschen, Rucksäcke etc., die am Körper getragen werden. Der Diebstahl wird möglicherweise nicht sofort bemerkt.
1000139009	Trickdiebstahl	Diebstahl durch Täuschung (z.B. inszenierter Zwischenfall oder durch Austausch von Sachen).
1000139019 (1000139069)	Fahrzeugeinbruchdiebstahl (inkl. geringfügig)	Diebstahl aus dem Fahrzeug mit gewaltsamem Eindringen zum Deliktsgut, in der Regel mit Sachschaden verbunden.
1000139020	Fahrzeugdiebstahl	Das Fahrzeug wird gestohlen.
1000139021 (1000139071)	Diebstahl ab/aus Fahrzeug (inkl. geringfügig)	Diebstahl ab/aus unverschlossenen Fahrzeugen (inkl. Topcase) ohne gewaltsames Eindringen zum Deliktsgut.

2.5 STRAFTATENKOMBINATION BEIM EINBRUCH-, EINSCHLEICH-, UND FAHRZEUGEINBRUCHDIEBSTAHL

2.5.1 Grundprinzip

Sofern eine Rapportierung erfolgt, werden auch reine Antragsdelikte ohne Strafantrag in die PKS aufgenommen. Antragsdelikte, die in Kombination mit Officialdelikten bei der Polizei eingehen, werden immer erfasst, auch wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass kein Strafantrag gestellt wurde.

Es gelten daher folgende Regeln:

- Einbruchdiebstahl (Art. 139 StGB) + Sachbeschädigung (Art. 144 StGB [i.V.m. Art. 172^{ter} StGB]) + Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)
- Einschleichdiebstahl (Art. 139 StGB) + Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)
- Fahrzeugeinbruchdiebstahl (Art. 139 StGB) + Sachbeschädigung (Art. 144 StGB [i.V.m. Art. 172^{ter} StGB])

2.5.2 Versuchte Straftaten

Der «versuchte Einbruchdiebstahl» stellt eine Kombination aus vollendeter Sachbeschädigung und vollendetem Hausfriedensbruch dar, falls die Person zwar einen Einbruch verübt, aber nichts stehlen kann.

Beim Hausfriedensbruch ist zu beachten, dass dieser i.d.R. nicht als versuchte Straftat gilt und deshalb nicht erfasst wird (z.B. wenn eine Person eine Wohnung nicht betritt, weil sie sich keinen Zutritt dazu verschaffen konnte).

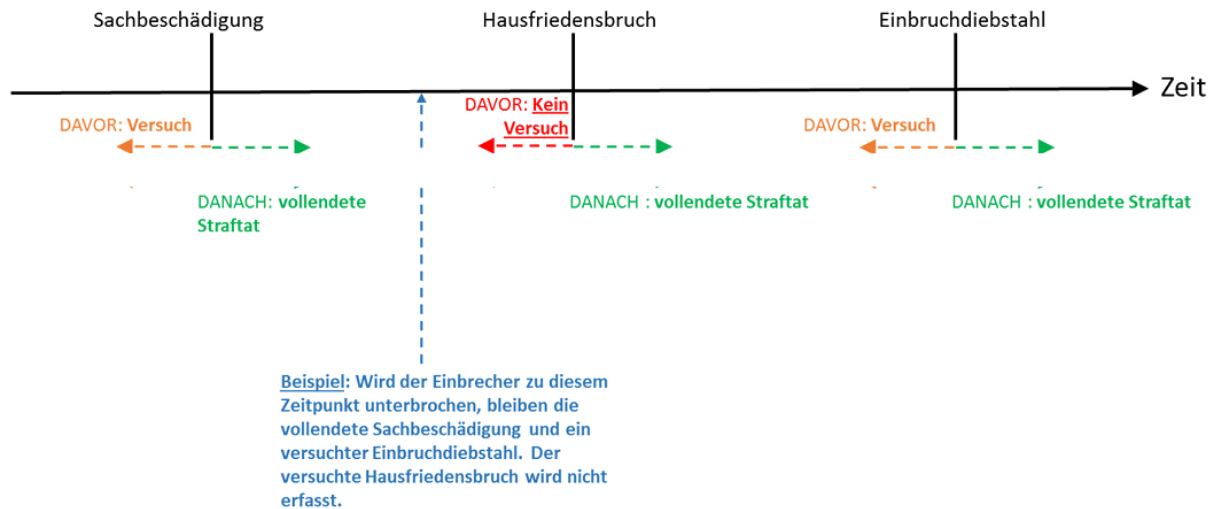


Abbildung 2: Schema Standardeinbruch.

2.6 BETRUGSKATEGORIEN

Die RIPOL-Codeliste „Gesetzesartikel“ enthält verschiedene Arten von Betrugs-Codes:

- Codes für die Unterscheidung nach Form der Straftat (Kreditbetrug, Geldwechselbetrug etc.)
- Codes für die Unterteilung der Artikel gemäss Gesetzestext (Betrug Abs. 1, 2, 3).

Die Kantone können sich für die eine oder andere Erfassungsweise entscheiden. Diejenigen, die weiterhin die Codes nach Betrugsformen nutzen, verfügen über eine entsprechende Auswertung. Auf *nationaler* Ebene wird Betrug nur auf Artikelebene ausgewiesen, nicht dagegen nach einzelnen Betrugsformen.

Tabelle 4: Vom BFS akzeptierte Betrugs Kategorien.

Codewert	Bezeichnung	Beschreibung
Deliktsformen		
1000146000 (1000146050)	Betrug Betrug (geringfügig)	Übriger, nicht im Detail spezifizierter Betrug.
Deliktsformen		
1000146001 (1000146051)	Darlehensbetrug (geringfügig)	Die beschuldigte Person verspricht bei einem Darlehensbetrug, ein Darlehen auszureichen. Für die Vermittlung des Darlehens wird eine Provisionszahlung

Codewert	Bezeichnung	Beschreibung
		im Voraus verlangt. Er/sie ist jedoch nicht willens oder in der Lage, ein derartiges Darlehen zu gewähren. Es geht ausschliesslich um den Erhalt der Provisionszahlung. Ausweitung auf Enkeltrickbetrug: Die Tatpersonen kontaktieren Personen per Telefon und geben sich als Verwandte oder Bekannte aus, die/der in finanziellen Schwierigkeiten steckt. Sie bitten das Opfer um Bargeld und versprechen, dieses sehr bald zurückzuzahlen.
1000146002 (1000146052)	Kreditbetrug (geringfügig)	Der Kreditbetrug ist das betrügerische Erlangen eines Kredites durch falsche Angaben (z. B. Einkommen, vorgetäuschte Rückzahlungsabsicht) oder gefälschte Dokumente (Gehaltsabrechnung).
1000146003 (1000146053)	Vorschussbetrug (geringfügig)	Die beschuldigte Person bietet Waren zum Verkauf an, kassiert den Verkaufspreis und ist nicht gewillt bzw. in der Lage, die Ware zu liefern. Umfasst auch Erschwindeln von Lohnvorschüssen und Entschädigungen zum Nachteil des Arbeitgebers.
1000146004 (1000146054)	Geldwechselbetrug (geringfügig)	Die Tatperson verwirrt das Opfer mittels Tricks oder unter Mithilfe eines Komplizen und veranlasst es so zu falschem Geldwechseln. Darunter fällt auch der „Rip-Deal“, bei dem den Opfern ein hoher Gewinn in Aussicht gestellt wird. Anstelle eines Gewinns werden sie aber bei der Geldübergabe auf unterschiedliche Art um ihr Geld betrogen.
1000146006 (1000146056)	Betrug beim Warenerheben/Verkauf (geringfügig)	Betrug durch Verkauf von minderwertigen, falschen oder gefälschten Sachen. Betrügerisches Erheben von Sachen ohne Zahlungsabsicht.
1000146007	Betrug beim Fahrzeugerheben / Verkauf	Betrug durch Verkauf von gemieteten, entwendeten oder fehlerhaften Fahrzeugen. Betrügerisches Erheben von Fahrzeugen ohne Zahlungsabsicht.
1000146013	Versicherungsbetrug	Betrügerisches Erwirken von Auszahlungen einer Versicherungssumme unter falschen Voraussetzungen.
1000146029	Heiratsbetrug	Lebensgemeinschaft/Ehe in Aussicht stellen, um das Opfer zu erheblichen finanziellen Leistungen zu bringen.
1000146031 (1000146080)	Scheckbetrug (geringfügig)	Betrügerisches Erwirken von Geldzahlungen, Warenbezügen, Dienstleistungen mit gefälschten, falschen, gestohlenen, gefundenen und ungedeckten

Codewert	Bezeichnung	Beschreibung
		Checks, inkl. Euro- und Reisechecks, Postchecks, auch Wertersatzbetrüge.
1000146044 (1000146094)	Spielbetrug (geringfügig)	Verwendung von gezeichneten oder besonders hergerichteten Karten und Spielmarken, präparierten Würfeln, durch falsches Mischen, Zeichengeben usw. Vorlegen ungültiger oder gefälschter Wettscheine, Tickets, Losen, Lotto- und Totozetteln.
1000146046 (1000146096)	Hotelbetrug (geringfügig)	Eine Person weist sich mit falschen Dokumenten aus.
Gesetzesartikel		
1000146010	Betrug Art. 146 Abs. 1	Betrug
1000146020	Betrug Art. 146 Abs. 2	gewerbsmässiger Betrug
1000146030	Betrug Art. 146 Abs. 3	Betrug, zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen
1000146050	Betrug Art. 146 und 172 ^{ter} Abs. 1	Betrug, geringfügiges Vermögensdelikt

2.7 HÄUSLICHE GEWALT

Aus statistischer Sicht erfolgt die Definition von Gewalt im sozialen Nahraum nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, sondern wird von der Beziehung zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person abgeleitet. Mit anderen Worten: Die Beziehung ist die Schlüsselvariable, anhand der die Straftaten häuslicher Gewalt von anderen Arten von Gewalt unterschieden werden können.

Die Beziehung muss bei einer festgelegten Auswahl von StGB-Artikeln (Gewalt) obligatorisch erfasst werden¹¹.

Bei der Analyse gehören folgende Beziehungen zum häuslichen Kontext:

- Paarbeziehung, Partnerschaft
- Ehemalige Paarbeziehung, Partnerschaft
- Eltern, Ersatzeltern, Pflegeeltern/Kind
- Verwandtschaft

¹¹ Siehe Merkmalskatalog: [Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung](#).

2.8 DIGITALE KRIMINALITÄT (CYBERKRIMINALITÄT)

Die Digitale Kriminalität (Cyberkriminalität) umfasst alle sogenannten "digitalen" Straftaten, die im Wesentlichen den Straftaten entsprechen, die in Telekommunikationsnetzen, insbesondere im Internet, begangen werden.

Die Kennzeichnung einer Straftat als Cyberdelikt erfolgt in der Polizeilichen Kriminalstatistik über den Modus Operandi.

Nachfolgend werden einige spezielle Tatvorgehen und deren Erfassung beschrieben. Es handelt sich dabei um zahlenmässig häufige Tatvorgehen, welche teilweise auch Gegenstand von Datenkontrollen- und Analysen vonseiten des BFS sind.

2.8.1 Besonderheiten bei der Erfassung

ERFASSUNG DES STRAFTATBESTANDES

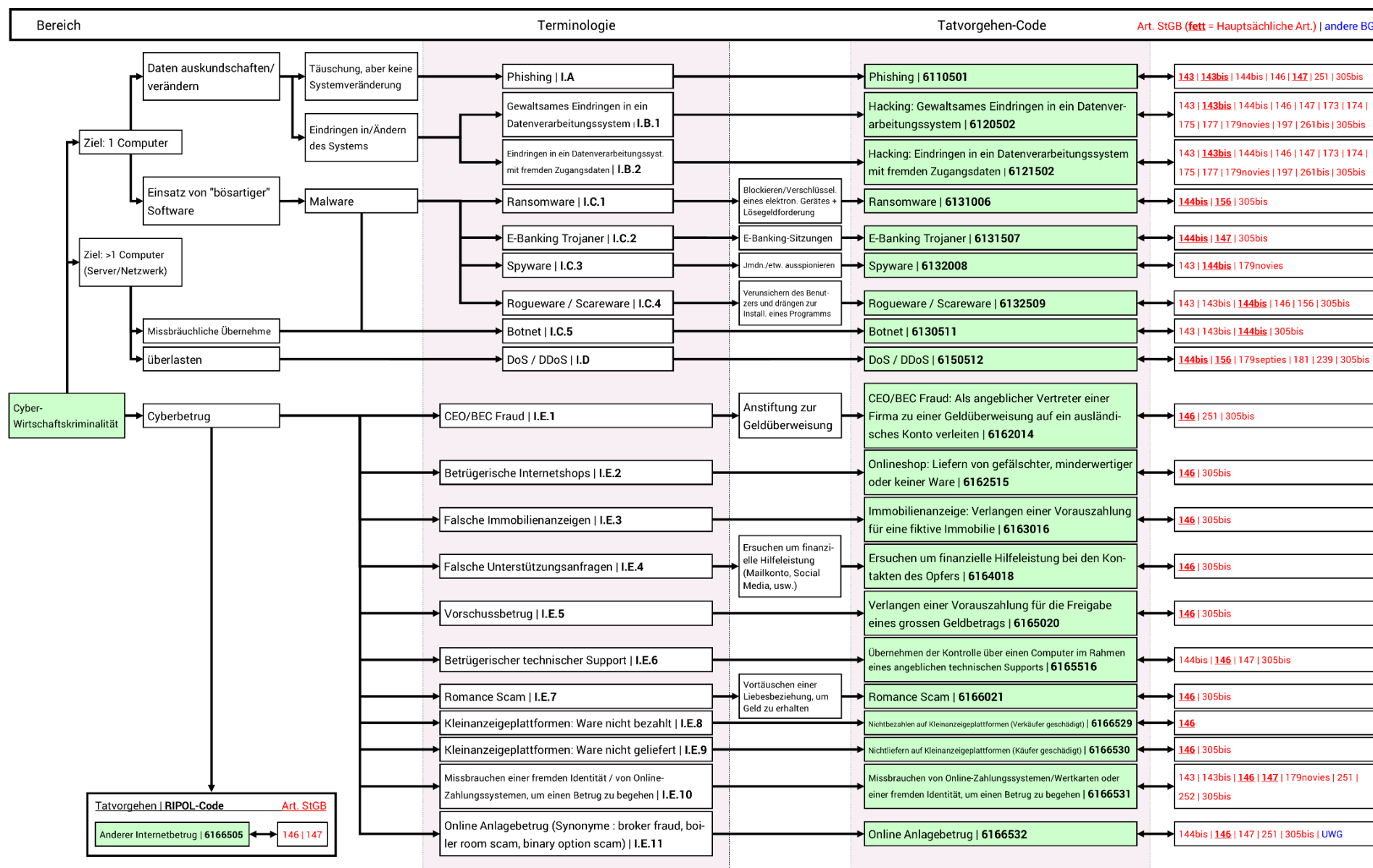
Wie die untenstehende Tabelle zeigt, hat das BFS ein eigenes Schema zur Erfassung/Klassifikation von Cyberdelikten entwickelt, welches die Cyberkriminalität in grobe «Bereiche» (Wirtschaftskriminalität, Sexualdelikte, Rufschädigung und unlauteres Verhalten etc.) und feinere «Phänomene» bzw. «Modi Operandi» (z.B. verschiedene Betrugsformen wie falsche Immobilienanzeigen, Vorschussbetrug, Romance-Scam) aufteilt. Die einzelnen «Phänomene» sind ihrerseits verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuches zugeordnet: So kann das Phänomen «Phishing» z.B. nur mit den StGB-Artikeln 143, 143^{bis}, 144^{bis}, 146, 147, 251 und 305^{bis} kombiniert werden. Einzelne StGB-Artikel können umgekehrt aber verschiedenen «Phänomenen» zugeordnet werden: So ist Art. 146 StGB (Betrug) etwa kompatibel mit den Phänomenen betrügerische Internetshops» (IE2), «Kleinanzeigeplattformen: Ware nicht bezahlt» (IE8) oder «Kleinanzeigeplattformen: Ware nicht geliefert (IE9).

Das Schema verfolgt den Zweck, die Erfassung von Cyberdelikten zu vereinheitlichen und die Auswahl des richtigen Modus Operandi zu vereinfachen. Dabei ist zu beachten, dass sich gewisse Phänomene relativ ähnlich sind:

Ergänzung zur Erfassungshilfe für die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Tatvorgehen Digitale Kriminalität (Cyberkriminalität) // **Letzte Aktualisierung: 27.10.2020**

G 1.1



Ergänzung zur Erfassungshilfe für die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Tatvorgehen Digitale Kriminalität (Cyberkriminalität) // **Letzte Aktualisierung: 27.10.2020**

G 1.1

Bereich	Terminologie	Tatvorgehen-Code	Art. StGB (fett = Hauptsächliche Art.) andere BG
Cyber-Wirtschaftskriminalität (Fortsetzung)	Weiterleitung von Geld oder Waren durch Dritte	Money & Packages mules I.F	Money & Packages mules 6170522 146 147 160 305bis
	Erpressung	Sextortion (money) I.G	Sextortion (money) 6180523 156 174 179quater 197 305bis
	Diebstahl von Kryptowährungen	Diebstahl von Kryptowährungen I.H	Diebstahl von Kryptowährungen 6191032 139* 143 143bis 144bis 147 305bis *Art. 139 darf nur bei Diebstahl einer beweglichen Sache erfasst werden (z.B.: Hardwarewallet, USB-Stick, usw.)
Cyber-Sexualdelikte	Pornografie	Verbotene Pornografie II.A	Verbotene Pornografie (mit Kindern, Tieren oder Gewalt) 6611029 197 Abs. 4 197 Abs. 5
	Kontakte knüpfen von Erwachsenen mit Kindern im Internet	Grooming II.B	Grooming: Knüpfen von sexuell motivierten Kontakten zu Kindern übers Internet 6611526 187 197 Abs. 1 197 Abs. 4 197 Abs. 5 198
	Nötigung mit Bildmaterial	Sextortion (sex) II.C	Abnötigen von weiterem Bildmaterial mit der Drohung, Nacktaufnahmen zu veröffentlichen 6612035 181 187 197 Abs. 1 197 Abs. 4 197 Abs. 5 198
	Sexuelle Handlungen mit Kindern via Webcam	Live Streaming (sexuelle Handlungen mit Kindern) II.D	Live Streaming: Teilhaben an sexuellen Handlungen mit Kindern via Webcam 6612136 187 197 Abs. 1 197 Abs. 4 197 Abs. 5
Cyber-Rufschädigung und unlauteres Verhalten	Ähnlich lautende Internetadresse	Cybersquatting III.A	Cybersquatting: Verwenden / Registrieren von leicht zu verwechselnden Domainnamen 6801027 146 305bis UWG MSchG
	Üble Nachrede, Verleumdung, Belästigung	gegen Produkt/ Dienstleistung Cyber-Rufschädigung (Geschäftlich) III.B	Cyber-Rufschädigung (Geschäftlich): Veröffentlichen von negativen Kommentaren zu Produkten/ Dienstleistungen eines Dritten 6802028 173 174 UWG
		gegen Person Cyberbullying / Cybermobbing III.C	Cyberbullying / Cybermobbing: Verbreiten von diffamierenden Texten/Bildern zur Verleumdung oder Belästigung einer Person 6802137 143bis 144bis 156 173 174 177 179quater 179septies 179novies 180 181
Darknet	Illegaler Handel auf den Schwarzmärkten	Illegaler Handel im Darknet IV.A	Illegaler Handel im Darknet (Waffen, Betäubungsmittel, Medikamente, Hehler-Ware usw.) 6851038 160 BetmG WG usw.
Andere	Datenweitergabe von vertraulichen Informationen	Date leaking V.A	Data leaking: Ideologisch oder finanziell motiviertes Weitergeben von vertraulichen Informationen 6861039 143bis 162 179novies 320 321 321bis 321ter

ERFASSUNG DES TATORTES

Der Tatort muss dem **Wohnort der geschädigten natürlichen Person** oder dem **Standort der geschädigten juristischen Person** entsprechen. Wenn die Firma mehrere Filialen in der Schweiz hat, ist der Tatort der Standort der Filiale, die von der Straftat betroffen ist. Ist die geschädigte Person nicht bekannt (z. B. bei Kinderpornografie), dann zählt der Feststellungsort der Straftat als Tatort.

BEISPIELE: Die folgenden drei Szenarien aus realen Fällen können als Beispiele dienen.

Herr K bucht über die Plattform «Airbnb» ein Chalet. Wenige Tage vor dem geplanten Aufenthalt wird er via E-Mail darüber informiert, dass der fällige Betrag nicht überwiesen wurde. Herr K kann nachweisen, dass er dem Anbieter Herrn T via E-Banking 3820 Euro überwiesen hat. Er erstattet Anzeige wegen vermuteten Betrugs.

Delikt: Betrug (Art. 146 StGB; versucht);

Tatort: Wohnort von Herr K;

Tatvorgehen: Immobilienanzeige (Code = 6163016)

Frau X erstattet Anzeige gegen unbekannt wegen missbräuchlicher Verwendung einer Fernmeldeanlage. Sie gibt an, Nachrichten über die Anwendung Messenger erhalten zu haben, die besagen, dass ihr Mann sie mit anderen Frauen betrügt.

Die Nachrichten wurden zunächst von Konto A, dann von Konto B versendet. Die Person, die die Nachrichten geschickt hatte, wollte weder ihren Namen nennen noch die Klägerin treffen.

Herr Y, der Mann von Frau X, erstattet Anzeige wegen Verleumdung und übler Nachrede. Er habe Nachrichten von Konto A erhalten, in denen die Person schrieb, dass sie über seine Affären Bescheid wisse und mit ihm ebenfalls ein Verhältnis gehabt habe. Sie drohte, seine Frau und die anderen beiden Frauen, mit denen der Kläger eine Beziehung hatte, zu informieren.

Herr Y erklärt, dass es sich bei diesen Anschuldigungen um Lügen handle und dass er die Urheberin bzw. den Urheber der Nachrichten nicht kenne.

Delikt: üble Nachrede (Art. 173 StGB; vollendet);

Tatort: Wohnort von Herr Y;

Tatvorgehen: Cyberbullying/Cybermobbing (Code = 6803029)

Ein Unbekannter kontaktiert Frau X über die Dating-Plattform «Tinder». Er behauptet, Militärarzt in der Stadt A zu sein und in drei Monaten in Rente zu gehen. Zudem sei er auf der Suche nach Liebe und nach einer Person, mit der er den Rest seines Lebens verbringen könne.

Anschliessend gibt er an, nach Syrien reisen zu müssen, um Verletzte zu behandeln.

Er hält den Kontakt mit Frau X aufrecht und bittet sie um verschiedene Personendaten (Passnummer, Kopie der ID, private Adresse, Handynummer) mit der Behauptung, diese für ein Urlaubsgesuch zu benötigen. Die Geschädigte übermittelt ihm die Personendaten.

Anschliessend bittet der angebliche Militärarzt Frau X um 3600 US-Dollar, angeblich für Bearbeitungsgebühren, die er ihr zurückzahlen werde. Frau X überweist ihm den geforderten Betrag.

Delikt: Betrug (Art. 146 StGB; vollendet);

Tatort: Wohnort von Frau X;

Tatvorgehen: Romance Scam (Code = 6166021)

Deliktsumme: CHF 3'530.- (umgerechnet)

2.8.2 Plausibilitätsprüfungen durch das BFS

Das BFS führt regelmässig Datenkontrollen durch, die die Kombination "Delikt" und "Tatvorgehen" in einem Fall gemäss dem Schema der Erfassungshilfe überprüfen.

Hier ein Beispiel für eine dieser Datenkontrollen:

BEISPIEL: Wählen Sie eine dem Cyber-Tatvorgehen entsprechende Straftat (siehe Schema Erfassungshilfe). => (E-Banking Trojaner|6131507)

Diese Fehlermeldung deutet darauf hin, dass es sich um einen Fall mit dem Tatvorgehen «E-Banking Trojaner» handelt. Der in diesem Fall ausgewählte Straftatbestand stimmt jedoch nicht mit den für dieses Tatvorgehen kombinierbaren Straftatbeständen (144^{bis}, 147 oder 305bis StGB) überein und wird daher zurückgewiesen.

Manchmal sind in einer Fehlermeldung auch *mehrere* Tatvorgehen aufgeführt, z.B.:

BEISPIEL: Wählen Sie eine dem Cyber-Tatvorg. entspr. Straftat. => (Onlineshop|6162515) (Immobilienanz. |6163016) (Verlangen einer Vorauszahl. für die Freigabe eines Geldbetrags|6165020) (Romance Scam|6166021) (Kleinanz.-Käufer geschädigt|6166530)

Diese Fehlermeldung zeigt an, dass im Fall zumindest *eines* der oben genannten fünf Tatvorgehen erfasst wurde, aber keine dazu passende Straftat aus der Liste der kombinierbaren Delikte (Art. 146 oder 305^{bis}).

2.9 AUSGEWÄHLTE TATVORGEHEN

2.9.1 Stalking

Der Definitionen für «Stalking» sind viele. Im Allgemeinen wird darunter ein

*vorsätzliches Verhalten [verstanden], das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet*¹²

Andere Definitionen des Phänomens «Stalking» lauten z.B. wie folgt:

*Stalking ist die Wiederholung von Handlungen, die in das Leben einer Person eindringen und mit der Zeit an Intensität zunehmen. Es gibt viele Arten, auf die ein solches Eindringen stattfinden kann. Eine davon, "Cyberstalking" genannt, ist ein anhaltendes und bedrohliches Eindringen unter Nutzung des Internets. Stalking verursacht Leid, Angst oder Furcht. Es ist eine Form von Gewalt an sich, kann aber zu anderen Formen von Gewalt führen, einschließlich Mord*¹³.

¹² Art. 34 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt («Istanbul-Konvention»; SR 0.311.35).

¹³ Ziffer 1 der Resolution Nr. 1962/2013 des Europarates

*Verhaltenskonstellation, in der eine Person einer anderen wiederholt unerwünschte Kommunikation und Annäherungen aufzwingt, sodass die Betroffenen sich in ihrer Sicherheit bedroht fühlen.*¹⁴

*Das Ausspionieren, fortwährende Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), Belästigen und Bedrohen eines anderen Menschen, wobei das fragliche Verhalten mindestens zwei Mal vorkommen und beim Opfer starke Furcht hervorrufen muss.*¹⁵

Das schweizerische Strafrecht kennt keinen spezifischen «Stalking-Tatbestand», vielmehr können – je nach Verhalten der Täterschaft – ganz verschiedene Artikel aus unterschiedlichen Titeln des Strafgesetzbuches betroffen sein (Leib und Leben, Vermögen, Ehre und den Geheim- oder Privatbereich, Freiheit, sexuelle Integrität).¹⁶ Typische Straftatbestände im Bereich «Stalking» sind

- Drohung (Art. 180 StGB),
- Nötigung (Art. 181 StGB),
- Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB),
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB),
- Sachbeschädigung (Art. 144 StGB),
- Tötlichkeiten (Art. 126 StGB),
- einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) oder
- schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB).

Da Stalking im Allgemeinen als Belästigung durch eine Person, die durch ständiges Auflauern sowie durch unablässige Nachrichten und Telefonanrufe die Handlungsfreiheit des Opfers stark einschränkt, definiert wird, kommt insbesondere Art. 181 StGB (Nötigung) häufig zur Anwendung. Hierbei ist zu beachten, dass der Straftatbestand es erfordert, dass Drohungen als Druckmittel eingesetzt werden, um jemanden zu nötigen, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

BEISPIEL: H. hat sich von seiner Lebensgefährtin F. getrennt. Diese akzeptiert diese Trennung nicht und versucht vergeblich, ihren ehemaligen Lebensgefährten zurückzugewinnen. Sie beginnt, ihn zu beobachten. Als sie entdeckt, dass er eine neue Lebensgefährtin hat, beschimpft sie H. und zwingt ihn – unter Anwendung von Drohungen –, seine neue Beziehung zu beenden. Ferner fügt sie dem Fahrzeug von H. absichtlich erhebliche Schäden zu.
Beschimpfung (Art. 117 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) mit den Modi Operandi «Stalking» und «Vandalismus»

¹⁴ Michele Pathé / Paul Mullen: The impact of stalkers on their victims, British J Psychiatry 170 (1997), S. 12-17.

¹⁵ BGE 129 IV 262 ff.

¹⁶ Christian Schwarzenegger/Aurelia Gurt: Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz, Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.), Bern 2019 (URL: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/rechtliche_moeglichkeiten_gegen_stalking_schweiz.pdf.download.pdf/Rechtliche%20Moeglichkeiten%20gegen%20Stalking.pdf).

2.9.2 Hooliganismus

Unter Hooliganismus werden Gewaltstraftaten gewisser Gruppierungen in Zusammenhang mit sportlichen Grossanlässen (insb. Fussball oder Eishockey) verstanden.

Typische Straftaten im Bereich «Hooliganismus» sind

- Landfriedensbruch (Art. 260 StGB),
- Raufhandel (Art. 133 StGB),
- Angriff (Art. 134 StGB) sowie
- weitere Bestimmungen in echter Konkurrenz mit den obgenannten Artikeln.

Raufhandel (Art. 133 StGB): Übt die beschuldigte Person über einen **Raufhandel** hinaus ihr konkret nachweisbare Gewalt gegen Sachen oder Personen aus, können in echter Konkurrenz weitere Delikt erfüllt werden. Der Vorsatz muss sich in diesem Fall nicht nur auf die Beteiligung am Raufhandel richten, sondern auch auf die Herbeiführung des jeweiligen Taterfolges (Tötung, Körperverletzung etc.).¹⁷ Beim Delikt des Raufhandels ist der Eintritt des Taterfolges (Tod oder Verletzung eines Menschen) eine blosser objektive Strafbarkeitsbedingung. Er muss daher keinem bestimmten Täter zuordenbar sein, vielmehr genügt (aus beweisrechtlichen Überlegungen heraus) für eine Strafbarkeit bereits eine blosser Beteiligung am Delikt.

BEISPIELE: Im Zuge eines Raufhandels werden Körperverletzungen begangen. Die konkreten Täter der Körperverletzungen bleibt unbekannt.

Raufhandel (Art. 133 StGB) für alle Teilnehmer

Im Zuge eines Raufhandels (Art. 133) wird eine Person getötet. Der konkrete Täter bleibt unbekannt.

Raufhandel (Art. 133 StGB) für jeden Teilnehmer

Variante: Die Tötung kann einer konkreten Person zugeschrieben werden und diese handelte bezüglich der Tötung vorsätzlich.

Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) **und**¹⁸ Raufhandel (Art. 133 StGB) für den konkreten Täter
Raufhandel (Art. 133 StGB) für alle übrigen Teilnehmer

Landfriedensbruch (Art. 260 StGB): [Echte Konkurrenz](#) im Verhältnis zu Körperverletzung (Art. 122-124 StGB), zu Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), zu Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und zu Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB).

Angriff (Art. 134 StGB): Verursacht die angreifende Person eine körperliche Schädigung oder den Tod des/der Angegriffenen, so ist für diese beschuldigte Person auch Körperverletzung (Art. 122 ff., 125 StGB) bzw. Tötung (Art. 111 ff., 117 StGB) zu erfassen. War die geschädigte Person die einzige angegriffene Person, wird Art. 134 StGB durch den Verletzungstatbestand konsumiert.

¹⁷ BGE 118 IV 227 E. 5b.

¹⁸ Der Raufhandel ist hier *nicht* subsidiär, da dieser nicht nur die Rechtsgüter des Getöteten/Verletzten schützt, sondern diejenigen aller am Raufhandel Beteiligten ([echte Konkurrenz](#)).

BEISPIELE:	Im Anschluss an ein Fussballspiel versammeln sich zwölf enttäuschte Fans und reissen Sitzbänke aus ihren Verankerungen. Später stellt sich heraus, dass der Schaden in Tat und Wahrheit nur von drei Beteiligten verursacht wurde. Landfriedensbruch (Art. 260 StGB) für alle Beteiligten inkl. konkrete Schädiger 3x Sachbeschädigung (Art. 144 StGB); Ausreissen der Sitzbänke für die konkreten Täter (Modus Operandi: «Hooliganismus») Im Anschluss an ein Eishockeyspiel greifen 16 enttäuschte Fans eine 10-köpfige Gruppe von Fans der gegnerischen Mannschaft an. Es kommt zu einer Schlägerei, in der einer der Beteiligten stirbt. Der/die Täter/in konnte identifiziert werden. Raufhandel (Art. 133 StGB) für alle Beteiligten Tötung (Art. 111 StGB; für den/die Täter/in (Modus Operandi: «Hooliganismus») Im Anschluss an ein Fussballspiel überfallen elf enttäuschte Fans den Schiedsrichter des Spiels. Dieser wird durch den Anführer der Gruppe schwer verletzt. Angriff (Art. 134 StGB) für alle Beteiligten ausser dem Anführer; schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) für den Anführer (Modus Operandi: «Hooliganismus») Variante: Zwei Schiedsrichter werden angegriffen, wobei einer von ihnen vom Anführer der Gruppe schwer verletzt wird. Angriff (Art. 134 StGB) für alle Beteiligten schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB; Modus Operandi: «Hooliganismus») und Angriff (Art. 134 StGB) für den Anführer¹⁹
------------	--

2.9.3 Happy-Slapping

Als «Happy Slapping» wird das Filmen oder Fotografieren von Mitbeschuldigten und/oder Geschädigten während der Begehung einer Straftat bezeichnet (in der Regel Gewalt- oder Sexualstraftaten).

BEISPIEL:	Drei Jugendliche vereinbaren gemeinsam, dass sie eine Person X angreifen wollen und dass einer von den Dreien die Tat mit seinem Handy filmen soll. Diesen Plan setzen die Drei in die Tat um. 3x Angriff (Art. 134 StGB mit Modus Operandi: «Filmen (happy slapping)»)
-----------	---

2.9.4 Cash-Trapping

Cash Trapping stellt eine Variante des Diebstahls dar.

BEISPIEL:	Der Geldausgabeschacht von Geldautomaten wird so präpariert, dass das abgehobene Geld im Ausgabeschacht hängen bleibt. Der Bankkunde bemerkt davon nichts, sondern geht davon aus, dass der Automat defekt ist. Der Geldautomat schaltet nach der Meldung eines Defekts ab. Nachdem sich der Kunde entfernt hat, holt der/die Täter/in das ausgegebene Geld aus dem Schacht.
-----------	---

¹⁹ Hier ist von [echter Konkurrenz](#) auszugehen, da der Angriff auch dem nicht getöteten Schiedsrichter gegolten hat (BGE 118 IV 229).

Unrechtmässige Aneignung (Art. 137 StGB); Modus Operandi: «Automat manipulieren (Cash Trapping)»

2.9.5 Skimming

Als Skimming bezeichnet man das Manipulieren von Kartenautomaten (Geldautomaten, Billettautomaten und Zahlterminals). Dabei bringen die Täter/innen spezielle Apparaturen am oder im Automaten an, welche die Magnetstreifendaten von Konto-, Debit- und Kreditkarten kopieren und den PIN-Code ausspähen.

In der Schweiz kann Bargeld nur mittels Karten mit einem fälschungssicheren Chip bezogen werden. In verschiedenen aussereuropäischen Ländern genügen jedoch Magnetstreifendaten und der PIN-Code, um Geld abzuheben. Aus diesem Grund wird bei Skimming das Geld meist im Ausland abgehoben und die meisten Skimming-Opfer bemerken die Tat erst später bei der Prüfung des Kontoauszuges.

BEISPIEL: Etappe 1: Kopieren der Daten von Karten (Skimming)

Jemand installiert eine Mini-Kamera über der Tastatur eines Bankomaten und filmt, wie ein/e Kunde/in seinen PIN-Code eingibt. Mit einem Lesegerät, das über den Kartenschlitz montiert wurde, wird auch der Magnetstreifen der Karte ausgelesen. Mit diesen Daten wird eine Kopie der Karte erstellt.

Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB); Modus Operandi: «Automat manipulieren (Skimming/Betrug)»

Etappe 2: Diebstahl anhand der kopierten Karten

Die Täter/innen stehlen in der Folge Geld vom Bankkonto der geschädigten Person. betrügerischer Missbrauch einer DV-Anlage; Modus Operandi: «Automat manipulieren (Skimming/Betrug)»

Achtung: Diebstahl (Art. 139 StGB) wird aufgrund der unechten Konkurrenz zum betrügerischen Missbrauch einer DV-Anlage (Art. 147 StGB) nicht erfasst.

Bei Geldbezügen im Ausland gilt die Besonderheit, dass die unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB) erfasst wird, der betrügerische Missbrauch einer DV-Anlage (Art. 147 StGB) jedoch nicht, da dieser erst zum Zeitpunkt des Geldbezugs gilt und nicht bereits zum Zeitpunkt, an dem das Skimmingsystem installiert wurde.

2.9.6 Vandalismus

Vandalismus ist die rechtswidrige Beschädigung, Verunstaltung oder Zerstörung von Objekten an öffentlichem oder privatem Eigentum. Es handelt sich dabei um eine absichtliche und scheinbar ohne weiteren Zweck erfolgende Handlung (Bsp.: Im Zuge eines Diebstahls entstandener Schaden gilt nicht als Vandalismus.). Diese Handlung gilt, sobald eine Anzeige erstattet wird, als Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB, wobei die Höhe des entstandenen Schadens keine Rolle spielt. Künstlerische und wirtschaftliche Absichten sind zudem rechtlich nicht geschützt. Es reicht somit aus, ein Objekt anzumalen oder zu besprühen.

BEISPIELE: Eine Hausfassade wird durch eine unbekannte Täterschaft besprüht.
Sachbeschädigung (Art. 144 StGB; Modus Operandi: «Vandalismus»; Tatmittel «Farbspray»)

Anmerkung: Für sogenannte «Tags» kann als Tatmittel die Kategorie «Schreibgerät» verwendet werden.

Ein freistehender öffentlicher Abfallcontainer wird angezündet und dadurch zerstört.
Sachbeschädigung (Art. 144 StGB; Modi Operandi: «Vandalismus» und «Feuer legen»)

2.10 EXTREME MOTIVATIONEN

Die kantonalen Polizeibehörden können optional für die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfassen, ob Straftaten «extreme Motivationen» zugrunde liegen. Handlungen unterliegen dann extremen Motivationen, wenn sie sich gegen die demokratischen Grundrechte der Gesellschaft oder von Personen richten. Hierunter fallen insbesondere politischer Extremismus und Rassismus.

Die Erfassung extremer Tatmotivationen verlangt vom erfassenden Polizeibeamten oder der erfassenden Polizeibeamtin eine spezifische Vorgehensweise ab. Er/sie hat sich dabei auf die *Aussagen der Beteiligten* zu deren Motivation zu stützen. Äussern diese ihre Motivation nicht spontan, ist gezielt danach zu fragen.

BEISPIELE: Eine Gruppe von Rechtsextremen schlägt einen Dunkelhäutigen und verletzt diesen dabei lebensgefährlich. Als Grund geben sie an, dieser habe in diesem Land nichts zu suchen.
schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB; Tatmotiv: «rassistische Motivation»)

Eine Gruppe junger Erwachsener verübt einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft.
Brandstiftung (Art. 221 StGB; Tatmotiv: «rassistische Motivation»)

Eine Person versucht einen Sprengstoffanschlag auf das Bundeshaus zu verüben und kündigt dies in einem politisch begründeten Schreiben an.
Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB; Tatmotiv: «ideologische Motivation»)

2.11 HUNDEBISS

Als «Hundebiss» sind Körperverletzungen zu erfassen, die durch Tiere verursacht werden, für welcher aber der Halter oder die Halterin haftet. Die Verletzungen werden dem/der Hundehalter/in zur Last gelegt, weil davon ausgegangen wird, dass die Straftat durch Unterlassung begangen wurde. Dies bedeutet, dass die Person mit dem Hund untätig geblieben ist, obwohl er/sie rechtlich dazu verpflichtet gewesen wäre. Es gilt derselbe Tatvorwurf, wie wenn er/sie die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

BEISPIELE: Eine Joggerin wird von einem Hund, der sich von seinem/seiner Halter/in losgerissen hat, in die Wade gebissen. Sie zeigt die Person mit dem Hund wegen einfacher Körperverletzung an.
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB); Tatmittel «Hund».

Anmerkung: Bei schwerwiegenderen Verletzungen (lebensgefährliche Verletzung,

Unbrauchbarmachen wichtiger Organe oder Glieder etc.) ist von einer *schweren* Körperverletzung nach Art. 122 StGB mit dem Tatmittel «Hund» auszugehen

2.12 ORDONNANZWAFFEN

Der Begriff «Ordonnanzwaffe» richtet sich nach der Definition in [Art. 4](#) Schiessverordnung²⁰. Es ist wahlweise einer der folgenden vier Codes zu verwenden:

- 1011 Ordonnanzpistole im aktiven Dienst
- 1111 Ordonnanzsturmgewehr im aktiven Dienst
- 1012 Ordonnanzpistole, bei Ende der Dienstpflicht übernommen
- 1112 Ordonnanzsturmgewehr, bei Ende der Dienstpflicht übernommen

Anderweitig erworbene Armeewaffen, die nie zur persönlichen Ausrüstung gehört haben, sind keine Ordonnanzwaffen und werden als «Pistole» (Code 1002) bzw. als «Sturmgewehr» (Code 1108) erfasst.

2.13 DISKRIMINIERUNG UND AUFRUF ZU HASS (ART. 261^{BIS} STGB)

Unter Art. 261^{bis} StGB sind öffentliche Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund von Rasse, Ethnie, Religion oder aufgrund der sexuellen Orientierung²¹ zu erfassen. Zur Registrierung der Straftaten ist die Erfassung eines Modus Operandi obligatorisch, wenn die Straftat im Bereich der Cyberkriminalität geschieht.

Die RIPOL-Codeliste «Gesetzesartikel» enthält verschiedene Arten von Codes zu Diskriminierung und Aufruf zu Hass:

- Codes je nach Deliktart (Rasse, Ethnie, Religion oder sexuelle Orientierung)
- Codes je nach Absatz des Gesetzestextes (Abs. 1, 2, 3, 4, 5).

In der Liste enthalten sind auch zwei allgemeine Codes (1000261030 und 1000261031), die den Straftatbestand nicht nach Absatz spezifizieren. Diese beiden Codes müssen für die Erfassung obligatorisch zur Verfügung stehen. Die anderen Codes hingegen können optional zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 5: Codeliste zu Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB).

Code	Gesetz	Beschreibung	Verfügbarkeit
1000261020	StGB Art. 261bis	Rassendiskriminierung	ungültig seit 01.01.2021
1000261021	StGB Art. 261bis Abs. 1	Rassendiskriminierung durch Aufrufen zu Hass oder Diskriminierung	ungültig seit 01.01.2021
1000261022	StGB Art. 261bis Abs. 2	Rassendiskriminierung durch Verbreiten von Ideologien	ungültig seit 01.01.2021
1000261023	StGB Art. 261bis Abs. 3	Rassendiskriminierung durch	ungültig seit

²⁰ [Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst](#) vom 5. Dezember 2003, SR 512.31.

²¹ Der Abschnitt über die sexuelle Orientierung ist am 1. Juli 2020 auf Grundlage der Annahme der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 in Kraft getreten.

		Propagandaaktionen	01.01.2021
1000261024	StGB Art. 261bis Abs. 4	Rassendiskriminierung durch Herabsetzung	ungültig seit 01.01.2021
1000261025	StGB Art. 261bis Abs. 4	Rassendiskriminierung durch Leugnen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit	ungültig seit 01.01.2021
1000261026	StGB Art. 261bis Abs. 5	Rassendiskriminierung durch Leistungsverweigerung	ungültig seit 01.01.2021
1000261030	StGB Art. 261bis	Diskriminierung oder Aufruf zu Hass, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion	obligatorisch
1000261031	StGB Art. 261bis	Diskriminierung oder Aufruf zu Hass, aufgrund der sexuellen Orientierung	obligatorisch
1000261032	StGB Art. 261bis Abs. 1	Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion	optional
1000261033	StGB Art. 261bis Abs. 1	Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, aufgrund der sexuellen Orientierung	optional
1000261034	StGB Art. 261bis Abs. 2	Diskriminierung durch Verbreiten von Ideologien, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion	optional
1000261035	StGB Art. 261bis Abs. 2	Diskriminierung durch Verbreiten von Ideologien, aufgrund der sexuellen Orientierung	optional
1000261036	StGB Art. 261bis Abs. 3	Diskriminierung durch Propagandaaktionen, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion	optional
1000261037	StGB Art. 261bis Abs. 3	Diskriminierung durch Propagandaaktionen, aufgrund der sexuellen Orientierung	optional
1000261038	StGB Art. 261bis Abs. 4	Diskriminierung durch Herabsetzung, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion	optional
1000261039	StGB Art. 261bis Abs. 4	Diskriminierung durch Herabsetzung, aufgrund der sexuellen Orientierung	optional
1000261040	StGB Art. 261bis Abs. 4	Diskriminierung durch Leugnen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion	optional
1000261041	StGB Art. 261bis Abs. 4	Diskriminierung durch Leugnen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, aufgrund der sexuellen Orientierung	optional
1000261042	StGB Art. 261bis Abs. 5	Diskriminierung durch Leistungsverweigerung, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion	optional
1000261043	StGB Art. 261bis Abs. 5	Diskriminierung durch Leistungsverweigerung, aufgrund der sexuellen Orientierung	optional

Auf nationaler Ebene wurden die Straftaten zum Straftatbestand von Art. 261^{bis} bisher auf Artikelniveau publiziert, ohne nach Absätzen des Gesetzestextes zu differenzieren. Sobald eine hohe Qualität der Datenerfassung anhand der neuen Codes sichergestellt ist, wird der Straftatbestand auf Ebene der beiden allgemeinen Codes ausgewiesen, nicht dagegen nach einzelnen Absätzen des Gesetzestextes.

Treten die Straftaten in Kombination mit Delikten der Beschimpfung (Art. 177), schweren Körperverletzung (Art. 122), einfachen Körperverletzung (Art. 123) und Tötlichkeiten (Art. 126) auf, ist von echter Konkurrenz auszugehen.

3 AUSLÄNDER- UND INTEGRATIONSGESETZ (AIG)

3.1 WIDERHANDLUNGEN

Tabelle 6: Widerhandlungen gegen das AIG.

Straftaten	Tatbestand	AIG-Artikel
Rechtswidrige Ein-/ Ausreise, Aufenthalt	rechtswidrige Einreise (inkl. Fahrlässig / mit sofortiger Ausschaffung)	Art. 115 Abs. 1 Bst. a (inkl. Abs. 3 / Abs. 4)
	rechtswidriger Aufenthalt (inkl. fahrlässig)	Art. 115 Abs. 1 Bst. b (inkl. Abs. 3)
	rechtswidrige Ein- oder Ausreise, ohne eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle zu überqueren (inkl. Fahrlässig / mit sofortiger Ausschaffung)	Art. 115 Abs. 1 Bst. d (inkl. Abs. 3 / Abs. 4)
	rechtswidrige Einreise ins Ausland oder Vorbereitungen dazu (inkl. Fahrlässig / mit sofortiger Ausschaffung)	Art. 115 Abs. 2 (inkl. Abs. 3 / Abs. 4)
Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts	Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts (inkl. leichter Fall / mit Bereicherungsabsicht oder für eine Vereinigung oder Gruppe)	Art. 116 Abs. 1 Bst. a (inkl. Abs. 2 / Abs. 3 Bst. a oder b)
	Förderung der rechtswidrigen Einreise ins Ausland (inkl. leichter Fall / mit Bereicherungsabsicht oder für eine Vereinigung oder Gruppe)	Art. 116 Abs. 1 Bst. c (inkl. Abs. 2 / Abs. 3 Bst. a oder b)
	Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts in einen Schengen-Staat (inkl. leichter Fall / mit Bereicherungsabsicht oder für eine Vereinigung oder Gruppe)	Art. 116 Abs. 1 Bst. a ^{bis} (inkl. Abs. 2 / Abs. 3 Bst. a oder b)
Illegale Erwerbstätigkeit/Beschäftigung	Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (inkl. fahrlässig)	Art. 115 Abs. 1 Bst. c (inkl. Abs. 3)
	Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (inkl. leichter Fall / mit Bereicherungsabsicht oder für eine Vereinigung oder Gruppe)	Art. 116 Abs. 1 Bst. b (inkl. Abs. 2 / Abs. 3 Bst. a oder b)
	(wiederholte) Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (inkl. schwerer Fall / fahrlässig)	Art. 117 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 (inkl. Abs. 2 / Abs. 3)
	unbefugter Wechsel der Erwerbstätigkeit (inkl. fahrlässig)	Art. 120 Abs. 1 Bst. b
Täuschung der Behörden	Täuschung der Behörden (mit Bereicherungsabsicht oder für eine Vereinigung oder Gruppe)	Art. 118 Abs. 1 (inkl. Abs. 3 Bst. a oder b)
	Täuschung im Bereich Scheinehe (mit Bereicherungsabsicht oder für eine Vereinigung oder Gruppe)	Art. 118 Abs. 2 (inkl. Abs. 3 Bst. a oder b)
Weitere Widerhandlungen gegen das AIG	Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung (inkl. fahrlässig)	Art. 117a Abs. 1 (inkl. Abs. 2)
	Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (inkl. mit sofortiger Ausschaffung oder mit Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft)	Art. 119 Abs. 1 (inkl. Abs. 2 Bst. a oder b)

Straftaten	Tatbestand	AIG-Artikel
	Verletzung der An- oder Abmeldepflichten (inkl. fahrlässig)	Art. 120 Abs. 1 Bst. a
	unbefugte Verlegung des Wohnorts in einen anderen Kanton (inkl. fahrlässig)	Art. 120 Abs. 1 Bst. c
	Nichteinhalten einer mit der Bewilligung verbundenen Bedingung (inkl. fahrlässig)	Art. 120 Abs. 1 Bst. d
	Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (inkl. fahrlässig)	Art. 120 Abs. 1 Bst. e
	zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten in den Visa-Informationssystemen	Art. 120d
	Verletzung der Meldepflicht oder damit verbundener Bedingungen (inkl. fahrlässig)	Art. 120 Abs. 1 Bst. f
	Hinderung einer Kontrolle (inkl. fahrlässig)	Art. 120 Abs. 1 Bst. g

3.2 TATORT²²

Als Tatort gilt der Ort der Feststellung der letzten Straftat oder der Tatort-Code „unbekannt“.

BEISPIEL: Eine Person wird in Zug kontrolliert. Sie befindet sich illegal in der Schweiz und ist auch illegal eingereist. Tatort ist Zug, auch wenn der Einreiseort möglicherweise Chiasso war.
1x rechtswidriger Aufenthalt; 0x rechtswidrige Einreise

Anmerkung: Der ZF ist nur dann auf 0 zu setzen, wenn dem Einreisekanton B effektiv eine Rapportkopie zugestellt wird.

3.3 ZÄHLREGELN

AIG-Widerhandlungen richten sich gegen die Allgemeinheit. Deshalb bleibt in der Regel der Zählfaktor auf 1, allenfalls ist der Vermerk „mehrfach“ nötig. Falls jedoch mehrere Personen innerhalb des gleichen Falles erfasst werden, muss je nachdem ein Zählfaktor gesetzt werden.

BEISPIELE: Bei der Überprüfung einer Firma wird festgestellt, dass dort 5 Personen illegal beschäftigt werden.
1x Beschäftigung von Ausländer/innen ohne Bewilligung und Vermerk «mehrfach»; 5x Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

Im Grenzgebiet werden 3 Männer in einem Auto angehalten, die illegal in die Schweiz eingereist sind.
3x rechtswidrige Einreise

²² Siehe Merkmalskatalog: [Gemeinde \(Tat-/Ereignisgemeinde\)](#).
Betreffend Tatort bei StGB-Straftaten siehe Kapitel [Strafgesetzbuch](#).
Betreffend Tatort bei BetmG-Straftaten siehe Kapitel [Betäubungsmittelgesetz](#).

4 BETÄUBUNGSMITTELGESETZ (BETMG)

4.1 WIDERHANDLUNGEN²³

Tabelle 7: Widerhandlungen gegen das BetmG.

Straftaten		Tatbestand	
... für den persönlichen Konsum bestimmt			
Konsum	Übertretung	Betäubungsmittelkonsum	BetmG Art. 19a Ziff. 1 (inkl. Art. 19 Ziff. 1 Bst g)
		anbauen, herstellen oder anders erzeugen, zum Eigenkonsum	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 19a Ziff. 1
		lagern, befördern, einführen, ausführen oder durchführen, zum Eigenkonsum	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. b und Art. 19a Ziff. 1
		besitzen, aufbewahren, erwerben oder anders erlangen, zum Eigenkonsum : <u>wird nur erfasst, wenn ein Stoff tatsächlich beschlagnahmt wurde.</u>	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. d und Art. 19a Ziff. 1
... nicht für den persönlichen Konsum bestimmt			
Anbauen, herstellen oder anders erzeugen	Vergehen	anbauen, herstellen oder anders erzeugen	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. a
	Verbrechen	anbauen, herstellen, anders erzeugen, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (inkl. gewerbs- und/oder bandenmässiges)	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. b et art. 19 Abs. 2 Bst. a (inkl. Bst. b und/oder c)
Lagern, befördern, einführen, ausführen oder durchführen	Vergehen	lagern, befördern, einführen, ausführen, durchführen	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. b
	Verbrechen	lagern, befördern, einführen, ausführen, durchführen, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (inkl. gewerbs- und/oder bandenmässiges)	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. b et art. 19 Abs. 2 Bst. a (inkl. Bst. b und/oder c)
	Vergehen	veräussern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. c

²³ Aufgrund der VOSTRA-RIPOL-Code-Harmonisierung wurde die folgende Tabelle angepasst und ist ab dem 01.01.2021 gültig.

Straftaten		Tatbestand	
Veräussern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen	Verbrechen	besitzen, veräussern, verordnen, andern verschaffen, in Verkehr bringen, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (inkl. gewerbs- und/oder bandenmässiges)	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. c et art. 19 Abs. 2 Bst. a (inkl. Bst. b und/oder c)
Besitzen, aufbewahren, erwerben, anders erlangen	Vergehen	besitzen, aufbewahren, erwerben, anders erlangen	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. d
	Verbrechen	besitzen, aufbewahren, erwerben, anders erlangen, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (inkl. gewerbs- und/oder bandenmässiges)	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. d et art. 19 Abs. 2 Bst. a (inkl. Bst. b und/oder c)
Illegalen Betäubungsmittelhandel finanzieren oder Finanzierung vermitteln	Vergehen	finanzieren, Finanzierung vermitteln	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. e
	Verbrechen	finanzieren, Finanzierung vermitteln, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (inkl. gewerbs- und/oder bandenmässiges)	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. e et art. 19 Abs. 2 Bst. a (inkl. Bst. b und/oder c)
Öffentlich auffordern, öffentlich Gelegenheit zu Erwerb oder Konsum von Betäubungsmittel bekannt geben	Vergehen	öffentlich auffordern, öffentlich Gelegenheit zu Erwerb oder Konsum von Betäubungsmittel bekannt geben	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. f
	Verbrechen	öffentlich auffordern, öffentlich Gelegenheit zu Erwerb oder Konsum bekannt geben mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (inkl. gewerbs- und/oder bandenmässiges)	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. f et art. 19 Abs. 2 Bst. a (inkl. Bst. b und/oder c)
Übrige Vergehen	Vergehen	Person -18 j. ohne medizinische Indikation, anbieten, abgeben oder anders zugänglich machen	BetmG Art. 19bis
	Vergehen	Erschleichen einer Beförderungsbewilligung	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. a
	Vergehen	unbefugtes Umleiten von Betäubungsmitteln	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. b
	Vergehen	widerrechtlicher Umgang mit Rohmaterialien oder Erzeugnissen mit betäubungsmittelähnlicher Wirkung	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. c
	Vergehen	widerrechtliche Verwendung oder Abgabe von Betäubungsmitteln als Medizinalperson	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. d

Straftaten		Tatbestand	
	Vergehen	widerrechtliche Verschreibung von Betäubungsmitteln als Arzt oder Tierarzt	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. e
übrige Verbrechen	Verbrechen	gewerbsmässiges Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, bei Ausbildungsstätte für Jugendliche	BetmG Art. 19 Abs. 2 Bst. d
	Verbrechen	gewerbsmässiges Erschleichen einer Beförderungsbewilligung	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2
	Verbrechen	gewerbsmässiges unbefugtes Umleiten von Betäubungsmitteln	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2
	Verbrechen	gewerbsmässiger widerrechtlicher Umgang mit Rohmaterialien oder Erzeugnissen mit betäubungsmittelähnlicher Wirkung	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2
	Verbrechen	gewerbsmässige widerrechtliche Verwendung oder Abgabe von Betäubungsmitteln als Medizinalperson	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2
	Verbrechen	gewerbsmässige widerrechtliche Verschreibung von Betäubungsmitteln als Arzt oder Tierarzt	BetmG Art. 20 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2
... übrige Straftaten gegen das BetmG			
übrige Übertretungen	Übertretung	zu Konsum anstiften, anstiften versuchen	BetmG Art. 19c
	Übertretung	fahrlässiger widerrechtlicher Umgang mit Kontroll- und Begleitpapieren	BetmG Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2
	Übertretung	fahrlässiger Gebrauch von Kontroll- und Begleitpapieren mit falschen oder unvollständigen Angaben	BetmG Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2
	Übertretung	Sorgfaltspflichtverletzung (inkl. fahrlässig)	BetmG Art. 22 Bst. a
	Übertretung	Verstoss gegen die Bestimmungen zur Werbung und Information (inkl. fahrlässig)	BetmG Art. 22 Bst. b
	Übertretung	Verletzung von Lagerungs- und Aufbewahrungspflichten (inkl. fahrlässig)	BetmG Art. 22 Bst. c
	Übertretung	Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (inkl. fahrlässig)	BetmG Art. 22 Bst. d

Straftaten		Tatbestand	
Übrige Vergehen	Vergehen	Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Anstalten treffen	BetmG Art. 19 Abs. 1 Bst. g
	Vergehen	widerrechtlicher Umgang mit Kontroll- und Begleitpapieren	BetmG Art. 21 Abs. 1 (inkl. Bst. a)
	Vergehen	Gebrauch von Kontroll- und Begleitpapieren mit falschen oder unvollständigen Angaben	BetmG Art. 21 Abs. 1 Bst. b

4.2 DROGENSICHERSTELLUNGEN/-BESCHLAGNAHMUNGEN

Bei einer Sicherstellung von Drogen ist immer die Straftat «Besitz/Sicherstellung» zu erfassen, auch wenn kein Personenbezug bekannt ist («Drogenfund»).

Bei dieser Straftat wird die Substanzmenge statistisch ausgewertet und muss obligatorisch erfasst werden. Bei den übrigen Widerhandlungen gegen das BetmG wird statistisch nur die Art der Substanz berücksichtigt.

Werden Behältnisse mit Anhaftungen resp. Restspuren von BetmG-Substanzen sichergestellt, ist die Quantifizierung der Menge allenfalls nicht mehr möglich. In diesem Fall kann der Straftatbestand «Unbefugter Besitz/Sicherstellung von Betäubungsmitteln» trotzdem gewählt werden. Nebst der Substanz ist eine Mengeneinheit und als Menge der Wert 0 zu erfassen.

4.3 DROGENMENGE UND MENGENEINHEIT

Die [Mengenangabe](#) wird unabhängig vom Reinheitsgrad des Stoffes angegeben. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Sicherstellung abzustellen.

Die [Masseinheit](#) sieht nicht nur Gewichtsmasse, sondern auch Zähleinheiten wie Pflanzen oder Tabletten vor. Wenn immer möglich, sollte für alle Drogen derselben Art ein und dieselbe Masseinheit genommen werden.

4.4 TATORT²⁴

Bei der Erfassung des Tatortes ist Folgendes zu beachten:

- Sind die Widerhandlungen – ohne Schwerpunkt an einem eindeutigen Ort – an **mehreren Orten** begangen worden, wird statistisch nur der letzte bekannte Tatort registriert.
- Ist **kein Tatort bekannt**, wird der Feststellungsort oder „unbekannt“ angegeben.

²⁴ Siehe Merkmalskatalog: [Gemeinde \(Tat-/Ereignisgemeinde\)](#).
 Betreffend Tatort bei StGB-Straftaten siehe Kapitel [Strafgesetzbuch](#).
 Betreffend Tatort bei AIG-Straftaten, siehe Kapitel [Ausländer- und Integrationsgesetz](#).

BEISPIELE: Interkantonale Fälle:

Ein BetmG-Fall beginnt im Wallis. Ein Tatverdächtiger wird zuhause festgenommen und Drogen werden sichergestellt. Der Tatverdächtige besitzt ein Chalet in Vevey (Kanton Waadt); die Kantonspolizei Wallis ersucht um die Erlaubnis, dieses durchsuchen zu dürfen und stellt dort 1 kg Kokain sicher.

Sämtliche Sicherstellungen werden am Wohnort des Tatverdächtigen erfasst, in unserem Beispiel also im Kanton Wallis (ABI-Kantone haben die Möglichkeit, den tatsächlichen Tatort zusätzlich in der Maske „weitere Tatorte“ zu erfassen). Der Kanton Waadt erstellt keinen Bericht.

Ein Einwohner von Lausanne bestellt im Internet halluzinogene Pilze. Der an ihn adressierte Umschlag wird von der Zürcher Grenzwaache abgefangen. Die Person wird von der Waadtländer Polizei befragt und gesteht, halluzinogene Pilze zu konsumieren.

Das GWK übergibt die Drogen dem Wohnortkanton. Die Adresse des Empfängers bestimmt den Gerichtsstand. Die Kantonspolizei Waadt erstellt eine Anzeige für alle Straftaten, d. h. 1x Konsum, 1x Einfuhr und 1x Besitz / Sicherstellung von halluzinogenen Pilzen.

4.5 ZÄHLREGELN

Es bestehen grundsätzlich zwei unterschiedliche Möglichkeiten, BetmG-Delikte zu erfassen:

- Pro Person wird ein separater Fall eröffnet
- Es werden innerhalb eines Falles mehrere Personen gemeinsam registriert

BetmG-Widerhandlungen richten sich gegen die Allgemeinheit. Deshalb bleibt in der Regel der Zählfaktor auf 1. Widerhandlungen im Betäubungsmittelbereich werden als Dauerhandlungen erachtet, es ist deshalb kein «mehrfach-Flag» zu setzen. Allenfalls ist die Zeitdauer (von ... bis ...) anzugeben, um die Dauer möglicher Widerhandlungen zu bestimmen. Falls jedoch mehrere Personen innerhalb des gleichen Falles erfasst werden, muss ein Zählfaktor gesetzt werden. Dies ist nötig, damit die beiden Erfassungsweisen zu gleichen Zahlen auf der Ebene der Straftaten führen.

BEISPIELE: Drei Personen handeln mit Kokain:

Erfassungsweise 1:					Erfassungsweise 2:				
Fall	Beschuldigte Personen	ZF	Straftat	Substanz	Fall	Beschuldigte Personen	ZF	Straftat	Substanz
Fall 1	BP 1	1	Handel	Kokain	Fall 1	BP 1	3	Handel	Kokain
Fall 2	BP 2	1	Handel	Kokain		BP 2			
Fall 3	BP 3	1	Handel	Kokain		BP 3			
→ 3 Straftaten Handel mit Kokain									

Drei Personen werden festgenommen und kontrolliert: Eine Person besitzt Kokain, eine andere Person Heroin und eine dritte Person Haschisch:

Erfassungsweise 1:					Erfassungsweise 2:				
Fall	Beschuldigte Personen	ZF	Straftat	Substanz	Fall	Beschuldigte Personen	ZF	Straftat	Substanz
Fall 1	BP 1	1	Besitz	Kokain	Fall 1	BP 1	1	Besitz	Kokain
Fall 2	BP 2	1	Besitz	Heroin		BP 2	1	Besitz	Heroin
Fall 3	BP 3	1	Besitz	Haschisch		BP 3	1	Besitz	Haschisch
→ 3 Straftaten Besitz von je unterschiedlichen Substanzen									

4.6 ABGRENZUNG LEICHTER FALL (VERGEHEN) – SCHWERER FALL (VERBRECHEN)

Gestützt auf diverse Bundesgerichtsentscheide sowie kantonale Rückmeldungen können nachfolgende Unterscheidungskriterien angeboten werden (Tabelle 8).

Tabelle 8: Kriterien zur Unterscheidung zwischen leichten und schweren BetmG-Fällen.

		leichter Fall	schwerer Fall	Massgebliche BGE
Menge	Bei der Menge wird als schwerer Fall betrachtet, wenn damit die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr gebracht werden kann. Anhand einzelner Substanzen erfolgt eine Präzision der Menge (siehe nachfolgende Auflistung).			
	Heroin rein	weniger als 12g	ab 12g	BGE 109 IV 143
	Kokain rein	bis zu 18g	ab 18g	BGE 109 IV 143
	Amphetamine	weniger als 36g	ab 36g	BGE 113 IV 32
	LSD	weniger als 200 Trips	ab 200 Trips	BGE 121 IV 322
	Rohopium	weniger als 120g	ab 120g	
	Cannabis	Nur leichter Fall, weil auch grosse Mengen Haschisch die Gesundheit vieler Menschen nicht in Gefahr bringen können ²⁵ .		BGE 118 IV 314 E.2

²⁵ Bei gewerbs- oder bandenmässiger Ausübung bleiben schwere Fälle möglich.

Gewerbs- mässig	Gewinn	kein unrechtmässiger Gewinn	> 10'000 CHF Person lebt vom Ertrag des Drogenhandels	BGE 129 IV 253
	Umsatz		> 100'000 CHF	BGE 129 IV 188
Banden- mässig		Kleine Strassendealer	Organisation mit hierarchischer Struktur	

5 BUNDESNEBENGESetze

Grundsätzlich berücksichtigt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sämtliche strafrechtlich relevanten Bundesgesetze und Verordnungen. Die Praxis zeigt jedoch, dass aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten oder Arbeitsprozesse in den polizeilichen Informationssystemen nicht immer alle strafrechtlich relevanten Gesetzesverstösse erfasst werden.

Von *allen* Kantonen erfasst werden die nachfolgenden Gesetze des Nebenstrafrechts:

- **Betäubungsmittelgesetz** (BetmG): Es werden sämtliche strafbaren Widerhandlungen erfasst.
- **Ausländer- und Integrationsgesetz** (AIG, ehemals AuG und ANAG): Es werden sämtliche strafbaren Widerhandlungen erfasst.

Gemäss kantonalen Bedürfnissen:

- **Strassenverkehrsgesetz** (SVG): Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz werden fakultativ bzw. gemäss kantonalen Bedürfnissen erfasst. Es erfolgt keine Publikation dieser Daten auf nationaler Ebene.

Weitere Bundesnebengesetze: Da die Erfassung einzelner Nebengesetze zum Teil nicht in den Zuständigkeitsbereich der Polizei fällt und dies kantonal unterschiedlich geregelt ist, werden die Daten zu den weiteren Bundesnebengesetzen nicht mehr auf nationaler Ebene erhoben und veröffentlicht.

Auf Anfrage können den Kantonen Auswertungen zu Bundesnebengesetzen erstellt werden, falls sie dem BFS die entsprechenden Daten übermitteln.

6 NICHT STRAFBARE PKS-EREIGNISSE

Den Kantonen stehen die nachfolgend in Tabelle 9 aufgeführten PKS-Ereignis-Codes zur Verfügung. Die Kantone entscheiden jedoch selbst, welche Auswahl an Codes sie verwenden wollen.

Tabelle 9: Nicht-straftbare PKS-Ereignisse.

Bezeichnung		Beschreibung	Code
Drogentote		Tod, der durch eine Überdosis oder multiplen Gebrauch (Polytoxikomanie) illegaler Drogen verursacht wurde (inkl. suizidale Absicht).	9000100000
Vermisst		Personen, die aus ihrem gewohnten Lebensbereich unter Umständen verschwunden sind, welche die Möglichkeiten eines <i>Unfalles</i> , einer <i>Straftat</i> oder eines <i>Selbstmordes</i> nicht ausschliessen.	9000200000
Entwichen		Personen, die <i>durch Anordnung</i> einer Gerichts-, Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörde in eine Anstalt (Verhaftungsanstalt, Massnahmen-Vollzugsanstalt, Heim, Klinik etc.) eingewiesen oder einem bestimmten Ort (Arbeitsort, Familie) zugewiesen wurden und sich von dort oder während eines Transportes unerlaubt entfernt haben.	9000300000
Entlaufen		<i>Unmündige</i> oder <i>entmündigte Personen</i> , die sich von ihrem Wohn- oder Arbeitsort entfernt haben oder sich auf eine andere Weise der Aufsicht der Verantwortlichen entziehen, ohne dass die besonderen Voraussetzungen für eine Vermisstenfahndung erfüllt sind.	9000301000
Brand	allgemein	Brand aufgrund einer natürlichen, technischen oder unbekannten Ursache.	9000400000
	unbekannte Ursache	Brand ohne bekannte Ursache.	9000401000
	technische Ursache	Brand aufgrund einer technischen Ursache (z.B. Kurzschluss bei Gerät).	9000402000
	natürliche Ursache	Brand aufgrund einer natürlichen Ursache (z.B. Blitzeinschlag, überhitzter Heustock).	9000403000
	Fahrzeugbrand	Fahrzeugbrand aufgrund einer technischen oder unbekannten Ursache.	9000404000
Explosion	allgemein	Freisetzung von grossen Energiemengen aufgrund von einer natürlichen, technischen oder unbekannten Ursache.	9000500000
	unbekannte Ursache	Explosion ohne bekannte Ursache.	9000501000
	technische Ursache	Explosion aufgrund einer technischen Ursache (z.B. Leck einer Gasleitung).	9000502000
	natürliche Ursache	Explosion aufgrund einer natürlichen Ursache (z.B. Erdbeben führt zu Leck in Gasleitung).	9000503000

Bezeichnung		Beschreibung	Code
Ausser-gewöhnlicher Todesfall	allgemein	Plötzlicher / unerwarteter Todesfall, bei dem nichts auf einen gewaltsamen Tod, Suizid oder Unfalltod hinweist.	9000601000
	natürliche Ursache	Plötzlicher / unerwarteter Todesfall mit natürlicher Ursache (z.B. Herzversagen, medizinische Ursachen, plötzlicher Kindstod).	9000602000
	ohne bekannte Ursache	Plötzlicher / unerwarteter Todesfall, nicht natürliche Ursache, genaue Ursache jedoch nicht eruierbar.	9000603000
Intervention im häuslichen Bereich		Die Polizei interveniert bei einem Vorfall im sozialen Nahraum, nimmt aber keine strafrechtlich relevanten Handlungen auf (Infobericht).	9000800000
Unfall (ohne SVG)	allgemein	Plötzliches, von aussen unfreiwillig auf Personen einwirkendes Ereignis, das eine polizeiliche Intervention zur Folge hat.	9000900000
	Arbeitsunfall	Unfall während einer Beschäftigung (produktiver, reparativer Charakter) am Arbeitsplatz aber auch in der Freizeit.	9000901000
	Sport-/ Freizeitunfall	Unfall während einer Beschäftigung (ausschliesslich sportlichen oder vergnüglichen Charakter).	9000902000
	Bade-/ Tauchunfall	Unfall aufgrund der Tätigkeit im Wasser, ungeachtet ob Freizeit- oder Arbeitsbeschäftigung. Ein Boot oder Schiff ist nicht involviert.	9000903000
	Bergunfall	Unfall aufgrund der Topographie des Geländes, ungeachtet ob Freizeit- oder Arbeitsbeschäftigung. Eine Lawine ist nicht involviert.	9000904000
	Flug-/ Luftfahrtunfall	Unfall während einer Beschäftigung (Freizeit oder Arbeit) in einem Fluggerät (Ballon, Flugzeug, Gleitschirm etc.).	9000905000
	Schifffahrtsunfall	Unfall während einer Beschäftigung (Freizeit oder Arbeit) auf einem Boot resp. Schiff.	9000906000
	Bahnunfall (inkl. Seilbahn/ Bergbahn)	Unfall während einer Beschäftigung (Freizeit oder Arbeit) auf einer Bahn oder Zug, inkl. der entsprechenden Infrastruktur (Gleise etc.).	9000907000
	Lawinenunfall	Spezialform eines Bergunfalls. Ursache ist ein Lawinenniedergang, ungeachtet ob bei einer Freizeit- oder Arbeitsbeschäftigung.	9000908000
	Chemieunfall (Gift, Gas)	Unfall während einer Beschäftigung (Freizeit und Arbeit) mit Chemikalien oder im Umkreis von Chemikalien.	9000909000
	andere Unfälle	Alle nicht durch die bisherigen Kategorien abgedeckten Unfälle.	9000910000
Suizid	allgemein	Willentliches Beenden des eigenen Lebens.	9001000000
	durch Erschiessen	Jede Art von Schusswaffe.	9001001000
	durch Erhängen	Jede Form von Strangulation.	9001002000
	durch Ertrinken	Jede Form der Selbsttötung im Wasser.	9001003000
	durch Gas	Jede Form von gasförmigen Substanzen.	9001004000

Bezeichnung		Beschreibung	Code
	durch Gift	Oral eingenommene oder injizierte Substanzen, die nicht als Medikamente oder Drogen Verwendung finden.	9001005000
	durch Medikamente	Alle zulässigen - auch rezeptpflichtigen - Medikamente.	9001006000
	durch Überfahrenlassen	Alle Formen von Überfahren (Zug, Auto etc.).	9001007000
	durch Sturz aus Höhe	Alle Formen von Sturz aus der Höhe (Brücke, Gebäude etc.).	9001008000
	durch Selbstverletzung	Die Selbstverletzung muss tödlich verlaufen (z.B. Pulsadern aufschneiden).	9001009000
	Suizid durch Erstickten	Tod aufgrund von Sauerstoffmangel, nicht verursacht durch Gas (z.B. Sack über Kopf).	9001010000
	Suizid durch Verbrennen	Alle Formen, sich selber in Brand zu setzen.	9001011000
	Suizid durch Sprengen	Alle Formen, sich selber zu sprengen.	9001012000
	Suizid mit Sterbehilfe-Organisation	Nur Suizide über Sterbeorganisationen (Dignitas, Exit etc.) nicht aber Beihilfe durch Privatpersonen.	9001013000
	Suizid durch Strom	Alle Formen, sich durch elektrischen Strom das Leben zu nehmen.	9001016000
	Suizid, anderes/ unbekanntes Vorgehen	Nachgewiesene Selbsttötung, die genaue Ursache bleibt unbekannt oder wird durch die bisherigen Kategorien nicht abgedeckt.	9001015000
	Suizid-Versuch	Unabhängig vom Vorgehen jede Form von Suizid, wo der Tod nicht eingetreten ist. Verschiedene Begehungsarten können allenfalls über den Modus Operandi erfasst werden.	9001014000

1 ANHANG 1: MERKMALSKATALOG

1.1 EINLEITUNG

Die nachfolgenden Merkmalsbeschreibungen enthalten sowohl inhaltliche als auch technische Vorgaben zur Ausgestaltung der Statistik und sind für die Polizeibehörden der Kantone verbindlich. Wann immer möglich wurden bestehende amtliche Nomenklaturen sowie bestehende RIPOL-Codetabellen übernommen.

Neben der Harmonisierung der Merkmalserhebung und ihrer statistikkonformen Wartung bestehen Erfassungs- und Zählregeln, welche weiter oben beschrieben wurden (siehe Kapitel 2.1).

Nimmt die Polizei an einem bereits an das BFS übermittelten Fall Änderungen bzw. Nachträge vor, führt dies zur neuen Übermittlung des *gesamten* Falles. Die bereits übermittelten Daten werden ersetzt. Eine manuelle Löschungsmeldung einer Meldestelle führt dazu, dass die entsprechenden fallspezifischen Daten gelöscht werden. Anders verhält es sich bei automatisch generierten Löschungen z.B. aufgrund von Lauf- und Löschfristen.

Die einzelnen Merkmale werden in folgende Bereiche aufgeteilt:

- [Merkmale von Fällen](#)
- [Merkmale von Straftaten](#)
- [Merkmale von Ereignissen](#)
- [Merkmale von Deliktsgütern](#)
- [Merkmale von Betäubungsmitteln](#)
- [Merkmale von Personen](#)

1.2 MERKMALSÜBERSICHT

Merkmal	Variablenname
Merkmale von Fällen	
Meldungsart	MESTYPE
Organisationseinheit	ORGUNIT
Polizeibehörde	REGUNIT
Sachbearbeitende	RESPONSIBLE
Fall-Identifikationsnummer	CASEID
Geschäfts-Nummer	DOSSIERID
Anzeige-, Entdeckungsdatum	REGDATE

Merkmal	Variablenname
Ausgangsdatum	FINALDATE
Meldedatum	TRANSDATE
Schadenssumme	DESTSUM
Gesamte Deliktsumme	DELSUMTOT
Massnahmen	MEASURE
Merkmale von Straftaten	
Straftat	OFFENCECD
Gemeinde (Tat-/Ereignisgemeinde)	PLACE
Ortschaft (Tatort, Ereignisort)	ZIPCODE
Stadtteilbezeichnung (Tatort, Ereignisort)	CITYAREA
Erstes Datum (Straftat / Ereignis)	FIRSTDATE
Letztes Datum (Straftat / Ereignis)	LASTDATE
Erste Zeit (Straftat / Ereignis)	FIRSTTIME
Letzte Zeit (Straftat / Ereignis)	LASTTIME
Zählfaktor	FACTOR
Vermerk : Mehrfach	MULTIPLE
Versuch	TENT
Filtervariable	COUNT
Tatmotiv	MOTIVE
Örtlichkeit	LOCALITY
Tatmittel	DELINST
Modus Operandi	MODUS
Merkmale von Ereignissen	
Ereignis	EVENTCD

Merkmal	Variablenname
Merkmale von Deliktsgütern	
Deliktsgut	DELOBJCD
Fahrzeug	VEHICLECD
Objektwert	DELSUM
Merkmale von Betäubungsmitteln	
Betäubungsmittel	DRUGSCD
Menge	DRUGQUANTITY
Mengeneinheit	DRUGUNIT
Merkmale von Personen	
Personennummer	PERSNO
Personenart	PERSTYPE
Namenskürzel	NAMEID
Firmenname	FIRMNAME
Geschlecht	SEX
Geburtsdatum	DATEBIRTH
Geburtsort	BIRTHPLACE
Nationalität	NATIONMAIN
Effektiver Wohnort / Standort	DOMICILE
Aufenthaltsstatus	RESSTATUS
Organisationsgrad	GANG
Aufklärungsdatum	CLEARDATE
Schädigungsgrad	HARM
Merkmale von Geschädigten-Beschuldigten-Beziehungen	
Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	RELATIONCD

1.3 MERKMALE VON FÄLLEN

MESTYPE	Art der Meldung
Beschreibung	Es gibt Erstmeldungen, Mutationsmeldungen und Löschungsmeldungen von Fällen. Nachträgliche Meldungen (Nachträge, Korrekturmeldungen) betreffen nur einzelne Inhalte wie Straftaten, Beschuldigten- oder Geschädigtendaten, führen jedoch zur Meldung des ganzen Fallinhaltes.
Spezifikationen	➤ 1 Stelle, alphanumerisch ➤ Obligatorisch ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_MELDUNGSART»
Ausprägungen	F: Erstmeldung M: Mutation Z: Löschmeldung eines Falles
Zusätzliche technische Spezifikationen	Es erfolgt ein Vergleich von Meldedatum und Mutationsdatum: Wurden seit dem letzten Datentransfer PKS-relevante Felder eines Falles mutiert? Ist das Mutationsdatum eines Falles grösser gleich dem letzten Transferdatum, so wird eine Mutationsmeldung generiert.

ORGUNIT	Organisationseinheit
Beschreibung	Identifikation der polizeilichen Organisationseinheiten (z.B. Kantonspolizei St. Gallen, fedpol) Polizeibehörden der Kantone sowie des Bundes (BKP)
Spezifikationen	➤ 10 Stellen, alphanumerisch ➤ Obligatorisch ➤ Kein Defaultwert
Ausprägungen	SG: St. Gallen BE: Bern BKP: Bundeskriminalpolizei ...
Zusätzliche technische Spezifikationen	Es gilt das Tatortprinzip: Das heisst bei einer spezifischen kantonalen Polizeibehörde werden lediglich diejenigen Fälle extrahiert, deren Tatort auf dem Territorium des jeweiligen Kantons liegt. Diese Restriktion gilt für die polizeilichen Bundesstellen nicht.
Spezielle Erfassungsregeln	Werden in einem Fall sowohl kantonseigene als auch kantonsfremde Straftaten (z.B. interkantonales Ereignis) erfasst, so ist darauf zu achten, dass die ausserkantonalen Straftaten mit dem Zählfaktor „0“ versehen werden. ²⁶

REGUNIT	Meldestelle
Beschreibung	Identifikation der Bearbeitungsstelle, die einen Fall nach den Erfassungsregeln für die Statistik abschliessend bearbeitet hat (Ausgangsstatistik). Es kann dies ein Polizeiposten oder eine für die Statistik zuständige Stelle der Polizeibehörden sein. Meldestellen der Polizeibehörden der Kantone und des Bundes

²⁶ Zur Erinnerung: Fälle mit ausserkantonalem Tatort werden an den Kanton geschickt, in welchem der Tatort liegt, und im dortigen Polizeiinformationssystem erfasst. Anschliessend wird der Fall zur Überprüfung an das BFS übermittelt.

Spezifikationen	➤ 120 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	-

RESPONSIBLE	Sachbearbeitende
Beschreibung	Identifikationskürzel der sachbearbeitenden Person, welche einen Fall für die Statistik als letzte Person bearbeitet hat. Es liegt in der Verantwortung der kantonalen Polizeibehörden, eindeutige Identifikationskürzel zu vergeben.
Spezifikationen	➤ 15 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	-

CASEID	Fall-ID
Beschreibung	Die Fallidentifikationsnummer wird pro Fall in den Informationssystemen der Polizeibehörden der Kantone oder des Bundes nur einmal vergeben und bleibt bei Mutationsmeldungen (z.B. nachträgliche Registrierung von Straftaten oder Beschuldigten) unverändert. Bsp.: SG201903000001287
Spezifikationen	➤ 120 Stellen, alphanumerisch ➤ Obligatorisch ➤ Kein Defaultwert
Zusätzliche technische Spezifikationen	-
Spezielle Erfassungsregeln	-

DOSSIERID	Geschäfts-Nummer
Beschreibung	Eine in Informationssystemen geführte Geschäfts-, Fall-, Rapport-, Dossier- oder Aktennummer, zu der alle Dokumente eines Kriminalfalles referenziert werden. Sie dient der schnelleren Identifikation der Geschäfte bei Rückfragen.
Spezifikationen	➤ 120 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	-

REGDATE	Anzeigedatum/Entdeckungsdatum
Beschreibung	Datum, an dem eine Straftat von der geschädigten Person oder einer Vertretung angezeigt oder von der Polizeibehörde entdeckt wurde (z.B. in flagranti oder auch eine BM-Sicherstellung).
Spezifikationen	➤ Datum (YYYY-MM-DD) ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	Das Anzeigedatum liegt in der Regel zeitlich <i>nach</i> dem Tatdatum. Das Anzeigedatum liegt immer <i>vor</i> dem Ausgangsdatum.

FINALDATE	Ausgangsdatum
Beschreibung	Datum, an dem die Erfassungsarbeit von der Polizei abgeschlossen wird. Ein Fall gilt spätestens dann als abgeschlossen, wenn alle ersten Tatbestände aufgenommen wurden und die Akten an das Untersuchungsrichteramt bzw. an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet oder bis auf weiteres nicht mehr bearbeitet werden. Das Ausgangsdatum wird automatisch generiert, sobald ein Fall auf den PKS-relevanten Fallstatus gesetzt wird. Ein einmal gesetztes Ausgangsdatum ist nicht mehr änderbar.
Spezifikationen	➤ Datum (YYYY-MM-DD) ➤ Obligatorisch ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	Gültiges Datum ab PKS-Start; älteres Datum, sofern Ermittlungsdatum ab PKS-Start
Spezielle Erfassungsregeln	-

TRANSDATE	Meldedatum
Beschreibung	Datum, an dem der Datentransfer erstellt und dem BFS übermittelt wurde.
Spezifikationen	➤ Datum (YYYY-MM-DD) ➤ Obligatorisch ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	Gültiges Datum ab 01.01.2005
Spezielle Erfassungsregeln	Das Datum wird automatisch vom System generiert, muss also nicht erfasst werden.

DESTSUM	Schadenssumme
Beschreibung	Monetärer Wert des innerhalb eines Falles angerichteten Schadens. Es handelt sich jeweils um die Gesamtsumme eines Falles. Die Schadenssumme entspricht dem von der Polizei geschätzten bzw. von Geschädigten angegebenen ungefähren Marktwert von Arbeiten zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Gegenstände und dazu benötigter Produkte. Die subjektive Wertschätzung zerstörter Güter ist nicht ausschlaggebend.
Spezifikationen	➤ 10 Stellen, numerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	-

DELSUMTOT	Gesamte Deliktsumme
Beschreibung	Monetärer Wert der gesamten Deliktsumme aus allen registrierten Straftaten.
Spezifikationen	➤ 10 Stellen, numerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	Die gesamte Deliktsumme ist gleich oder grösser der Summe der einzelnen Objektwerte .

MEASURE	Polizeiliche Massnahmen
Beschreibung	Kantonale Gesetzgebungen (Polizeigesetz, Gewaltschutzgesetz etc.) regeln die Anwendung polizeilichen Zwangs resp. polizeilicher

	Massnahmen. Entsprechende Massnahmen beziehen sich auf einen Vorfall, der entweder ein PKS-relevantes Ereignis (z.B. Intervention im häuslichen Bereich) oder aber eine Straftat beinhaltet. Polizeiliche Massnahmen sind aktuell primär auf den Bereich häusliche Gewalt beschränkt, eine Öffnung auf andere Bereiche kann bei Bedarf diskutiert werden.
Spezifikationen	➤ 7 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_MASSNAHMEN» 6000000 – 6000999 Bereich für kantonsspezifische Codes
Spezielle Erfassungsregeln	Massnahmen müssen auf Beschuldigte oder Geschädigte referenzieren.

1.4 MERKMALE VON STRAFTATEN

OFFENCECD	Straftat
Beschreibung	Alle in einem Fall registrierten Gesetzesverstösse. Straftaten werden nach der Straftatennomenklatur aufgenommen. Der Fund resp. die Sicherstellung von Betäubungsmitteln wird als Straftat (Besitz/Sicherstellung von Betäubungsmittel) erfasst. Es gilt jeweils die aktuellste RIPOL-Straftatennomenklatur.
Spezifikationen	➤ 10 Stellen, alphanumerisch ➤ Obligatorisch (ausser Ereignisse) ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_STRAFB_HANDL»
Spezielle Erfassungsregeln	Die Erfassung der einzelnen Straftaten wird gemäss Erfassungs- und Zählregeln durchgeführt (siehe Kapitel 2.1, Zählregeln). Ist sich der/die Erfassende bei der Qualifizierung einer Straftat unsicher, so ist der wahrscheinlichste Straftatbestand statistisch relevant, mögliche alternative Straftatbestände können als Eventualdelikte mit Zählfaktor „0“ erfasst werden.

PLACE	Gemeinde (Tat-/Ereignisgemeinde)
Beschreibung	Bezeichnung der politischen Gemeinde der Straftatbegehung oder des Ereignisses. Es wird die Gemeindenummer gemäss dem Gemeindeverzeichnis des Bundesamtes für Statistik. Diese Nomenklatur ist in den RIPOL-Codetabellen bereits abgebildet und steht den Polizeibehörden samt BFS-Gemeindenummern seit Frühling 2008 zur Verfügung.
Spezifikationen	➤ 4 Stellen, numerisch ➤ Obligatorisch ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «EXT_GDE_HEIMATORT_R720» Ausnahmeregelung BKP: RIPOL-Tabelle «EXT_GDE_HEIMATORT_R720» und «EXT_GPNATI»
Zusätzliche technische Spezifikationen	
Spezielle Erfassungsregeln	Es gilt grundsätzlich das Tatortprinzip: Das heisst bei einer spezifischen kantonalen Polizeibehörde werden lediglich diejenigen Fälle extrahiert,

	deren Tatort auf dem Territorium des jeweiligen Kantons liegt (BKP siehe Ausnahmeregelung). Im Detail kann auf die einzelnen Kapitel verwiesen werden: • Tatort bei StGB-Delikten (Spezialfall Cyberkriminalität) • Tatort bei AIG-Delikten • Tatort bei BetmG-Delikten
--	--

ZIPCODE	Ortschaft (PLZ)
Beschreibung	Bezeichnung der Ortschaft der Straftatbegehung oder des Ereignisses. Es wird die Postleitzahl aufgenommen.
Spezifikationen	➤ Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	-

CITYAREA	Stadtteilbezeichnung
Beschreibung	Präzisierende Beschreibung des geographischen Ortes/Raumes der Straftatbegehung oder des Ereignisses in einer Stadt: Kreis, Quartier, Stadtteil usw. Bei Städten über 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner werden Kriminalitätsbelastungs-Berechnungen auf Stadtteilebene möglich, sofern die offiziellen BFS-Quartiercodes verwendet werden.
Spezifikationen	➤ Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_ORT_QUARTIER»
Spezielle Erfassungsregeln	-

FIRSTDATE	Erstes Tatdatum (Straftat/Ereignis)
Beschreibung	Das erste Datum ist nur anzugeben, wenn für die Straftatbegehung ein Zeitbereich angegeben werden muss: ➤ falls das genaue Tatdatum nicht bekannt ist und ein ungefährer Zeitrahmen geschätzt werden muss (Beginn dieses Zeitrahmens) ➤ Bei mehrfach begangenen Straftaten, wird mit dem ersten Datum das wahrscheinlichste Datum der ersten Tatbegehung angegeben (z.B. wiederholte sexuelle Nötigung der gleichen geschädigten Person). ➤ falls eine Straftat als Dauerhandlung registriert wird (z.B. Misswirtschaft oder Betäubungsmitteldelikte).
Spezifikationen	➤ Datum (YYYY-MM-DD) ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Plausibilitätsregeln	Das erste Datum kann nicht nach dem Registrierungs- resp. Anzeigedatum liegen. Das erste Datum muss vor der zuletzt begangenen Straftat liegen.
Spezielle Erfassungsregeln	Bei gleichen Straftaten, die wiederholt gegen den gleichen Geschädigten / die Allgemeinheit oder die Rechtsordnung begangen werden, sind diese nur einmal zu zählen und ein Vermerk ‚mehrfach‘ anzubringen. Im Zusammenhang mit diesem Vermerk muss immer der Zeitrahmen angegeben werden, währenddessen die wiederholte Straftat stattgefunden hat, das heisst auch das erste Datum. Für das Datum und die Zeit der Straftat gelten folgende Regeln:

	- Datum mit Zeitangabe: die gleichen Werte werden eingetragen. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 16:30:00 Lastdate und time: 2017-01-01 16:30:00 - Datum ohne Zeitangabe: Bei einem Datum ohne Zeitangabe wird angenommen, dass die Straftat den ganzen Tag stattfinden konnte. Der Tag beginnt mit der Zeitangabe 00:00:00 und endet mit der Zeitangabe 23:59:59. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 00:00:00 Lastdate und time: 2017-01-01 23:59:59 - Zeitspanne: Wenn eine Straftat in einem Zeitraum stattfinden konnte und das genaue Datum unbekannt ist, wird die Zeitspanne mit Zeit von und Zeit bis angegeben. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 12:00:00 Lastdate und time: 2017-01-01 15:45:00
--	--

LASTDATE	Letztes Tatdatum (Straftat/Ereignis)
Beschreibung	Genaues Tatdatum resp. letztes mögliches Datum der Begehung einer Straftat, bei nicht genau bekanntem Tatdatum. Bei mehrfach begangenen, gleichen Straftaten beschreibt das letzte Datum das Ende des Zeitraumes, in dem diese Straftaten begangen wurden.
Spezifikationen	➤ Datum (YYYY-MM-DD) ➤ Obligatorisch ➤ Kein Defaultwert
Plausibilitätsregeln	Dieses Datum liegt in der Regel nicht nach dem Registrierungs- resp. Anzeigedatum. Dieses Datum muss nach der zuerst begangenen Straftat liegen.
Spezielle Erfassungsregeln	Wurde eine Straftat in einem bestimmten Zeitraum begangen (z. Bsp. Einbruchdiebstahl), aber der genaue Zeitpunkt (Datum) ist unbekannt, dann sind Anfang und Ende des Zeitraumes anzugeben, in dem die Straftat hätte begangen werden können. Falls das Datum eindeutig bestimmbar ist, wird nur das Datum der letzten Straftat (letztes Datum) übermittelt. Davon zu unterscheiden ist der Zeitpunkt der Entdeckung oder der Anzeigeerstattung. Für das Datum und die Zeit der Straftat gelten folgende Regeln: - Datum mit Zeitangabe: Die gleichen Werte werden eingetragen. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 16:30:00 Lastdate und time: 2017-01-01 16:30:00 - Datum ohne Zeitangabe: Bei einem Datum ohne Zeitangabe wird angenommen, dass die Straftat den ganzen Tag stattfinden konnte. Der Tag beginnt mit der Zeitangabe 00:00:00 und endet mit der Zeitangabe 23:59:59. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 00:00:00 Lastdate und time: 2017-01-01 23:59:59 - Zeitspanne: Wenn eine Straftat in einem Zeitraum stattfinden konnte und das genaue Datum unbekannt ist, wird die Zeitspanne mit Zeit von und Zeit bis angegeben. Beispiel:

	Firstdate und time: 2017-01-01 12:00:00 Lastdate und time: 2017-01-01 15:45:00
--	---

FIRSTTIME	Erste Zeit (Straftat/Ereignis)
Beschreibung	
Spezifikationen	➤ 4 Stellen, numerisch (hhmm) ➤ Optional ➤ Je nach System kein Defaultwert oder 0000.
Zulässige Werte	0001 bis 2359 0000 Mitternacht (bei manchen Systemen auch = Defaultwert) Leer unbekannte Uhrzeit
Spezielle Erfassungsregeln:	Für das Datum und die Zeit der Straftat gelten folgende Regeln: - Datum mit Zeitangabe: Die gleichen Werte werden eingetragen. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 16:30:00 Lastdate und time: 2017-01-01 16:30:00 - Datum ohne Zeitangabe: Bei einem Datum ohne Zeitangabe wird angenommen, dass die Straftat den ganzen Tag stattfinden konnte. Der Tag beginnt mit der Zeitangabe 00:00:00 und endet mit der Zeitangabe 23:59:59. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 00:00:00 Lastdate und time: 2017-01-01 23:59:59 - Zeitspanne: Wenn eine Straftat in einem Zeitraum stattfinden konnte und das genaue Datum unbekannt ist, wird die Zeitspanne mit Zeit von und Zeit bis angegeben. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 12:00:00 Lastdate und time: 2017-01-01 15:45:00

LASTTIME	Letzte Zeit (Straftat/Ereignis)
Beschreibung	Möglichst genaue Uhrzeit der Straftatbegehung bzw. Angabe einer Zeitspanne der Straftatbegehung bei einmalig begangenen Straftaten. Auf die Stunde und Minute genaue Angabe des möglichen/wahrscheinlichen Endes der Straftatbegehung oder des Ereignisses.
Spezifikationen	➤ 4 Stellen, numerisch (hhmm) ➤ Optional ➤ Je nach System kein Defaultwert oder 0000.
Zulässige Werte	0001 bis 2359 0000 Mitternacht (bei manchen Systemen auch = Defaultwert) Leer unbekannte Uhrzeit
Spezielle Erfassungsregeln	Für das Datum und die Zeit der Straftat gelten folgende Regeln: - Datum mit Zeitangabe: Die gleichen Werte werden eingetragen. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 16:30:00 Lastdate und time: 2017-01-01 16:30:00 - Datum ohne Zeitangabe: Bei einem Datum ohne Zeitangabe wird angenommen, dass die Straftat den ganzen Tag stattfinden

	konnte. Der Tag beginnt mit der Zeitangabe 00:00:00 und endet mit der Zeitangabe 23:59:59. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 00:00:00 Lastdate und time: 2017-01-01 23:59:59 - Zeitspanne: Wenn eine Straftat in einem Zeitraum stattfinden konnte und das genaue Datum unbekannt ist, wird die Zeitspanne mit Zeit von und Zeit bis angegeben. Beispiel: Firstdate und time: 2017-01-01 12:00:00 Lastdate und time: 2017-01-01 15:45:00
--	---

FACTOR	Zählfaktor
Beschreibung	Zähler für Straftaten, die innerhalb eines Falles mehrfach registriert werden können (z.B. mehrfache Tötung, mehrere aufgebrochene Kästen in Garderoben etc.).
Spezifikationen	➤ 5 Stellen, numerisch ➤ Obligatorisch ➤ Defaultwert = 1
Spezielle Erfassungsregeln	Siehe Kapitel 2.1 (Zählregeln) Wenn mehrere gleiche Straftaten pro Fall zu erfassen sind, braucht es einen Zählfaktor. Der Zählfaktor ist von der Anzahl eindeutig abgrenzbarer, gesetzeswidriger Handlungen gegenüber verschiedenen Geschädigten abhängig. Für Raufhandel, Angriff, Landfriedensbruch und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte begangen von einem zusammengerotteten Haufen sieht der Gesetzestext ausdrücklich die Beteiligung als strafbar an, deshalb werden bei diesen die einzelnen Beteiligungen als strafbare Handlungen gezählt (Art. 133, Art. 134, Art. 260ter StGB und (Art. 285 Ziff. 2)). Je nach Erfassungsmodell (mehrere Beschuldigte in einem Fall) sind auch im Bereich des BetmG und des AIG die einzelnen Beteiligungen zu zählen. Werden in einem Fall sowohl kantonseigene als auch kantonsfremde Straftaten (z.B. interkantonales Ereignis) erfasst, so ist darauf zu achten, dass die ausserkantonalen Straftaten mit dem Zählfaktor «0» versehen werden.

MULTIPLE	Vermerk «mehrfach»
Beschreibung	
Spezifikationen	➤ Flag ➤ Optional ➤ Defaultwert = false
Zulässige Werte	False nicht mehrfach True mehrfach
Spezielle Erfassungsregeln	Zu setzen bei wiederholter gleicher Straftat und gleichbleibender Geschädigten-Beschuldigten-Konstellation, wenn die geschädigte Person erst im Nachhinein Anzeige erstattet. Auch zu setzen bei wiederholten, gleichen Straftaten gegen die Allgemeinheit oder die Rechtsordnung, wenn die Polizei erst im Nachhinein Kenntnis davon erhält (z.B. durch Geständnis, durch Befragungen im Ermittlungsverfahren etc.).

TENT	Versuch
Beschreibung	Abgebrochene Tatausführung oder Tatausführung ohne strafrechtlich relevanten Erfolg. Vorsatz, eine Straftat zu begehen, die sich in einem Beginn der Tatausführung manifestiert, die jedoch unter- bzw. abgebrochen wird resp. nicht den angestrebten Erfolg bringt. Versuchsdefinition: Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter den Entschluss gefasst hat, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, dieser Entschluss sich auf die Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale erstreckt (sowie auf allfällige subjektive Tatbestandsvoraussetzungen und Absichten), der Täter den Entschluss bereits in Handlungen umgesetzt hat, welche als Beginn der Ausführung gelten können, und wenn er dabei noch nicht sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat.²⁷
Spezifikationen	➤ 1 Stelle, numerisch ➤ Optional ➤ Defaultwert = 0
Zulässige Werte	0 Vollendete Straftat 1 Versuch
Plausibilitätsregeln	Nicht bei allen Straftaten ist ein Versuch möglich (z.B. bei Übertretungen).
Spezielle Erfassungsregeln	-

COUNT	Filtervariable
Beschreibung	Flag speziell für die polizeilichen Bundesstellen, das signalisiert, ob ein Fall resp. Ermittlungsverfahren von der Bundesstelle oder von den Kantonen angezeigt wurde. Lediglich die von den Bundesstellen in eigener Kompetenz angezeigten Fälle werden in die nationalen Auswertungen integriert.
Spezifikationen	➤ Flag ➤ Optional (für polizeiliche Bundesstellen obligatorisch) ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	False von den Kantonen angezeigt True von der polizeilichen Bundesbehörde angezeigt
Spezielle Erfassungsregeln	-

MOTIVE	Tatmotiv
Beschreibung	Motivation für die Ausführung der Straftat (z.B. rassistisch gesinnte Straftat)
Spezifikationen	➤ Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_TATMOTIV»
Ausprägungen	5000100 Bereicherung 5000300 politisch-ideologische Motivation 5000400 sexuelle Motivation 5000000 rassistische Motivation
Spezielle Erfassungsregeln	Erfassung bei Straftaten, bei denen das Motiv ziemlich eindeutig festgestellt werden kann und eine Zusatzinformation zum Straftatbestand darstellt.

²⁷ Donatsch/Tag, Verbrechenslehre I, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 9. Aufl., Schulthess; Zürich 2013, S. 136f.

LOCALITY	Örtlichkeit
Beschreibung	Charakteristik der Umgebung einer Straftatbegehung oder eines Ereignisses. Die Örtlichkeit stellt eine nach bestimmten strafrechtlichen, kriminologischen oder kriminalistischen Kriterien erfolgende Beschreibung der Umgebung, des Gebietes oder Raumes, in der/dem eine Straftat begangen wurde, dar. Die Örtlichkeit basiert auf der vorhandenen RIPOL-Codetabelle.
Spezifikationen	➤ 6 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «OERTLICHKEIT»
Spezielle Erfassungsregeln	Obligatorisch bei ➤ Art. 111 -116 Tötungsdelikte ➤ Art. 118 Abs. 2 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der schwangeren Frau ➤ Art. 123, 122 einfache und schwere Körperverletzung ➤ Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien ➤ Art. 126 Tötlichkeiten ➤ Art. 127 Aussetzung ➤ Art. 129 Gefährdung des Lebens ➤ Art. 133 Raufhandel ➤ Art. 134 Angriff ➤ Art. 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder ➤ Art. 139 Einbruchdiebstahl und Einschleichdiebstahl ➤ Art. 140 Raub ➤ Art. 156 Erpressung ➤ Art. 173 üble Nachrede ➤ Art. 174 Verleumdung ➤ Art. 177 Beschimpfung ➤ Art. 179septies Missbrauch einer Fernmeldeanlage ➤ Art. 180 Drohung ➤ Art. 181 Nötigung ➤ Art. 181a Zwangsheirat oder erzwungene eingetragene Partnerschaft ➤ Art. 183, 184 Freiheitsberaubung oder Entführung ➤ Art. 185 Geiselnahme ➤ Art. 187 sexuelle Handlungen mit einem Kind ➤ Art. 188 sexuelle Handlungen mit einer abhängigen Person ➤ Art. 189 sexuelle Nötigung ➤ Art. 190 Vergewaltigung ➤ Art. 191 Schändung ➤ Art. 193 Ausnützung der Notlage oder Abhängigkeit ➤ Art. 198 sexuelle Belästigung ➤ Art. 221 Brandstiftung ➤ Art. 260bis strafbare Vorbereitungshandlungen Art. 285 Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte Wird bei Art. 187 als Tatmittel Internet erfasst, dann gilt dies gleichzeitig als Tatörtlichkeit. Die Charakterisierung der Örtlichkeit der Straftatbegehung wird im Zusammenhang mit der Straftat vorgenommen.

DELINST	Tatmittel
Beschreibung	Waffe oder Instrument, das bei der Straftatbegehung oder einem Ereignis eingesetzt wurde. Unter Tatmittel werden die nach bestimmten juristischen, kriminologischen und kriminalistischen Kriterien erfolgende Bezeichnung von Instrumenten, mit denen eine Straftat durchgeführt wurde, aufgenommen. Das Tatmittel basiert auf der vorhandenen RIPOL-Codetabelle.
Spezifikationen	➤ 4 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «TATHILFSMITTEL»
Spezielle Erfassungsregeln	Obligatorisch bei ➤ Tötungsdelikten (StGB Art. 111-116), ➤ schwerer Körperverletzung und ➤ Raub. Ein mitgeführtes aber nicht verwendetes Tatmittel wird nicht registriert, es sei denn das Mitführen als solches verstösst gegen ein Gesetz (z.B. illegaler Waffenbesitz). Es können mehrere Tatmittel erfasst werden, wobei nur tatsächlich eingesetzte Waffen aufzunehmen sind. Bei Feuerwaffen, wenn immer möglich differenzieren zwischen Ordonnanzwaffen und nicht militärischen Feuerwaffen. Spielzeug- und Dekorationswaffen sind echten Waffen gleichgestellt. (Feuer-)Waffen, die bei der Begehung einer Tat erbeutet und nicht eingesetzt wurden, gelten als Deliktsgut und nicht als Tatmittel. Das Tatmittel ist wichtig für die Kennzeichnung von Phänomenen wie: Sprayereien (in Kombination mit Modus: Vandalismus) oder Hundebiss (siehe PKS-Phänomene). Des Weiteren ist es unerlässlich zur Bestimmung von Straftaten oder Suiziden mit Feuerwaffen.

MODUS	Modus Operandi
Beschreibung	Die Art und Weise, in der bestimmte Straftaten und Ereignisse durchgeführt werden. Der Modus Operandi basiert auf der vorhandenen RIPOL-Codetabelle.
Spezifikation	➤ 7 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «MODUS OPERANDI»
Spezielle Erfassungsregeln	Obligatorisch bei ➤ Tötungsdelikten (Art. 111-116), ➤ schwerer Körperverletzung (Art. 122), ➤ Raub (Art. 140) und ➤ bei den möglichen/typischen Straftaten der Cyberkriminalität (siehe Erfassungshilfe: Merkmale von Straftaten). Der Modus Operandi ist wichtig zur Kennzeichnung von Phänomenen wie Vandalismus, Hooliganismus, Happy-Slapping oder Stalking.

1.5 MERKMALE VON EREIGNISSEN

EVENTCD	Ereignis
Beschreibung	Eine in Informationssystemen geführte Beschreibung eines polizeilich relevanten Vorfalles, in dem jedoch keine Straftat enthalten ist (z.B. Suizid).
Spezifikationen	➤ 10 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_STRAFB_HANDL» (Gruppe 900)
Ausprägungen	9000100000 Drogentote 9000200000 Vermisst 9000300000 Entwichen 9000301000 Entlaufen 9000400000 Brandfall * 9000404000 Fahrzeugbrand 9000500000 Explosion * 9000601000 aussergewöhnlicher Todesfall * 9000800000 Intervention im häuslichen Bereich 9000900000 Unfall (ohne SVG) * 9001000000 Suizid * * feinere Klassifizierung mit Unterkategorien
Spezielle Erfassungsregeln	Konzeptionell sind zwei verschiedene Erfassungsweisen möglich: 1. Der Ereigniscode wird auf der Fall-Ebene erfasst. Es kann nur ein Ereigniscode übermittelt werden. Zusätzliche Ereigniscodes müssten auf der Gesetzesebene erfasst werden. 2. Der Ereigniscode wird auf der Ebene der Gesetze verwendet. Diese Form der Erfassung ermöglicht die gleichzeitige Erfassung von Straftaten und Ereignissen innerhalb eines Falles. Ausserdem können innerhalb eines Falles auch mehrere Ereignisse erfasst werden.

1.6 MERKMALE VON DELIKTSGÜTERN

DELOBJCD	Deliktsgut
Beschreibung	Art der entwendeten Güter bzw. Wertsachen wird erfasst. Eine Ausnahme bildet die Gruppe Fahrzeuge, die in einem separaten Merkmal abgebildet werden.
Spezifikationen	➤ 6 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «DK_ZAHL»
Plausibilitätsregeln	Es sind mehrere Einträge pro Straftat möglich.
Spezielle Erfassungsregeln	Obligatorisch für die Straftaten <i>vollendeter</i> Diebstahl und Raub. Es sind nur fahndungsrelevante Deliktsgüter zu erfassen (Sachcode: «gesucht». Hinweis für ABI-Kantone: Das Deliktsgut wird nur übermittelt, falls der Objektstatus auf «gesucht» und die Verbindung zur Straftat gesetzt ist.

VEHICLECD	Fahrzeug
Beschreibung	Art des entwendeten Fahrzeugs (Bus, Lastwagen, Personenwagen etc.)
Spezifikationen	➤ 6 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «ART_TOFZ»
Spezielle Erfassungsregeln	Obligatorisch bei Fahrzeugdiebstahl (vollendet oder versucht) resp. Straftatbeständen im Zusammenhang mit Fahrzeugen (Fahrzeugraub, Betrug bei Fahrzeugen etc.)

DELSUM	Objektwert
Beschreibung	Monetärer Wert eines Deliktsgutes bezogen auf eine Straftat. Der Objektwert entspricht dem geschätzten Marktwert eines entwendeten Gutes. Zu erfassen ist daher <i>nicht</i> der Neuwert. Auch die subjektive Wertschätzung entwendeter Güter ist unerheblich.
Spezifikationen	➤ 10 Stellen, numerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Plausibilitätsregeln	Werte in Schweizer Franken. Pro Deliktsgut ist die Erfassung des jeweiligen Deliktsbetrages möglich.
Spezielle Erfassungsregeln	Bei <i>versuchten</i> Vermögensdelikten ist keine Deliktssumme zu erfassen. Bei versuchtem Diebstahl oder versuchtem Raub ist weder Deliktsgut noch Objektwert zu erfassen. Der Objektwert entspricht nicht zwingend auch dem Neuanschaffungswert des Deliktsgutes. Beispiel: Ein im Jahr 2005 zum Preis von CHF 700.- gekauftes Fahrrad kann im Jahr 2019 nur noch einen Wert von CHF 50.- haben. Als Objektwert zu erfassen sind die CHF 50.

1.7 MERKMALE VON BETÄUBUNGSMITTELN²⁸

DRUGSCD	Betäubungsmittel
Beschreibung	Die gemäss Betäubungsmittelgesetz illegalen Drogen. Medikamente, weitere illegale chemische Substanzen und Streckmittel werden je in einer Sammelkategorie aufgenommen.
Spezifikationen	➤ 7 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional (BetmG-Widerhandlungen obligatorisch) ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS BETEUBUNG»
Spezielle Erfassungsregeln	Die Betäubungsmittel werden pro Straftat erfasst. Sichergestellte Substanzen (Straftat Besitz/Sicherstellung) werden zusätzlich mit der Menge und Mengeneinheit aufgenommen.

DRUGQUANTITY	Menge
Beschreibung	Quantität illegaler BM-Stoffe ausgedrückt in Mengeneinheit (gem. DRUGUNIT)

²⁸ [Siehe auch Erfassungshilfe PKS, Betäubungsmittelgesetz](#)

Spezifikationen	➤ 14 Stellen, numerisch, dezimal ➤ Optional (obligatorisch bei BM-Besitz und -Sicherstellung) ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	Die Sicherstellung von Betäubungsmittel-Rückständen (z.B. Anhaftungen) können als Straftat Besitz/Sicherstellung erfasst werden, die entsprechende Mengeneinheit ist jedoch mit 0.00 Gramm auszuweisen. Bei den übrigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz kann die Menge zwar erfasst werden, diese wird statistisch jedoch nicht ausgewertet.

DRUGUNIT	Mengeneinheit
Beschreibung	Mengeneinheit zur Quantität illegaler BM-Stoffe
Spezifikationen	➤ Stellen, alphanumerisch ➤ Optional (obligatorisch bei BM-Besitz und -Sicherstellung) ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «MASS_EINHEIT»
Spezielle Erfassungsregeln	Bei den übrigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz kann die Menge resp. Mengeneinheit zwar erfasst werden, diese wird statistisch jedoch nicht ausgewertet.

1.8 MERKMALE VON PERSONEN

PERSNO	Personennummer
Beschreibung	Eindeutige Personennummer gemäss Informationssystemen der meldenden Organisationseinheiten. Von Bedeutung im Zusammenhang mit Nach- oder Korrekturmeldungen zu Personen sowie bei der BFS-internen Durchführung des Personenabgleichs (z.B. SG99467).
Spezifikationen	➤ 50 Stellen, alphanumerisch ➤ Obligatorisch ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	-

PERSTYPE	Personenart
Beschreibung	Die Personenart zeigt, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
Spezifikationen	➤ 1 Stelle, numerisch ➤ Optional ➤ Defaultwert = 0
Zulässige Werte	0 natürliche Person 1 juristische Person
Spezielle Erfassungsregeln	-

NAMEID	Namenskürzel
Beschreibung	Regelgebildetes Kürzel, das sich aus dem Familiennamen und Vornamen einer Person ableitet. Dabei wird von der Benennung einer Person nach dem Geburtsnamen (auch Geborenen- oder Ledigenname) ausgegangen.

	Das Kürzel wird mittels eines Algorithmus automatisch bei der Datenextraktion gebildet. Das Kürzel wird nur in der Produktionsdatenbank geführt und in der Auswertungsdatenbank vollständig anonymisiert.
Spezifikationen	➤ 5 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	A-Z, Leerzeichen Mindestens zwei Buchstaben müssen im Kürzel vorkommen.
Spezielle Erfassungsregeln	Der Algorithmus wird als Spezifikation oder bei Bedarf auch als Modul PL/SQL-Stored-Procedure abgegeben.

FIRMNAME	Firmenname (Firma)
Beschreibung	Bei juristischen Personen wird der ganze Firmenname übermittelt. Der Firmenname wird nur in der Produktionsdatenbank geführt und in der Auswertungsdatenbank vollständig anonymisiert.
Spezifikationen	➤ 120 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Spezielle Erfassungsregeln	-

SEX	Geschlecht
Beschreibung	Differenzierung in weibliche und männliche Individuen. Unterscheidung der Menschen nach biologischen Merkmalen oder nach Gerichtsurteil.
Spezifikationen	➤ 1 Stelle, alphanumerisch ➤ Optional (obligatorisch bei natürlichen Personen) ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	m männlich f weiblich - unbestimmt
Spezielle Erfassungsregeln	-

DATEBIRTH	Geburtsdatum
Beschreibung	Zeitpunkt der Geburt. Auf Tag, Monat und Jahr genauer Zeitpunkt der Geburt einer Person.
Spezifikationen	➤ Datum (YYYY-MM-DD), alphanumerisch ➤ Optional (bei natürlichen Personen obligatorisch) ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	Wenn Tag bzw. Monat unbekannt = yyyy-mm bzw. yyyy
Spezielle Erfassungsregeln	Es sollte mindestens das Jahr angegeben werden. Eine Schätzung ist besser als gar keine Angabe.

BIRTHPLACE	Geburtsort
Beschreibung	Bezeichnung des geographisch-politischen Raumes zum Zeitpunkt der Geburt. Bei Personen schweizerischer Staatszugehörigkeit der Kanton, bei Personen ausländischer Staatszugehörigkeit oder Staatenlosen der Geburtsstaat gemäss Staatenschlüssel.
Spezifikationen	➤ 4 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional (ausser bei natürlichen beschuldigten Personen)

Zulässige Werte	Für Schweizer/innen: Geburtskanton (Nomenklatur der Kantonskürzel) Für Ausländer/innen: Geburtsstaat (RIPOL-Tabelle «EXT_GPNATI»)
Ausprägungen	BE Bern 8100 Für SchweizerInnen, bei denen der Geburtskanton unbekannt ist 8212 Frankreich 9999 Für AusländerInnen, bei denen das Geburtsland unbekannt ist.
Spezielle Erfassungsregeln	Der Geburtsort ist nicht zu verwechseln mit dem Heimatort einer Person.

NATIONMAIN	Nationalität/Staatszugehörigkeit
Beschreibung	Heimatort bzw. Staatszugehörigkeit (Heimatstaat) der Person gemäss ihrem Bürgerrecht Für Schweizer/innen: Heimatkanton
Spezifikationen	➤ 4 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional (bei natürlichen Personen obligatorisch) ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	Für Schweizer/innen: Heimatkanton (Nomenklatur der Kantonskürzel) Für Ausländer/innen: Staatszugehörigkeit (RIPOL-Tabelle «EXT_GPNATI»)
Ausprägungen	BE Bern 8100 Wenn bei SchweizerInnen der Heimatkanton unbekannt ist. 8212 Frankreich 9998 staatenlos 9999 unbekannt
Spezielle Erfassungsregeln	Bei mehreren Bürgerschaften gilt der Heimatort bei Geburt. Bei mehreren Staatszugehörigkeiten gilt die aktuellste. Bei Doppelstaatsbürgerschaft von Geburt an, geht die schweizerische vor.

DOMICILE	Effektiver Wohnort/Standort
Beschreibung	Gemeinde, in der eine Person zum Zeitpunkt der Straftatbegehung tatsächlich wohnt/e bzw. die Tatsache, dass eine Person ohne festen Wohnort ist. Wochenaufenthalter/innen bzw. Wochenendaufenthalter/innen: Gemeinde im Moment der Straftatbegehung. Ist vom zivilrechtlichen Wohnsitz, wo die Schriften deponiert worden sind, bzw. wirtschaftlichen Wohnsitz zu unterscheiden. Bei juristischen Personen wird der Standort der Firma oder der Filiale erfasst.
Spezifikationen	➤ 4 Stellen, numerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	Wohnort CH: RIPOL-Tabelle «EXT_GDE_HEIMATORT_R720» Wohnort im Ausland: RIPOL-Tabelle «EXT_GPNATI»
Spezielle Erfassungsregeln	Bei Asylbewerbern, temporär Aufgenommenen, Kurzaufenthalter/innen sowie Personen, die in Heimen, Anstalten, Baubaracken, Internaten etc. wohnen, ist der Gemeindeschlüssel des Kollektivhaushaltes zu erfassen. Bei verbeiständeten Personen ist deren effektive Wohnadresse und nicht die Meldeadresse (z.B. bei Amtsvormundschaft) zu erfassen.

RESSTATUS	Aufenthaltsstatus																														
Beschreibung	Angabe zum Aufenthaltsstatus von nicht-schweizer Beschuldigten oder Geschädigten gemäss der Aufenthaltsbewilligung (Ausweis) zum Zeitpunkt der Tat.																														
Spezifikationen	➤ 7 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional (obligatorisch bei Ausländer/innen) ➤ Kein Defaultwert																														
Ausprägungen	<table> <tr><td>0</td><td>U unbekannt</td></tr> <tr><td>02</td><td>B Aufenthaltsbewilligung</td></tr> <tr><td>03</td><td>C Niederlassungsbewilligung</td></tr> <tr><td>04</td><td>I Diplomat/innen, intern. Funktionäre/innen (inkl. Ci-Bewilligung)</td></tr> <tr><td>05</td><td>F vorläufige Aufnahme</td></tr> <tr><td>06</td><td>G Grenzgängerbewilligung</td></tr> <tr><td>07</td><td>L Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter/innen</td></tr> <tr><td>08</td><td>N Bewilligung für Asylsuchende (inkl. abgewiesene Asylsuchende mit Ausschaffungsstopp)</td></tr> <tr><td>09</td><td>S Schutzbedürftige</td></tr> <tr><td>20</td><td>Y Tourist/innen / legal Anwesende ohne ausweispflichtigen Status</td></tr> <tr><td>201</td><td>M im Meldeverfahren</td></tr> <tr><td>21</td><td>Z illegal Anwesende</td></tr> <tr><td>211</td><td>NE Asylsuchende mit NEE (Nichteintretensentscheid)</td></tr> <tr><td>212</td><td>AS abgewiesene Asylsuchende mit Sozialhilfestopp</td></tr> <tr><td>213</td><td>R Rückweisung an der Grenze</td></tr> </table>	0	U unbekannt	02	B Aufenthaltsbewilligung	03	C Niederlassungsbewilligung	04	I Diplomat/innen, intern. Funktionäre/innen (inkl. Ci-Bewilligung)	05	F vorläufige Aufnahme	06	G Grenzgängerbewilligung	07	L Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter/innen	08	N Bewilligung für Asylsuchende (inkl. abgewiesene Asylsuchende mit Ausschaffungsstopp)	09	S Schutzbedürftige	20	Y Tourist/innen / legal Anwesende ohne ausweispflichtigen Status	201	M im Meldeverfahren	21	Z illegal Anwesende	211	NE Asylsuchende mit NEE (Nichteintretensentscheid)	212	AS abgewiesene Asylsuchende mit Sozialhilfestopp	213	R Rückweisung an der Grenze
0	U unbekannt																														
02	B Aufenthaltsbewilligung																														
03	C Niederlassungsbewilligung																														
04	I Diplomat/innen, intern. Funktionäre/innen (inkl. Ci-Bewilligung)																														
05	F vorläufige Aufnahme																														
06	G Grenzgängerbewilligung																														
07	L Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter/innen																														
08	N Bewilligung für Asylsuchende (inkl. abgewiesene Asylsuchende mit Ausschaffungsstopp)																														
09	S Schutzbedürftige																														
20	Y Tourist/innen / legal Anwesende ohne ausweispflichtigen Status																														
201	M im Meldeverfahren																														
21	Z illegal Anwesende																														
211	NE Asylsuchende mit NEE (Nichteintretensentscheid)																														
212	AS abgewiesene Asylsuchende mit Sozialhilfestopp																														
213	R Rückweisung an der Grenze																														
Spezielle Erfassungsregeln	Lediglich die Polizei hat Zugriff auf das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration (SEM). Ist kein Ausweis verfügbar, muss, wenn immer möglich, die nötige Information aus dem ZEMIS abgerufen werden. Nur in absoluten Ausnahmen sollte der Code „unbekannt“ gesetzt werden.																														

GANG	Organisationsgrad												
Beschreibung	Art des Organisationsgrades mehrerer Beschuldigten.												
Spezifikationen	➤ 7 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert												
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_ORG_GRAD»												
Ausprägungen	<table> <tr><td>5000000</td><td>lose Gruppe (zufälliges gemeinsames Treffen)</td></tr> <tr><td>5000100</td><td>in einer Bande (gemeinsamer Tatentschluss)</td></tr> <tr><td>5000200</td><td>organisierte Bande (wiederholter gemeinsamer Tatentschluss)</td></tr> <tr><td>5000300</td><td>kriminelle Organisation (Verdacht auf)</td></tr> <tr><td>5000400</td><td>legale Organisation</td></tr> <tr><td>5000900</td><td>keine Gruppe</td></tr> </table>	5000000	lose Gruppe (zufälliges gemeinsames Treffen)	5000100	in einer Bande (gemeinsamer Tatentschluss)	5000200	organisierte Bande (wiederholter gemeinsamer Tatentschluss)	5000300	kriminelle Organisation (Verdacht auf)	5000400	legale Organisation	5000900	keine Gruppe
5000000	lose Gruppe (zufälliges gemeinsames Treffen)												
5000100	in einer Bande (gemeinsamer Tatentschluss)												
5000200	organisierte Bande (wiederholter gemeinsamer Tatentschluss)												
5000300	kriminelle Organisation (Verdacht auf)												
5000400	legale Organisation												
5000900	keine Gruppe												
Plausibilitätsregeln	Angabe nur bei mehreren Beschuldigten.												
Spezielle Erfassungsregeln	Eine lose Gruppe konstituiert sich spontan und ohne gemeinsamen Tatentschluss. Eine Bande handelt nach Plan oder zumindest nach einem gemeinsamen Tatenentschluss.												

Organisierte Banden handeln wiederholt, geplant und nach gemeinsamem Tatentschluss.

Bei kriminellen Organisationen genügt der Verdacht, effektive Beweise gemäss Art. 260ter sind nicht erforderlich.

Legale Organisationen sind im Handelsregister eingetragen (z.B. WWF).

CLEARDATE	Aufklärungsdatum/Ermittlungsdatum
Beschreibung	Datum, an dem eine beschuldigte Person mit gewisser Bestimmtheit einer Straftat zugeordnet werden kann. Auf den Tag, Monat, Jahr genauer Zeitpunkt, an dem nach polizeilichen Ermittlungen genügend Indizien ermittelt wurden, um eine Person bzw. mehrere Personen als Beschuldigte verzeigen zu können.
Spezifikationen	➤ Datum (YYYY-MM-DD) ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Plausibilitätsregeln	Das Aufklärungsdatum muss kleiner oder gleich dem Meldedatum sein.
Spezielle Erfassungsregeln	-

HARM	Schädigungsgrad
Beschreibung	Grad der physischen Beeinträchtigung einer Person aufgrund der Tateinwirkungen. Kann bei der geschädigten Person nur im Zusammenhang mit bestimmten Straftaten aufgenommen werden.
Spezifikationen	➤ Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_SCHAEDIGUNG»
Ausprägungen	5000000 Keine Verletzung 5000100 Leichte Verletzung (keine oder ambulante Behandlung) 5000200 Schwere Verletzung (stationäre Behandlung) 5000300 Tod am Ereignisort 5000400 Tod nach Ereignis
Spezielle Erfassungsregeln	Obligatorisch nur bei Tötungsdelikten (StGB Art. 111 – 116). Empfohlen als Angabe bei Unfällen, falls die Anzahl der tödlich verlaufenden Unfälle statistisch ausgewiesen werden sollte. <i>Tod am Ereignisort:</i> Unmittelbar, infolge eines Tatgeschehens an Ort verstorbene Person/Personen. <i>Tod nach Ereignis:</i> An den Folgen einer Tat verstorben (bei/bis Abschluss der Ermittlungen). <i>Schwere Verletzung:</i> Schwere sichtbare Beeinträchtigung, die normale Aktivitäten zu Hause für mindestens 24 Stunden verhindert oder einen Spitalaufenthalt von mehr als 1 Tag erforderlich machen. <i>Leichte Verletzung:</i> Erlaubt der geschädigten Person das Verlassen der Unfallstelle aus eigener Kraft, evtl. ist keine oder nur eine ambulante Behandlung beim Arzt oder im Spital erforderlich.

MEASURE	Polizeiliche Massnahmen
Beschreibung	Kantonale Gesetzgebungen (Polizeigesetz, Gewaltschutzgesetz etc.) regeln die Anwendung polizeilichen Zwangs resp. polizeilicher Massnahmen. Entsprechende Massnahmen beziehen sich auf einen

	Vorfall, der entweder ein PKS-relevantes Ereignis (z.B. Intervention im häuslichen Bereich) oder aber eine Straftat beinhaltet. Polizeiliche Massnahmen sind aktuell primär auf den Bereich häusliche Gewalt beschränkt, eine Öffnung auf andere Bereiche kann bei Bedarf diskutiert werden.
Spezifikationen	➤ 7 Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_MASSNAHMEN» 6000000 – 6000999 Bereich für kantonsspezifische Codes
Spezielle Erfassungsregeln	Massnahmen müssen auf Beschuldigte oder Geschädigte referenzieren.

1.9 MERKMALE DER BEZIEHUNG ZWISCHEN DEM GESCHÄDIGTEN UND BESCHULDIGTEN PERSONEN

RELATIONCD	Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	
Beschreibung	Die Art der sozialen Beziehung zwischen geschädigten und beschuldigten Personen ist pro Straftat aufzunehmen; die Beziehungsinformation muss als Verbindung geschädigte - beschuldigte Person aufgenommen werden.	
Spezifikationen	➤ Stellen, alphanumerisch ➤ Optional ➤ Kein Defaultwert	
Zulässige Werte	RIPOL-Tabelle «PKS_TAET_OPF_BEZ»	
Ausprägungen	5010101 Paarbeziehung, Partnerschaft 5010103 ehemalige Paarbeziehung oder Partnerschaft 5010105 Eltern, Ersatzeltern, Pflegeeltern / Kind 5010107 Verwandtschaft 5010200 Geschäftliche Beziehung 5010300 Berufliche Beziehung etc.	
Spezielle Erfassungsregeln	Pro Personenpaar ist nur eine Beziehungsform anzugeben. Falls mehrere Beziehungsformen für ein Personenpaar gelten könnten, ist nur diejenige Beziehungsform anzugeben, die für die Straftat ausschlaggebend war (Bsp: Der <i>Nachbar</i> ist gleichzeitig auch der <i>Sozialvorsteher</i> der Gemeinde, die Straftat steht aber klar im Zusammenhang mit seiner Funktion als Sozialvorsteher → Amtsverhältnis).²⁹ Bei gegenseitigen Anzeigen ist die Angabe der Beziehung je nach Polizeisystem ev. zweimal erforderlich (geschädigte Person X – beschuldigte Person Y sowie geschädigte Person Y – beschuldigte Person X). Die Erfassung der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person ist für einen bestimmten Straftatenkatalog erforderlich, damit in der PKS Straftaten häuslicher Gewalt als solche identifiziert werden können.	

²⁹ [Siehe auch Erfassungshilfe, Gleiche Person mit mehreren Rollen](#)

1.10 OBLIGATORISCHE UND FAKULTATIVE MERKMALE

MERKMALE VON FÄLLEN		
Obligatorisch	Meldungsart	
	Organisationseinheit	
	Fall-ID	
	Ausgangsdatum	
	Meldedatum	
Teilweise obligatorisch	Gesamte Deliktsumme	Noch in Abklärung (Aug. 2019): Eventuell obligatorisch bei folgenden Cybercrimephänomenen: Romance Scam, CEO-BEC Fraud und Money/Package Mules.
Fakultativ	Meldestelle	
	Sachbearbeiter	
	Geschäftsnummer	
	Anzeigedatum/ Entdeckungsdatum	
	Schadenssumme	
	Massnahme	

MERKMALE VON STRAFTATEN		
Obligatorisch	Gemeinde (Tat-/Ereignisgemeinde)	
	Letztes Datum (Straftat/Ereignis)	
	Zählfaktor	
Teilweise obligatorisch	Straftat	Obligatorisch bei Kriminalfällen.
	Erstes Datum (Straftat/Ereignis)	Ist nur anzugeben, wenn für die Straftatbegehung ein Zeitbereich angegeben werden muss (Dauerhandlungen, Straftaten mit Mehrfachflag, Beginn eines ungefähren Zeitrahmens, wenn genaues Datum unbekannt).
	Vermerk «mehrfach»	Zu setzen bei wiederholter Straftat und gleichbleibender Geschädigten-Beschuldigten-Konstellation, wenn die Straftat erst im Nachhinein zur Anzeige kommt (siehe Erfassungshilfe: 3. Zählregel).
	Versuch	Obligatorisch bei Straftaten.
	Filtervariable	Obligatorisch für polizeiliche Bundesstellen.
	Örtlichkeit	Obligatorisch bei: Art. 111 -116 Tötungsdelikte Art. 118 Abs. 2 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der schwangeren Frau Art. 123, 122 einfache und schwere Körperverletzung Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 126 Tötlichkeiten Art. 127 Aussetzung Art. 129 Gefährdung des Lebens Art. 133 Raufhandel

		Art. 134 Angriff Art. 136 Verabreichen gesundheitsgef. Stoffe an Kinder Art. 139 Einbruchdiebstahl und Einschleichdiebstahl Art. 140 Raub Art. 156 Erpressung Art. 173 üble Nachrede Art. 174 Verleumdung Art. 177 Beschimpfung Art. 179septies Missbrauch einer Fernmeldeanlage Art. 180 Drohung Art. 181 Nötigung Art. 181a Zwangsheirat oder erzwungene eingetragene Partnerschaft Art. 183, 184 Freiheitsberaubung oder Entführung Art. 185 Geiselnahme Art. 187 sexuelle Handlungen mit einem Kind Art. 188 sexuelle Handlungen mit einer abhängigen Person Art. 189 sexuelle Nötigung Art. 190 Vergewaltigung Art. 191 Schändung Art. 193 Ausnützung der Notlage oder Abhängigkeit Art. 198 sexuelle Belästigung Art. 221 Brandstiftung Art. 260bis strafbare Vorbereitungshandlungen Art. 285 Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte Für Art. 187 gilt das Tatmittel Internet gleichzeitig als Tatörtlichkeit.
	Tatmittel	Obligatorisch bei: Art. 111-116, Art. 122, Art. 140. Zudem wichtig zur Kennzeichnung von Phänomenen der Cyberkriminalität, Sprühereien, Hundebiss und unerlässlich zur Bestimmung von Straftaten und Suiziden mit Armeeewaffen.
	Modus Operandi	Obligatorisch bei: Art. 111-116, Art. 122, Art. 140 Cybercrime: Art. 143, Art. 143bis, Art. 144bis, Art. 146, Art. 147, Art. 156, Art. 157, Art. 173, Art. 174, Art. 177, Art. 179quater, Art. 179septies, Art. 179novies, Art. 180, Art. 181, Art. 187, Art. 197, Art. 198, Art. 239, Art. 251, Art. 261bis, Art. 305bis.
Fakultativ	Ortschaft (Tatort/Ereignisort)	
	Stadtteilbezeichnung	Je nach kantonalem Bedarf. Angabe nur bei Städten ab 30'000 Einwohner/innen und vorhandener Quartiersklassifikation.
	Erste Zeit	Bei Eingabe eines Tatzeitrahmens (erstes und letztes Datum der Straftat): keine Tatzeitangabe nötig.
	Letzte Zeit	Bei Eingabe eines Tatzeitrahmens (erstes und letztes Datum der Straftat): keine Tatzeitangabe nötig.

	Tatmotiv	Bei Straftaten, wo das Motiv ziemlich eindeutig festgestellt werden kann und eine Zusatzinformation zum Straftatbestand darstellt.
--	--------------------------	--

MERKMALE VON EREIGNISSEN		
Fakultativ	Ereignis	Je nach kantonalem Bedarf.

MERKMALE VON DELIKTSGÜTERN		
Teilweise obligatorisch	Deliktsgut	Obligatorisch bei vollendetem Raub (Art. 140) und vollendetem Diebstahl (Art. 139) mit Beschränkung auf fahndungsrelevante Gegenstände.
	Fahrzeug	Obligatorisch bei versuchtem und vollendetem Fahrzeugdiebstahl und Fahrzeugraub (carjacking).
Fakultativ	Objektwert	

MERKMALE VON BETÄUBUNGSMITTELN		
Teilweise obligatorisch	Betäubungsmittel	Obligatorisch bei Widerhandlungen gegen das BetmG.
	Menge	Obligatorisch bei sichergestellten Substanzen (Straftat Besitz/Sicherstellung).
	Mengeneinheit	Obligatorisch bei sichergestellten Substanzen (Straftat Besitz/Sicherstellung)

MERKMALE VON PERSONEN		
Obligatorisch	Personennummer	
	Personenart	Obligatorisch, sobald geschädigte oder beschuldigte Personen im Fall enthalten sind.
Teilweise obligatorisch	Namenskürzel	Obligatorisch für natürliche Personen.
	Firmenname	Obligatorisch für juristische Personen.
	Geschlecht	Obligatorisch für natürliche Personen.
	Geburtsdatum	Obligatorisch für natürliche Personen.
	Geburtsort	Obligatorisch für natürliche, beschuldigte Personen. SchweizerInnen: Kanton; AusländerInnen: Land
	Nationalität	Obligatorisch für natürliche Personen.
	Effektiver Wohnort / Standort	Obligatorisch für juristische Personen.
	Aufenthaltsstatus	Obligatorisch, wenn Nationalität nicht Schweiz ist.
	Aufklärungsdatum	Obligatorisch, wenn beschuldigte Person vorhanden.
Fakultativ	Schädigungsgrad	Obligatorisch bei Tötungsdelikten (Art. 111-116). Empfohlen als Angabe bei Unfällen, falls die Anzahl der tödlich verlaufenden Unfälle statistisch ausgewiesen werden soll.
	Organisationsgrad	Bei Gruppentäterschaft

MERKMALE GESCHÄDIGTEN-BESCHULDIGTEN-BEZIEHUNG		
Fakultativ	Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	Obligatorisch bei personenbezogenen Straftaten mit bekannter beschuldigter Person: Art. 111-113, Art. 115-116, Art. 118 Ziff. 2, Art. 122 -124, Art. 126-127, Art. 129, Art. 136, Art. 173-174, Art. 177, Art. 179septies, Art. 180-

		181, Art. 181a, Art. 183-185, Art. 187-191, Art. 193, Art. 198, Art. 260bis.
--	--	--

ANHANG 2: NOMENKLATUREN

1.1 VORBEMERKUNG

Der Einsatz von Nomenklaturen hat in Bezug auf die PKS zwei Anforderungen zu erfüllen: Einerseits sind die offiziellen Nomenklaturen (Gemeinde, Kantons-, Staaten-nomenklaturen) zu verwenden, andererseits sollen, soweit möglich, auch die bereits von einer Mehrheit der Polizeibehörden eingesetzten Nomenklaturen (RIPOL-Codetabellen und -elemente) beachtet werden.

1.2 QUARTIERVERZEICHNIS

Die Quartiere von Städten mit über 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner werden nach den Bedürfnissen der Kantone festgelegt; idealerweise entsprechen diese dem Quartierverzeichnis des Bundesamtes für Statistik. Diese Nomenklatur wurde in den RIPOL-Codetabellen aufgenommen.

1.3 DAS GEMEINDEVERZEICHNIS

Basierend auf der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)³⁰ führt das BFS ein amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz mit einer vierstelligen Codenummer sowie mit den offiziellen Schreibweisen der Gemeindennamen für den amtlichen Verkehr. Änderungen in der Gemeindestruktur (aufgrund von Gemeindefusionen und -spaltungen) sowie in den Gemeindennamen werden durch Meldungen der Kantone an das EJPD bekannt gegeben und durch das BFS im Gemeindeverzeichnis nachgeführt.

1.4 DAS STADTTEILVERZEICHNIS

Das BFS weist seit 1992 für die Mehrheit der grösseren Städte der Schweiz eine Auflistung nach Stadtquartieren aus. Insoweit diese Quartierklassifikation für die Polizeibehörden gebräuchlich ist, kann sie in der PKS auch verwendet werden, verwenden die Polizeibehörden demgegenüber eigene Unterteilungen, können auch diese aufgenommen werden.

1.5 STAATENVERZEICHNIS

Es gilt das Staatenverzeichnis des Bundesamtes für Statistik. Diese Nomenklatur ist in den RIPOL-Codetabellen bereits abgebildet.

1.6 DER STAATEN- UND GEBIETSSCHLÜSSEL

Das BFS führt einen Staaten- und Gebietsschlüssel für personenbezogene Statistiken des Bundes mit einer vierstelligen Codenummer sowie der amtlichen Schreibweise der Staaten- und Gebietsnamen. Änderungen in der Staaten- und Gebietsstruktur (Fusionen und Trennungen) sowie in den Staaten- und Gebietsnamen werden dem BFS durch Meldungen

³⁰ SR 510.625.

der Direktion für Völkerrecht (DV) bekannt gegeben. Sie werden durch das BFS im Staaten- und Gebietsschlüssel nachgeführt.

1.7 DIE STRAFTATENNOMENKLATUR

Das BFS führt eine Straftatennomenklatur (Gesetz, Artikel, Ziffer oder Absatz), in der alle Straftaten gemäss Strafgesetzbuch und Strafbestimmungen der Bundesnebenengesetze aufgenommen sind. Die kantonalen Polizeibehörden verwenden die vom RIPOL in Zusammenarbeit mit dem Strafregister (VOSTRA)³¹ verwaltete Liste strafbarer Handlungen, welche ebenfalls der Systematik des Strafgesetzbuches folgt. Für die PKS werden die RIPOL-Codes nach einer internen Straftatennomenklatur umcodiert, wobei diese bei Bedarf um polizeilich relevante Kategorien ergänzt wird.

Die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Straftaten, insbesondere des Diebstahls und des Betrugs als Massendelikte, hat in polizeilichen Kriminalstatistiken generell dazu geführt, dass diese für eine sinnvolle statistische Auswertung bereits nach bestimmten Eigenheiten differenziert erfasst werden müssen. Die Merkmale, die sie als Einbruchs-, Laden-, Entreiss-, Einschleich-, u.a. Diebstahl charakterisieren, werden zur Definition eigentlicher Straftaten übernommen und die Straftatennomenklatur entsprechend erweitert.

Grundsätze	Erläuterungen
Diebstahl	10 Kategorien (siehe Diebstahlskategorien)
Betrug	12 Kategorien (siehe Betrugskategorien)

³¹ Im Laufe des Jahres 2019 begann die Harmonisierung der RIPOL- und VOSTRA-Codelisten auf der Grundlage der Strafregistercodes.

ANHANG 3: ZUSAMMENFASSUNG DER ERFASSUNGSREGELN NACH STGB-ARTIKEL

Tabelle 10 fasst – getrennt nach einzelnen StGB-Artikeln – zusammen, welche Straftaten zueinander in [echter Konkurrenz](#) bzw. [unechter Konkurrenz](#) stehen sowie welche Besonderheiten bei der Erfassung zu beachten sind.

Tabelle 10: Echte und unechte Konkurrenzen häufiger Straftaten-Kombinationen und Erfassungsbesonderheiten.

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	- Örtlichkeit - Tatmittel - Modus Operandi - Schädigungsgrad geschädigte Person - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	122 123 125 126 129	118 140	
Mord (Art. 112)	- Örtlichkeit - Tatmittel - Modus Operandi - Schädigungsgrad geschädigte Person - Geschädigte Person - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	122 123 125 126 129	140	

³² *Deliktsgut bei vollendeter Straftat und fahndungsrelevanter Güter.

³³ Kombination mit diesen Straftaten i.d.R. nicht möglich.

³⁴ Wenn diese Straftatbestände ebenfalls erfüllt sind, müssen sie zusätzlich erfasst werden.

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Totschlag (Art. 113)	- Örtlichkeit - Tatmittel - Modus Operandi - Schädigungsgrad geschädigte Person - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	122 123 125 126 129	140	
Tötung auf Verlangen (Art. 114)	- Örtlichkeit - Tatmittel - Modus Operandi - Schädigungsgrad geschädigte Person -	122 123 125 126 129		
Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)	- Örtlichkeit - Tatmittel - Modus Operandi - Schädigungsgrad geschädigte Person - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	122 123 125 126 129		
Kindestötung (Art. 116)	- Örtlichkeit - Tatmittel - Modus Operandi - Schädigungsgrad geschädigte Person - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	122 123 125 126 129		
Fahrlässige Tötung (Art. 117)			122	

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118)	- Örtlichkeit - Ziff. 2: Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung			
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	- Örtlichkeit - Tatmittel - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	111 - 116 123 125 126 140		
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	111 - 116 122 125 126 140 189 190		
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung			
Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)		111 - 116 122 123 140 189		

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Tätlichkeiten (Art. 126)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	111 - 116 122 123 133 134 140 156 181 189		Ziff.2 Mehrfachflag
Aussetzung (Art. 127)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung			
Gefährdung des Lebens (Art. 129)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	111 - 116 140	117 123 125	
Beteiligung Raufhandel (Art. 133)	- Örtlichkeit	126 134	111 112 113 122 123	ZF entspricht der Anzahl Beteiligten (i.d.R. mind. 3), unbekannte Beteiligte werden nicht gezählt
Beteiligung Angriff (Art. 134)	- Örtlichkeit	126 133	111 112 113 122 123	ZF entspricht der Anzahl Beteiligten (i.d.R. mind. 2), unbekannte Beteiligte werden nicht gezählt

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten- Beziehung			
Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)		138 139 140		
Veruntreuung (Art. 138)		137 141 146 147 158	251	
Diebstahl (Art. 139)	- Deliktsgut *	137 140 141 147		
Einbruchdiebstahl (Art. 139)	- Örtlichkeit - Deliktsgut *	137 140 141 147		Kombination i.d.R. mit Art. 144 und Art. 186
Einschleichdiebstahl (Art. 139)	- Örtlichkeit - Deliktsgut *	137 140 141 147		Kombination i.d.R. mit Art. 186

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Entreissdiebstahl (Art. 139)	- Deliktsgut *	137 140 141 147		
Ladendiebstahl (Art. 139)	- Deliktsgut *	137 140 141 147		
Taschendiebstahl (Art. 139)	- Deliktsgut *	137 140 141 147		
Trickdiebstahl (Art. 139)	- Deliktsgut *	137 140 141 147		
Fahrzeugeinbruchdiebstahl (Art. 139)	- Deliktsgut *	137 140 141 147		Kombination i.d.R. mit Art. 144
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	- Fahrzeug	137 140		ZF entspricht der Anzahl gestohlener Fahrzeuge

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
		141 147		
Diebstahl ab/aus Fahrzeug (Art. 139)	- Deliktsgut *	137 140 141 147		
Raub (Art. 140)	- Örtlichkeit - Tatmittel - Modus Operandi - Deliktsgut *	122 123 125 126 129 137 139 156 180 181		
Sachentziehung (Art. 141)		138 139		
Unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142)		146		

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)	- Modus Operandi	143 ^{bis}		
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis)	- Modus Operandi	143		
Sachbeschädigung (Art. 144)		221 222		
Datenbeschädigung (Art. 144bis)	- Modus Operandi			
Betrug (Art. 146)	- Modus Operandi	138 142 150 156 157	251	
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147)	- Modus Operandi	138 139 156		i.d.R. wird bei gleichbleibender Beschuldigten-Geschädigten-Konstellation der ZF 1 und der Mehrfachflag gesetzt, wenn ein betrüg. Missbr. DVA mehrmals stattgefunden hat.

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Erschleichen einer Leistung (Art. 150)		146		
Erpressung (Art. 156)	- Örtlichkeit - Modus Operandi	126 140 146 147 180 181 183		
Wucher (Art. 157)		146		
Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)		138		
Hehlerei (Art. 160)	- Modus Operandi			
Üble Nachrede (Art. 173)	- Örtlichkeit - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	174 177 303		
Verleumdung (Art. 174)	- Örtlichkeit - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	173 177 303		

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Beschimpfung (Art. 177)	- Örtlichkeit - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	173 174	179septies Missbr. Fernmeldeanlage	
Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179 ^{quater})	- Modus Operandi			
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	- Örtlichkeit - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung			
Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179 ^{novies})	- Modus Operandi			
Drohung (Art. 180)	- Örtlichkeit - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	140 156 181 183 188 189 192 193 258 285		

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Nötigung (Art. 181)	- Örtlichkeit - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	126 140 156 180 181a 183 188 189 192 193 195 285		
Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	181		
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	156 180 181 185	122 123 125	
Erschwerende Umstände (Art. 184)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung			
Geiselnahme (Art. 185)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	183		

Polizeiliche Kriminalstatistik: Zusammenfassung der Erfassungsregeln nach StGB-Artikel

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	- Örtlichkeit - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	188 192 194 193 198	189 190 191 195 213	Alter der geschädigten Person muss unter 16 sein
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	180 181 187 189 190 191 192 193 195	213	Alter der minderjährigen geschädigten Person muss zwischen 16 und 18 sein
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	123 125 126 180 181 188 190 191 192 193 194	111 112 113 122 125 187	

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
		198 219		
Vergewaltigung (Art. 190)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten- Beziehung	123 188 189 191 192 193 194 219		nur weibliche Geschädigte möglich
Schändung (Art. 191)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten- Beziehung	188 189 190 192 193 198	187 213	
Sexuelle Handlungen Insassen (Art. 192)		180 181 187 188 189 190 191 193 195		

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Ausnützung der Notlage (Art. 193)	- Örtlichkeit - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	180 181 187 188 189 190 191 192 195		
Exhibitionismus (Art. 194)		187 189 190		
Förderung der Prostitution (Art. 195)		181 188 192 193	180 189 190 191	
Pornografie (Art. 197)	- Modus Operandi			
Sexuelle Belästigungen (Art. 198)	- Örtlichkeit - Modus Operandi - Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung	187 189 191		

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Verletzung der Fürsorge- /Erziehungspflicht (Art. 219)		189 190		
Brandstiftung (Art. 221)	- Örtlichkeit	144		
Fahrlässige Verursachung Feuersbrunst (Art. 222)		144		
Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239)	- Modus Operandi			
Urkundenfälschung (Art. 251)	- Modus Operandi			
Schreckung der Bevölkerung (Art. 258)		180		
Landfriedensbruch (Art. 260)			144	ZF entspricht der Anzahl Beteiligten, unbekannte Beteiligte werden nicht gezählt
Strafbare Vorbereitungshandlungen (260 ^{bis})	- Ziff.1 a, b, c, c bis, e, f: Geschädigten-Beschuldigten- Beziehung - Ziff.1 a, b, c, c bis, e, f: Örtlichkeit			ZF entspricht der Anzahl Beteiligten, unbekannte Beteiligte werden nicht gezählt

StGB-Artikel (versucht oder vollendet)	Obligatorische Merkmale ³²	Unechte Konkurrenz ³³	Echte Konkurrenz ³⁴	Besonderheiten
Rassendiskriminierung (Art. 261bis)	- Modus Operandi		177 122 123 126	
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285)	- Örtlichkeit	126 180 181 286	111 112 113 122 123	geschädigte Personen i.d.R. nicht minderjährig
Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)		285		
Falsche Anschuldigung (Art. 303)		173 174 304		
Begünstigung (Art. 305)			285 303 312	
Geldwäscherei (Art. 305bis)	- Modus Operandi			

ANHANG 4: PKS-ORIENTIERUNGSWERTE

1.1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Codeharmonisierung VOSTRA-RIPOL wurde 2019 die Anzahl der RIPOL-Codes der Kategorie «gesetzesartikel» vergrössert und die Codes teilweise grundlegend geändert. Das Ziel ist eine Übereinstimmung der RIPOL-Codes mit den Codes des Strafregister-Informationssystems (VOSTRA).

Um die Qualität der PKS zu erhalten, musste eine einheitliche Nutzung der RIPOL-Straftaten-Codes sichergestellt werden. Das heisst, um die existierenden statistischen Auswertungen weiterhin produzieren zu können, musste festgelegt werden, bis zu welchem Detaillierungsgrad einzelne Straftatbestände erfasst werden müssen. An einer Sitzung mit allen Kantonen im Dezember 2019 und mit der daraufhin zusammengestellten statistischen Arbeitsgruppe (STAG) im Jahr 2020 wurden die Straftaten-Codes in die Orientierungswerte obligatorisch, optional und zurückweisen eingeteilt.

Ab Januar 2021 sendet das BFS den Kantonen pro Quartal eine aktualisierte Liste aller Codes mit den entsprechenden PKS-Orientierungswerten.

1.2 ORIENTIERUNGSWERTE

1.2.1 Obligatorisch

Der Wert *obligatorisch* sowie der Wert *optional* (siehe 1.2.2 Optional) stellen sicher, bis zu welchem Detaillierungsgrad ein Straftatbestand erfasst werden muss. Mindestens die obligatorischen Codes müssen von den Kantonen zwingend für die Rapportierung bzw. Erfassung zur Verfügung gestellt werden. Anstatt nur die als obligatorisch bezeichneten Codes zur Verfügung zu stellen, können natürlich auch die Codes der nachfolgenden Detaillierungsebene zur Erfassung angeboten werden.

Obligatorisch sind jene Codes, die für die PKS-Auswertungen im Bereich **StGB**, **BetmG** und **AIG** notwendig sind.

Informationen zu den verschiedenen Gesetzen, siehe unter 1.4.

1.2.2 Optional

Der Wert *optional* sowie der Wert *obligatorisch* (siehe 1.2.1 Obligatorisch) stellen sicher, bis zu welchem Detaillierungsgrad ein Straftatbestand erfasst werden muss. Bei den als optional gekennzeichneten Codes, kann jeder Kanton selber entscheiden, ob er diese für die Rapportierung bzw. Erfassung zur Verfügung stellen will. Für die nationale PKS-Statistik, sowie für die Auswertungen in den kantonalen Jahresberichten (mit Ausnahme des Kapitels «Kantonale Erweiterungen nach Bedarf»), ist die Nutzung der optionalen Codes nicht notwendig.

Optional sind alle Codes der **Bundesneben Gesetze** (mit Ausnahme des BetmG und AIG), Codes für **PKS-Ereignisse** und Codes für **kantonale Gesetze**.

Informationen zu den verschiedenen Gesetzen, siehe Kapitel 1.4.

1.2.3 Zurückweisen³⁵

Der Wert *zurückweisen* (oder: *wird zurückgewiesen*) bezeichnet Codes, die vom BFS nicht akzeptiert, d.h. zurückgewiesen werden. Solche Straftat- oder Ereigniscodes erscheinen im Datenprotokoll mit dem Schweregrad Straftat zurückgewiesen. Wird der Code nicht durch den Kanton korrigiert und erneut übermittelt, gelangt die Straftat bzw. das Ereignis nicht in die Auswertungsdatenbank der PKS (siehe 1.3) und kann somit nicht statistisch ausgewiesen werden.

Gründe für die Zurückweisung eines Codes können sein:

- Wenn sich eine Straftat nach dem **gültig bis-Datum** eines Codes ereignet hat und mit diesem Code erfasst wird, wird die Straftat vom BFS zurückgewiesen, damit der ungültige Code durch einen gültigen Code ersetzt werden kann. In der Regel gilt das gültig bis-Datum von RIPOL, es werden zum Teil aber Ausnahmen gemacht, bei denen das BFS ein eigenes gültig bis-Datum setzt.
- Codes, welche gemäss RIPOL nicht selektierbar sind.
- Codes, die ausschliesslich für die Justiz bestimmt sind.
- Sonderregelungen für die PKS, wie zum Beispiel für die Diebstahlcodes nach Gesetzestext oder für «zu allgemeine» Codes beim AIG und BetmG.
- Codes, die zum StGB, BetmG oder AIG gehören, die aber nicht für eine strafbare Handlung stehen.

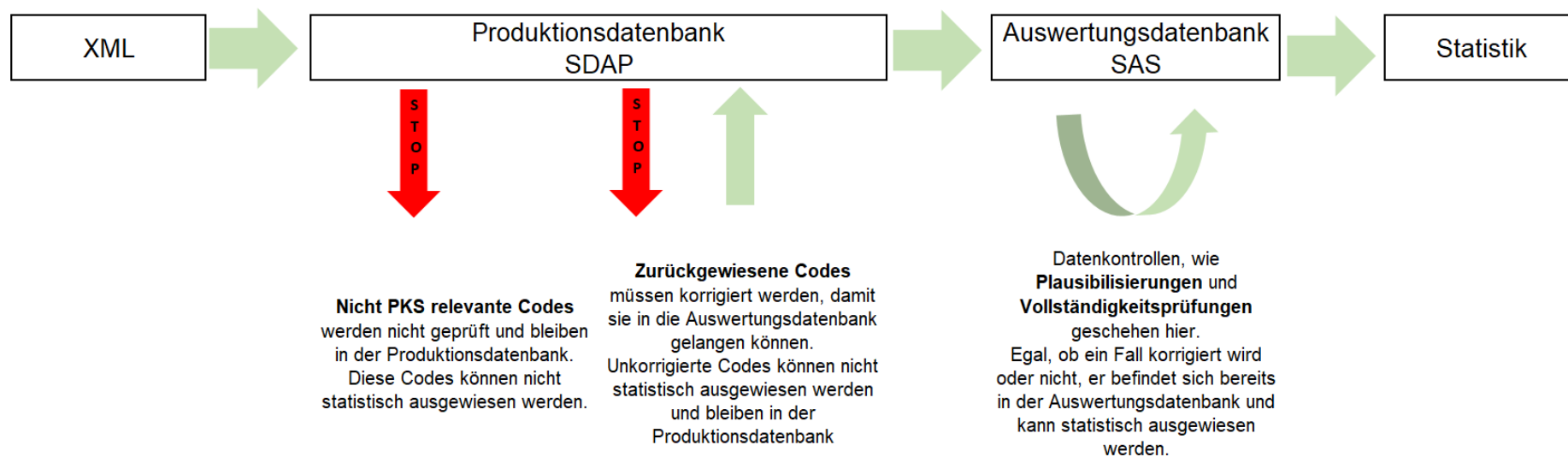
1.2.4 Nicht PKS-relevant³⁵

Codes mit dem Wert *nicht PKS-relevant* durchlaufen keine Datenkontrollen beim BFS und werden nicht statistisch ausgewertet. Wird ein solcher Code in einem Fall an das BFS übermittelt, wird er in die dynamische Produktionsdatenbank (siehe 1.3) importiert, geht von da aus aber nicht weiter. Es erfolgen keine Datenkontrollen, d.h. er wird weder zurückgewiesen noch erscheint der Fall mit einer Fehlermeldung im Datenprotokoll. Dieser Code findet somit keinen Eingang in die Auswertungsdatenbank (siehe 1.3) und kann nicht statistisch ausgewiesen werden.

Gründe, weshalb ein Code nicht PKS-relevant ist, können sein: Gesetz ist gemäss Konzept nicht Teil der PKS (Bsp. MStGB) oder es handelt sich um Codes, die die PKS nicht betreffen (Bsp. Verlust von Kennzeichen, AFIS-Zusatzcode, Observation etc.)

³⁵ Der Codeparameter PKS_WUERDIG in der RIPOL-Liste sagt nichts darüber aus, ob ein Code zurückgewiesen wird oder nicht PKS-relevant ist. Die Logik und der Ursprung dieses Parameters sind nicht klar. Es wird empfohlen, diesen Parameter nicht (mehr) zu nutzen. Über die Nutzung dieses Parameters wird voraussichtlich 2021 entschieden.

1.3 PKS DATENIMPORT UND DATENKONTROLLE



1.4 GESETZE

1.4.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Zurückgewiesene Codes

Zunächst sind da vier Codes, die ausschliesslich für die Justiz bestimmt sind:

1000139040	StGB Art. 139 und Art. 160	Diebstahl als Alternativurteil zu Hehlerei
1000160060	StGB Art. 160 und Art. 139	Hehlerei als Alternativurteil zu Diebstahl
1000303041	StGB Art. 303 und Art. 307	falsche Anschuldigung als Alternativurteil zu Falschem Zeugnis
1000307035	StGB Art. 307 alternativ zu Art. 303	falsches Zeugnis als Alternativurteil zu Falscher Anschuldigung

Weiter werden vier Codes zurückgewiesen, bei denen es sich nicht um Straftatbestände handelt und die z.T. seit längerem ungültig sind.

1000047000	Schutzaufsicht	Schutzaufsicht
1000101000	StGB Art. 101	Unverjährbarkeit
1000172030	StGB Art. 172ter	geringfügige Vermögensdelikte
1000308000	StGB Art. 308	Strafmilderungen

Diebstahl (Sonderregelung)

In der PKS soll der Diebstahl nach Diebstahlsform (Einbruch-, Laden-, Trickdiebstahl usw.) ausgewertet werden können. Deshalb werden gültige und selektierbare RIPOL-Codes vom BFS zurückgewiesen. Die Kantone müssen in solchen Fällen die zurückgewiesenen Codes nach Gesetzestext durch einen Code nach Diebstahlsform ersetzen.

Folgende neun Codes sind davon betroffen:

1000139031	StGB Art. 139 Ziff. 1	einfacher Diebstahl
1000139032	StGB Art. 139 Ziff. 2	gewerbsmässiger Diebstahl
1000139033	StGB Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2	bandenmässiger Diebstahl
1000139034	StGB Art. 139 Ziff. 4	Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen
1000139035	StGB Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3	Diebstahl, mit gefährlicher Waffe
1000139036	StGB Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4	Diebstahl, mit besonders gefährlicher Vorgehensweise
1000139037	StGB Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2	gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl
1000139038	StGB Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 3	gewerbsmässiger Diebstahl, mit gefährlicher Vorgehensweise
1000139039	StGB Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 4	gewerbsmässiger Diebstahl, mit besonders gefährlicher Vorgehensweise

Obligatorische und optionale Codes

Strafartikel mit allgemeinem Code

Für die Mehrheit der StGB-Strafartikel steht ein allgemeiner Code auf Artikelniveau zur Verfügung. Da die PKS i.d.R. die Straftaten nach Artikel ausweist, ist es für die Statistik irrelevant, ob ein Kanton eine Straftat mit dem allgemeinen Code erfasst oder mit einem detaillierteren Code. Aus diesem Grund ist es für die PKS ausreichend, wenn nur der allgemeine Code eines Straftatbestandes in den Kantonen für die Erfassung zur Verfügung gestellt wird. In diesen Fällen wird der allgemeine Code auf obligatorisch gesetzt.

Beispiel: Art. 122 schwere Körperverletzung

Ausnahmen: Art. 140 Raub, Art. 156 Erpressung, Art. 183/184 Freiheitsberaubung und Entführung, Art. 197 Pornografie, Art. 261bis Rassendiskriminierung, Art. 260bis strafbare Vorbereitungshandlungen.

Strafartikel ohne allgemeinen Code

Bei fehlendem allgemeinen Code werden jeweils die Codes des nächstfolgenden Niveaus (i.d.R. Absätze und Ziffer) auf obligatorisch gesetzt.

Beispiel: Art. 198 sexuelle Belästigung

Spezielle Regelung: Art. 182 Menschenhandel

Raub

In der PKS soll Art. 140 Ziff. 4 - Raub mit qualifizierter Einwirkung auf das Opfer bzw. «schwerer Raub» - statistisch ausgewiesen werden können. Alle Raub-Codes werden vom BFS akzeptiert. Da ein allgemeiner Code existiert und es aus praktischer Sicht zu viele Detaillierungscodes gibt, um eine sinnvolle Auswahl obligatorischer Codes treffen zu können, wird nur der allgemeine Code auf obligatorisch gesetzt und alle detaillierten Codes werden auf optional gesetzt. Aber: sobald der allgemeine Code «1000140000 StGB Art. 140 - Raub» sowie der Code «1000140090 StGB Art. 140 - Fahrzeugraub (Car-Jacking)» erfasst und dem BFS übermittelt werden, folgt diese Warnungsmeldung im Datenprotokoll:

«Ein allgemeiner Code für Raub wurde erfasst. Falls es sich um einen Raub mit schwerer Körperverletzung für das Opfer handelt, das Opfer in Lebensgefahr gebracht oder grausam behandelt wurde (Ziff. 4), bitte dementsprechend umcodieren. »

Wird der allgemeine Code nicht umcodiert, wird er automatisch zur Kategorie Ziff. 1-3 gezählt.

Erpressung

In der PKS soll Art. 156 Ziff. 3 - räuberische Erpressung - statistisch ausgewiesen werden können. Alle Erpressungs-Codes werden vom BFS akzeptiert. Da ein allgemeiner Code existiert und es aus praktischer Sicht zu viele Detaillierungscodes gibt, um eine sinnvolle Auswahl obligatorischer Codes treffen zu können, wird nur der allgemeine Code auf obligatorisch gesetzt und alle detaillierten Codes werden auf optional gesetzt. Aber: sobald der allgemeine Code «1000156000 StGB Art. 156 - Erpressung» sowie der Code «1000156090 StGB Art. 156 - Fahrzeugerpressung» erfasst und dem BFS übermittelt werden, folgt diese Warnungsmeldung im Datenprotokoll:

«Ein allgemeiner Code für Erpressung wurde erfasst. Falls es sich um eine räuberische Erpressung d.h. mit Gewalt gegen eine Person oder Bedrohung der Person mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (Ziff. 3) handelt, bitte dementsprechend umcodieren. »

Wird der allgemeine Code nicht umcodiert, wird er automatisch zur Kategorie Ziff. 1, 2 und 4 gezählt.

Menschenhandel

Im Rahmen des Zweiten Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Menschenhandel wurde fedpol beauftragt, für die statistischen Erhebungen den Art. 182 Menschenhandel nach Art der Ausbeutung zu unterteilen:

- Ausbeutung als Arbeitskraft
- Ausbeutung sexuelle
- Ausbeutung zwecks Entnahme eines Körperorgans

Es gibt somit sechs obligatorische Codes. Drei nach Art der Ausbeutung für Abs. 1 und drei für Abs. 2 (qualifizierter Fall).

Der Code «1000182020 StGB Art. 182 Abs. 2 - unmündige Person: StGB Art. 97 Abs. 2 und Abs. 4» sollte nicht erfasst werden. Alle Codes betreffend Art. 182 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 97 sind auf optional gesetzt. Wird der Code 1000182020 erfasst, erfolgt diese Fehlermeldung im Datenprotokoll:

«Der Code 1000182020 wurde erfasst. Bitte durch einen der drei folgenden Codes ersetzen: 1000182026 Menschenhandel, zwecks sexueller Ausbeutung, unmündige Person, qualifizierter Fall; 1000182027 Menschenhandel, unmündige Person, zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft, qualifizierter Fall; 1000182028 Menschenhandel, zwecks Entnahme eines Körperorgans, an unmündiger Person, qualifizierter Fall».

Freiheitsberaubung und Entführung

In der PKS soll Art. 184 Freiheitsberaubung und Entführung: erschwerende Umstände bzw. qualifizierter Fall statistisch ausgewiesen werden können. Obwohl es einen allgemeinen Code gibt, werden aus dem soeben genannten Grund zwei Codes auf obligatorisch gesetzt:

1000183000	StGB Art. 183	Freiheitsberaubung oder Entführung
1000183070	StGB Art. 183 und Art. 184	Freiheitsberaubung oder Entführung, qualifizierter Fall

Pornografie

In der PKS sollen Art. 197 Abs. 1 sowie Abs. 4 und 5 (harte Pornografie) statistisch ausgewiesen werden können. Obwohl es einen allgemeinen Code für Pornografie gibt (der auf optional gesetzt ist), werden die Codes dieses Strafartikels so behandelt, als gäbe es keinen. Somit gibt es sieben obligatorische Pornografie Codes:

1000197001	StGB Art. 197 Abs. 1	Verbreitung von Pornografie an eine unter 16-jährige Person
1000197002	StGB Art. 197 Abs. 2 Satz 1	Konfrontation Dritter mit Pornografie ohne Hinweis auf den pornographischen Inhalt
1000197003	StGB Art. 197 Abs. 3	Anwerbung einer minderjährigen Person zur Mitwirkung an pornografischer Vorführung
1000197041	StGB Art. 197 Abs. 4 Satz 1	Verbreitung harter Pornografie
1000197042	StGB Art. 197 Abs. 4 Satz 2	Verbreitung harter Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen
1000197051	StGB Art. 197 Abs. 5 Satz 1	Handlungen zum Eigenkonsum harter Pornografie
1000197052	StGB Art. 197 Abs. 5 Satz 2	Handlungen zum Eigenkonsum harter Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen

Wird der allgemeine, optionale Code «1000197000 StGB Art. 197 Pornografie» erfasst, erfolgt im Datenprotokoll eine Warnungsmeldung:

«Der allgemeine Code für Pornografie wurde erfasst. Bitte wenn möglich einen detaillierteren Code erfassen».

Strafbare Vorbereitungshandlungen

In der PKS müssen die strafbaren Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis Abs. 1) zu vorsätzlicher Tötung (Bst. a), zu Mord (Bst. b), zu schwerer Körperverletzung (Bst. c), zu Verstümmelung weiblicher Genitalien (Bst. cbis), zu Freiheitsberaubung und Entführung (Bst. e) und zu Geiselnahme (Bst. f) zusammengefasst statistisch ausgewiesen werden können. Die Codes werden deshalb für alle Bestimmungen auf obligatorisch gesetzt. Der allgemeine Code für StGB Art. 260bis Abs. 1 strafbare Vorbereitungshandlungen wird auf optional gesetzt. Wird der allgemeine Code (1000260021) in einem Fall erfasst, erfolgt eine Warnungsmeldung im Datenprotokoll:

«Der allgemeine Code für strafbare Vorbereitungshandlungen 1000260021 wurde erfasst. Bitte wenn möglich einen detaillierteren Code erfassen.»

Rassendiskriminierung

In der PKS soll Diskriminierung oder Aufruf zu Hass, aufgrund der sexuellen Orientierung statistisch ausgewiesen werden können. Aus diesem Grund werden zwei Codes auf obligatorisch gesetzt (siehe auch Kapitel 2.13 Erfassungshilfe):

1000261030	StGB Art. 261bis	Diskriminierung oder Aufruf zu Hass, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion
1000261031	StGB Art. 261bis	Diskriminierung oder Aufruf zu Hass, aufgrund der sexuellen Orientierung

1.4.2 Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Zurückgewiesene Codes

Zunächst sind da Codes, die ausschliesslich für die Justiz bestimmt («...das Gericht kann in folgenden Fällen die Strafe nach freiem Ermessen mildern...») sind (Art. 19 Abs. 3).

7000192015	BetmG Art. 19 Abs. 3 Bst. a	Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz
7000192016	BetmG Art. 19 Abs. 3 Bst. b	Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, zur Finanzierung des Eigenkonsums

Weiter werden drei Codes (Art. 23 Abs. 1) gemäss Entscheid der statistischen Arbeitsgruppe (STAG) zurückgewiesen, da es sich um strafbare Handlungen nach Art. 19-22 und um die Erhöhung des Strafmasses handelt.

7000230001	BetmG Art. 23 Abs. 1	Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, begangen als Vollzugsbeamter i.S. dieses Gesetzes
7000230002	BetmG Art. 23 Abs. 1	Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen als Vollzugsbeamter i.S. dieses Gesetzes
7000230003	BetmG Art. 23 Abs. 1	Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen als Vollzugsbeamter i.S. dieses Gesetzes

Um in der PKS Verbrechen (früher: schwere Fälle) nach den konkreten strafbaren Handlungen (früher: Besitz/Sicherstellung; Anbau/Herstellung; Handel; Schmuggel) auszuweisen, werden vier «zu allgemeine» Codes für Art. 19 Abs. 2 zurückgewiesen:

7000192007	BetmG Art. 19 Abs. 2 Bst. a	Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen
7000192008	BetmG Art. 19 Abs. 2 Bst. b	bandenmässiges Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz
7000192009	BetmG Art. 19 Abs. 2 Bst. c	gewerbsmässiges Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz
7000192012	BetmG Art. 19 Abs. 2 Bst. b und Bst. c	gewerbs- und bandenmässiges Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Ab dem 01.01.2021 sind von RIPOL neue Codes für Verbrechen zur Verfügung gestellt worden, die es erlauben, sowohl die Bestimmungen a bis c von Art. 19 Abs. 2 zu kennzeichnen, wie auch die konkrete strafbare Handlung entsprechend den Vergehen nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a bis f.

Zuletzt gibt es noch zwei Codes, die ebenfalls zurückgewiesen werden, da sie für die PKS-Auswertungen «zu allgemein» sind und des Weiteren gemäss RIPOL seit dem 31.12.2019 auch ungültig sind:

7000191000	BetmG Art. 19 Abs. 1	Betäubungsmittelvergehen
7000192000	BetmG Art. 19 Abs. 2	Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Obligatorische und optionale Codes

Die Einteilung der BetmG Straftatencodes in obligatorisch und optional erfolgt gemäss den nötigen Straftatenkategorien für die PKS-Auswertungen (siehe Kapitel 4 Erfassungshilfe).

Sonderregelung: Verbrechen nach Art. 19 Abs.2

Wie bereits erwähnt, hat RIPOL seit dem 01.01.2021 neue Codes für Verbrechen nach Art. 19 Abs. 2 zur Verfügung gestellt. Das sind für die sechs Bestimmungen a, b, c, d, e, f von Art. 19 Abs. 1 je vier Codes für die Bestimmungen a, b, c, b+c von Art. 19 Abs. 2.

Auf obligatorisch gesetzt sind jeweils nur die Verbrechen Codes, welche mit Art. 19 Abs. 2 Bst. a («mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen») kombiniert sind, da es für die PKS-Auswertungen irrelevant ist, ob das Verbrechen banden- (Bst. b) und/oder gewerbsmässig (Bst. c) begangen wurde. Wichtig jedoch ist es, Art. 19 Abs. 1 nach Bestimmung (d.h. nach der konkreten strafbaren Handlung) statistisch ausweisen zu können.

Ordnungsbussen

Ordnungsbussen werden in der PKS nicht erfasst und statistisch ausgewiesen. Trotzdem veröffentlicht das BFS eine Extra-Statistik zur Anzahl ausgestellter Ordnungsbussen

wegen Konsums eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis durch Erwachsene. Diese Zahlen werden jedoch nicht im Rahmen der PKS erhoben, sondern durch eine jährliche Mitteilung der Anzahl ausgestellten Ordnungsbussen durch die Kantone an das BFS. Die zwei von RIPOL zur Verfügung gestellten Codes für Ordnungsbussen können die Kantone je nach Bedarf für sich nutzen und auch dem BFS übermitteln, sie werden aber nicht statistisch ausgewertet. Aus diesem Grund sind diese zwei Codes auf optional gesetzt.

1.4.3 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Zurückgewiesene Codes

Zunächst sind da zwei Codes, die nicht das AIG betreffen, sondern eine Verordnung, die nicht in der AIG-Statistik gezählt werden darf:

3000120035	AIG Art. 120 Abs. 2	Übertretung des BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
3000120036	AIG Art. 120 Abs. 2	fahrlässige Übertretung des BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

Drei weitere Codes werden zu zurückgewiesen, da sie für die PKS-Auswertungen zu allgemein sind. Die Kantone müssen zwingend einen detaillierteren Code wählen, damit die Straftat in die Auswertungsdatenbank einfließen und statistisch ausgewiesen werden kann:

3000116001	AIG Art. 116	Widerhandlung gegen das BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
3000117001	AIG Art. 117	Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung i.S. des BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
3000118001	AIG Art. 118	Täuschung der Behörden i.S. des BG über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

Obligatorische und optionale Codes

Die Einteilung der AIG Straftatencodes in obligatorisch und optional erfolgt gemäss den nötigen Straftatenkategorien für die PKS-Auswertungen (siehe Kapitel 3 Erfassungshilfe).

Sonderregelung: Meldepflichtverletzung VEP

Dieser Code betrifft eine Verordnung und nicht das AIG, der Code ist auf optional gesetzt und kann auf Wunsch statistisch ausgewiesen werden, er wird aber nicht in der AIG-Statistik gezählt.

3000032000	VEP Art. 32a	Meldepflichtverletzung i.S. der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs
------------	--------------	--

1.4.4 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Widerhandlungen gegen das SVG werden in der PKS fakultativ resp. gemäss kantonalen Bedürfnissen erfasst. Weniger als die Hälfte der Kantone (Stand Ende 2020) wünscht PKS-Auswertungen vom BFS zu den polizeilich registrierten Widerhandlungen gegen das SVG. **Aus diesem Grund sind alle gemäss RIPOL gültigen und selektierbaren Codes auf optional gesetzt.** Die Kantone können eine Liste beim BFS anfragen, mit der Information, welche Codes für die Auswertungskategorien zwingend erfasst werden sollten.

Die SVG-Codes der Kantone mit SVG-Auswertungen durchlaufen spezielle Datenkontrollen – je nach gewünschter Auswertung – mit folgenden Fehlermeldungen:

Es wurde der allgemeine Code 4000090000 für Art. 90 Verletzung der Verkehrsregeln erfasst. Bitte einen detaillierteren Code (für Übertretung, Vergehen oder Verbrechen) wählen, ansonsten wird die Straftat als Übertretung gezählt.

Es wurde der allgemeine Code 4000096000 für Art. 96 erfasst. Bitte einen detaillierteren Code wählen, ansonsten wird die Straftat in der Kategorie «Fahren ohne Fahrzeugausweis oder Bewilligung» gezählt.

Strassenverkehrsverordnungen

Auf Wunsch der Kantone können separat zur SVG-Statistik Auswertungen zu den Strassenverkehrsverordnungen angefragt werden. Die Codes zu den Strassenverkehrsverordnungen sind ebenfalls alle auf optional gesetzt.